

VERSUCH  
EINIGER UMRISSE  
DER  
PHILOSOPHISCH - MEDIZINISCHEN  
JURISPRUDENZ.

ALS  
LEITFADEN ZU VORLESUNGEN ÜBER  
DIESELBE.

Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu  
195-381

E N T W O R F E N

VON

Dr. D. G. BALK,

RUSS. KAISERL. HOFRATH, ORD. PROFESSOR DER MEDIZIN UND  
DIRECTOR DES MEDIZINISCHEN KLINIKUMS AUF DER KAISERL.  
UNIVERSITÄT ZU DORPAT.

---

DORPAT 1803.

GEDRUCKT BEY M. G. GRENZIUS,  
UNIVERSITÄTSBUCHDRUCKER.

SEINER KAISELICHEN  
MAJESTÄT  
ALEXANDER I.  
DEM  
SCHÖPFER UND SCHUZGEISTE  
DER UNIVERSITÄT,  
DEM VATER UND BEGLÜCKER SEINES  
VOLKES,  
DEM GÜTIGEN, DEM WEISEN, DEM  
GERECHTEN

ALLERUNTERTHÄNIGST ZUGEEIGNET

VON

DEM VERFASSER.

---

## Vorerinnerung.

Alle Wissenschaften, Künste und Gewerbe haben einen nähern, oder entfernten Bezug auf den Menschen. Sie bezwecken entweder seine intellektuelle und moralische Bildung, oder sie sind auf seinen Lebensgenuss berechnet. Was nur irgendwo und irgendwann entdeck't, erfunden, vervollkommnert ward, hatte diese Tendenz; der Mensch war immer die handelnde Person und zugleich sein eigener letzter Zweck. Offenbar liegt dies auch in der Natur der Sache. Unter den bekannten Geschöpfen ist er das Edelste, das Einzige, welches Sinn für den Werth und den Genuss dieser Beschäftigung hat. Selbst seine größern Bedürfnisse und seine Verkünstelung und Entartung von der reinen Form, die völlig gleichen Schritt mit seiner wachsenden Kultur halten, machen dies rastlose Forschen, Finden und Ummodelln nöthig. Dies war das große Leit-

band, an welchem ihn die Natur zur Uebung und Entwicklung seiner Kräfte führte. Er sollte aufbauen, um zerstören, zerstören, um wieder aufbauen zu müssen. Immer erhielt er dadurch neue, oder doch anders gestellte Ansichten — und so lag auch im Niederreißen Gewinn für ihn; es brachte ihn der Wahrheit näher.

Je unmittelbarer eine Wissenschaft, oder Kunst, ihn selbst betrifft, je mehr muß sie auch seine Aufmerksamkeit an sich ziehen. Dies gäbe uns einen Maasstab, vielleicht den richtigsten, für den relativen Werth, oder doch gewiß für das Interesse der Wissenschaften und Künste. Die Naturwissenschaften und ihre Hilfsquellen, Philosophie, Mathematik und ältere Litteratur auf der einen, Moral und Gesetzgebung auf der andern Seite, stehen wohl unstreitig im ersten Range. Diese einzelnen Erkenntnißzweige sind aber auf keine Weise isolirt, oder durch scharfe Gränzlinien abgeschlossen. Immer haben sie mehrere Punkte, in denen sie sich berühren und sanft in einander fließen. Je mehr ihr Gegenstand der Mensch selbst ist, je mehrere solcher Berührungspunkte bieten sie sich wechselseitig an, und die Wissenschaften sind dann so innig an diesen Stellen nüancirt, daß auch das Auge des Sach-

kenners nicht mehr die Linie deutlich angeben kann, welche das Gebiet der einen von dem der andern scheidet. Dies ist vorzüglich der Fall bey der Arzneywissenschaft. Sie amalgamirt sich mit mehrern Naturwissenschaften, so wie mit der Philosophie und Jurisprudenz. Mit der Weltweisheit bildet sie die physisch-philosophische Anthrologie; mit der Jurisprudenz die gerichtliche Arzneykunde: zwey ehrwürdige Zwittergeschöpfe.

Die physisch-philosophische Anthrologie ist unstreitig der Schlüssel zur rein philosophischen, so wie fast zu allen Zweigen der Philosophie. Ich habe sie im verfloßenen Semester auf dieser Universität vortragen und werde sie jährlich lehren, obgleich sie nicht zu meinen Nominalprofessuren gehört. Gern und freywillig übernehme ich aber diese Arbeit, weil ich die Wissenschaft und den ehrenvollen Posten liebe, an den mich das Vertrauen des Staats gestellt hat.

Schon war ich entschlossen, auch die Verbindung der Medizin mit der Jurisprudenz zu einer zweyten freywilligen Vermehrung meiner gewis schon sehr gehäuften akademischen Arbeiten zu machen, und Vorlesungen über die gerichtliche Arzneywissenschaft zu

halten. als ich daran dachte, daß diese auf unsrer Universität zu den Nominalprofessuren des Lehrers der Zergliederungskunde gehöre. Da aber die *medicina forensis* vorzüglich nur für den künftigen Kreisarzt (Physikus) berechnet ist; so fiel es mir ein, daß der Richter nur zu oft, aus Mangel an physisch-philosophischen Kenntnissen, bey seinen Untersuchungen und Urtheilen im Finstern tappen und dadurch zu Misgriffen verleitet werden müsse. Plötzlich stand der feste Entschluß da, die philosophische Medizin als Hülfswissenschaft ausschließlich für den Juristen zu bearbeiten und unter dem Namen der philosophisch-medizinischen Jurisprudenz der Arzneywissenschaft einen neuen Zweig aufzupfropfen, von welchem ich herzlich wünsche, daß er gedeihen und nützliche Früchte für den Staat und die Menschheit tragen möge. So entstanden diese Umriffe, über die ich von Zeit zu Zeit Vorlesungen halten werde. Sie sollen den Rechtsgelehrten in den Stand setzen, nicht nur die Kenntnisse von allen Dingen sich zu erwerben, die auf öffentliche Gesundheitspflege, bürgerliches und peinliches Recht, kirchliches Recht und richtiges Urtheil über die Motive gesetzwidriger Handlungen, und folglich deren größere oder geringere Strafbarkeit, Einfluß haben; sondern er soll dadurch auch

über jedes Gutachten des Kreisarztes und dessen Werth oder Unwerth eine ziemlich vollkommne Kritik fällen lernen. Wer davon überzeugt ist, wie oft unser Wille durch Organifation, phyfische Eindrücke von auffen, Lebensart, Erziehung und mehrere andre Einflüsse beftimmt wird, muß geftehen, dafs diese, ich weiß nicht aus welchem Grunde, bisher fo ganz vernachlässigte, Arbeit ein wesentliches und dringendes Bedürfnis war. Taufende von Urtheilen wären anders ausgefallen, wenn die Richter in höhern Tribunälen die Handlung des Verbrechers und den Handelnden mit der vereinten Fackel der philosophischen und phyfischen Menschenkunde hätten beleuchten können.

Ich wage es zuerft, die Bahn auf einem, fo viel mir bekannt ist, noch nie betretenen Pfade zu brechen. (\*) Natürlich darf man also von mir kein voll-

---

\*) So ähnlich nehmlich auch der Titel nachstender Schriften dem ersten Anscheine nach mit dieser meiner Idee ist; so wird man doch, bey Durchsicht derselben, finden, dafs ich der Erste bin, der diese vereinten Wissenschaften in ein System zu bringen beschloß.

P. F. Schacher. De Jurisconsulto medico epist. Lips. 1737.

W. Bietich. Differt. De Hippocrate Justiniano etc. Argentor. 1727.

J. G. Deufing. Differt. De nexu iurisprudentiam inter et medic. Marburg. 1742.

detes Werk erwarten, dem meine Kräfte auch nicht entsprechen. Meine Nachfolger werden die Lücken ausfüllen, und mir genüge dann an dem geringern Verdienste, wenigstens einen neuen Gesichtspunkt angegeben zu haben. Doch vergesse man auch nicht, daß dies nur ein aphoristischer Leitfaden seyn soll, der dem mündlichen Vortrage des Lehrers Gelegenheit zur Erweiterung übrig lassen muß, wozu ich auch hin und wieder bey den Paragraphen einzelne, ganz kurze Winke gegeben habe. Ein Handbuch wollte und konnte ich nicht schreiben. In fünf meiner frühern Schriften (\*) habe ich bereits hin und wieder einige Materia-

J. H. Keffelring. Differt. De iurisprud. medic. legum civil. et sacrar. scientiae arct. iungend. ratione. Helmst. 1737.

C. F. Triller. De vinculo quo iurisprud. c. medic. cohaeret. Viteb. 1778.

M. Alberti. Commentar. in Const. crim. Carol. Hal. 1739.

H. F. Delius. Entw. einer Erläuter. d. deutsch. Gesetze aus der Arzn. und Naturk. Erlangen 1753.

J. B. Erhard. Theorie der Gesetze etc. Tübingen 1800.

Endlich mehrere Sammlungen iuristischer Gutachten und Rechtsfälle von Pittaval, Quistorp, Meißner, Klein und Andern.

\*) Diese sind folgende:

- 1.) Auszüge aus dem Tagebuch eines ausübenden Arztes über verschiedene Gegenstände der Arzneywissenschaft. 1. Samml. Berlin bey Himbürg, 1791.
- 2.) Einige Worte über die Krankheiten der hiesigen Bauern. Mitau 1793.

lien für den polizeylichen Theil dieser Umriffe geliefert, die ich hier, mit einigen Modifikationen, am gehörigen Orte benutze. Dieses an mir selbst begangene Plagiat wird man wohl verzeiblich finden, und um so mehr, da sich es hier ehrlich anzeige.

Bey jeder Materie gab ich nur einige der vorzüglichsten Schriften an. Nicht, als ob ich die übrigen geringe schätzte; sondern aus der Ueberzeugung, daß Nichts den angehenden Gelehrten mehr verwirre, als zu vieles Lesen, ehe seine kritische Urtheilskraft Festigkeit gewonnen hat.

Mehrere Gründe, deren Detail hier zu weiterschweifig wäre, bestimmten mich, den eben entworfenen Plan sogleich auszuführen, um schon mit dem ersten Augußt die Vorlesungen darüber anfangen zu können. Daher konnte ich dies Werkchen weder feilen, noch es einem Verleger geben; ich mußte es hier so

- 
- 3.) Auszüge aus dem Tageb. eines ausüb. Arztes etc. 2. Samml. Libau bey Friedrich, 1795.
  - 4.) Was war einst Kurland, und was kann es nun unter Katharinens Szepter werden? Mitau bey Steffenhagen, 1795.
  - 5.) Beyträge zur deutl. Erk. und gründl. Heil. einiger am häufigsten herrsch. langw. Krankheiten. 2. Aufl. Berlin und Libau bey Friedrich, 1798.

fschnell als möglich drucken lassen, da andere akademische und wichtige Arbeiten auf die hiesige Presse warten. Zwischen der ersten Idee zu den gegenwärtigen Umrissen und ihrem vollendeten Drukke liegt nur ein Zeitraum von etwa neun Wochen. Dies wird die Unvollkommenheit der Arbeit bey billigen Richtern entschuldigen. Der mündliche Vortrag soll sie verbessern und eine vielleicht zu hoffende zweyte Auflage dieselbe, so viel nur der Umfang meiner Kräfte gestattet, des Gegenstandes würdiger aufstellen.

Dorpat, im May

1803.

**ERSTER, VORBEREITENDER  
THEIL.**

---

## Einleitung.

### §. 1.

**D**er Mensch zeichnet sich, auffer so vielen andern Vorzügen, auch dadurch aus, daß er einen freyen Willen hat, der nicht nothwendig durch Einfluß der Organisation und der Dinge auffer ihm bestimmt wird, wie bey den übrigen Thiergeschöpfen.

### §. 2.

Absolut frey ist dieser Wille nicht. Mehrere Potenzen leiten ihn an kaum bemerkbaren Fäden und er muß zuweilen, dieser Gewalt unbewußt, dennoch ihren Gesezzen folgen.

### §. 3.

Gegen unbedingten Zwang sichert ihn die Vernunft. Ein mächtiger Bundesgenosse des Willens, wenn dieser sich ihr unterzuordnen gewöhnt wird.

### §. 4.

Mit Recht kann man den Menschen daher verantwortlich machen, wenn er sich Hand-

lungen erlaubt, welche die Rechte der Gesellschaft beeinträchtigen, von der er selbst ein Mitglied ist, und indem er folglich die unerläßliche Pflicht hat, ihr höchstes Glück befördern zu helfen.

#### §. 5.

Auch die Pflichten gegen sich selbst darf er nicht ungestraft verletzen. Denn nie ist er so isolirt, daß davon nicht schädliche Folgen fürs Ganze erwachsen sollten.

#### §. 6.

Der Staat hat die Pflicht, den Uebertreter der Gesezze zur Verantwortung zu ziehen. Er macht sie geltend durch Gesezgeber und Richter, als Stellvertreter der Nation.

#### §. 7.

Mißbrauch des freyen Willens und der Selbstständigkeit fordert Einschränkung und Strafe. Leztere muß in Rücksicht auf ihre Art und ihren Grad der Natur des Mißbrauchs der Freyheit und der Ursache dieses Mißbrauchs entsprechen, wenn sie konsequent seyn und ihren Zweck erreichen soll.

#### §. 8.

Dieser Zweck ist nicht Rache für die beeinträchtigten Rechte der Gesellschaft, sondern nur Verhütung ähnlicher Versuche von Andern.

## §. 9.

Da der Wille des Menschen nicht absolut frey ist (§. 2.); so kann der Grad des Vergehens nur durch Abzug des Einflusses gefunden werden, den Organisation, Alter, Gesellschaft, Erziehung, Lebensart, Gewohnheit und manche andere Verhältnisse auf die Handlung hatten.

## §. 10.

Die übrig bleibende Summe gehört dem freyen Willen. Von ihr allein kann der vernünftige Richter den Maasstab für die Imputabilität hernehmen.

## §. 11.

Um diese Imputabilität richtig zu berechnen, muß er alle Potenzen genau kennen, von denen vorhin (§. 9.) die Rede war. Anthropologie im physischen und psychologischen Sinne gehört zu den vorzüglichsten Hilfswissenschaften des Richters und Gesetzgebers.

## §. 12.

Ohne diese läuft er Gefahr, von dem Menschen zu fordern, was dieser nicht leisten kann; zu strafen, wo kein freywilliges Verbrechen ist.

## §. 13.

Es kann nur von solchen Kenntnissen der menschlichen Naturlehre und Seelenlehre hier die Rede seyn, welche einen nähern Bezug auf

den Willen und die daraus resultirenden Handlungen äußern.

§. 14.

Diese Schrift wird also in zwey Theile zerfallen. Der erste Theil trägt in einem Hauptabschnitte die Hülfskenntnisse aus der Physiologie, Diätetik und Pfychologie vor. Der zweyte Theil wird in fünf Hauptabschnitten zunächst einige allgemeine Anwendungen von jenen Hülfskenntnissen machen, und sodann die Berührungspunkte derselben mit dem bürgerlichen, peinlichen, Familienrechte und den Kirchengesetzen und mit der Polizey zum Gegenstande haben.

---

## I. Hauptabschnitt.

### . Von den hieher gehörenden Hilfs- kenntnissen.

#### §. 15.

**D**er Mensch wird in zwey wesentlich verschiedenen Verhältnissen ein Gegenstand der medizinischen Jurisprudenz: als Person, oder als Sache (Ding). Auch blos als das letztere hat er unverweigerliche Rechte. Z. B. als vorgefundene, ermordete Leiche, deren Mörder noch völlig unbekannt ist.

#### §. 16.

Im ersten Falle erscheint er handelnd; im letztern nur leidend.

#### §. 17.

Als Person läßt er sich nur im Zustande des Lebens denken und dieses Leben findet allein unter der Bedingung Statt, daß Seele und Körper in Wechselverbindung stehen. •

#### §. 18.

Diese Wechselverbindung ist so innig, daß im handelnden Menschen das eine ohne das andere nicht gedacht werden kann.

#### §. 19.

Bis auf feltne Ausnahme ist der handelnde Mensch das vorzügliche Objekt des Richters:

und auch nur dann, wenn diese Handlungen wahrnehmbar werden.

§. 20.

Wahrnehmbar werden sie nur durch Hülfe der Organe vom Willen dargestellt. Eine Handlung, welche ausschließlich durch ein gewisses Organ dargestellt werden muß, ist bey dem gänzlichen Mangel dieses Organs, oder bey dem vollkommen gehinderten Einflusse des Willens in dasselbe, nicht möglich.

§. 21.

Wenn also jede Handlung eine durch Organe dargestellte Aeufferung des Willens ist, so folgt daraus natürlich: daß Kenntniß der Organisation, so wie der Seele, zur richtigen Beurtheilung einer Handlung gehören. (§. 18.)

§. 22.

Geist und Körper stehen in inniger Wechselverbindung (§. 17. 18.), und müssen also gegenseitig einander afficiren und bestimmen können.

§. 23.

Wer von beyden den ersten Anstofs zur Handlung giebt, wird mit Recht als bewegende Ursache derselben anzusehen seyn; obgleich der andere Theil nun ebenfalls in Thätigkeit gesetzt wird.

## §. 24.

So resultirt die Nothwendigkeit, die Gesezze der Organisation und ihren Einfluss auf die Seele, so wie umgekehrt die Gesezze der letztern und ihren Einfluss auf die erstere genau zu kennen, wenn man ein richtiges Urtheil über die Motive der Handlungen und deren Imputabilität fällen soll.

## §. 25.

Die Gesezze der Organisation lehrt die Physiologie, die Art und Weise, wie diese Gesezze durch alle Dinge, welche mit der Organisation in Berührung stehen, modifizirt werden, macht die Diätetik bekannt; endlich lehrt uns die empirische Psychologie den Einfluss des denkenden und wollenden Prinzips auf die Organisation und die Wirkung der letztern auf das erstere kennen. Diese drey genannten Zweige der medizinischen und philosophischen Wissenschaft machen also die vorzüglichsten Hülfquellen der raisonnirenden Jurisprudenz aus und müssen hier vorangehn.

## I. Unterabschnitt.

Physiologie, als Hülfswissenschaft.

## §. 26.

Die Physiologie ist die Lehre vom Inbegriff aller Gesezze und Bedingungen, auf deren

Integrität Leben und Gesundheit der organischen Wesen beruht. Sie ist, so wie sie gewöhnlich geliefert wird, mehr Naturbeschreibung des organischen Lebens. Doch soll sie eigentlich Theorie der Gesetze des Lebens (Zoonomie) seyn. Wir haben es hier nur mit der Physiologie des Menschen zu thun.

§. 27.

Und selbst von dieser bieten sich nur einige Kapitel der Jurisprudenz zur unmittelbaren Hilfsquelle an. Sie allein erhalten daher auch in diesem Umriffe ihren Platz.

Gründe, warum es zu wünschen wäre, daß der Jurist die Physiologie auch in ihren andern Lehren kenne.

I. Kapitel.

Erzeugung und Geburt.

§. 28.

Erzeugung zweckt auf Erhaltung der Art ab. Wir finden sie allgemein im ganzen Reiche organischer Wesen.

Ueber die kryptogamischen Gewächse.

§. 29.

Bey den Pflanzen geschieht sie nach unwillkührlichen, mehr mechanischen Gesetzen. Bey Thieren ist sie das Produkt eines Triebes, der mit Begehrungsvermögen verbunden wird.

## §. 30.

Durch die Erzeugung erhält der Embryo schon physisches Daseyn, durch die Geburt bürgerliches. Doch sichert die Gesetzgebung auch dem noch ungeborenen Kinde seine künftigen Rechte.

C Wildvogel. Diff. de jure Embryonum. Jen. 1716.

C. G. Seiler, De part. in uter. exist. quibusd. privilegi. et casib. in quib. pro iam nato habet. Hal. ed. 2. 1723.

Ch. Ch. Dabelow. Syft. d. gesämmt. heutig. Civilrechts. 1796.

## §. 31.

Erzeugung ist das Resultat der vollkommenen Begattung zweyer Geschlechter einer Art, des männlichen mit dem weiblichen. Sie findet ohne bis auf einen gewissen Grad erhitzte Sinnlichkeit nicht Statt.

Hermaphroditen. Bastarde. Können Verschnittene zeugen? Oder solche, welche einen Hoden zuviel, oder zu wenig haben? Solche, deren Eichel nicht an der Spitze, sondern anderswo durchbohrt ist? Denen die Eichel, oder Vorhaut fehlt? In welchem Alter findet Fruchtbarkeit zuerst Statt? In welchem hört sie ganz auf? Ist Beschwängerung im natürlichen oder künstlichen Schlafe, oder im Rausche möglich? Muß der männliche Zeugungs-saft tief in die Scheide dringen, um beschwängern zu können? *Generatio aequivoca.*

B. Ewaldt. Diff. de eunuch. et spadonib. Régio mont. 1707.

J. D. Mezger. Vermischte mediz. Schriften. Königsberg 1784.

J. J. Roth. Diff. foecund, absqu. consuetud. vir, Argentor. 1748.

§. 32.

Der Bildungstrieb schafft aus dem weiblichen Zeugungsstoffe den Embryo nach bestimmten Naturgesetzen und formt ihn ganz nach der Gestalt der thierischen Spezies, die ihn zeugte.

Ueber die angebliche Kunst, nach Willkühr Knaben oder Mädchen zu zeugen. Entstehung der Mißgeburten, Muttermäler, Mondkälber. Ueber die Meynung von Wechselbälgen.

J. F. Blumenbach, Ueber den Bildungstrieb. Göttingen 1790.

J. G. Roederer. De vi imaginat. in fet. negat. Petropolis 1756.

E. Plattner. Anthropol. für Aerzte u. Weltweise. Leipzig 1790.

J. V. Müller. Diff. sist. nervor. origin. Jen. 1778.

G. F. Seligmann. Diff. de dub. hominib. in quib. form. hum. et brut. mist. fert. Rost. 1679.

A. de Haller. Tr. de monstros.

G. W. Parrot. Diff. de uter. mol. Argentor. 1733.

J. H. Slevogt. Progr. de molae vita. Jen. 1714.

J. Juncker. De molis. Hal. 1749.

B. G. Strue. Diff. de part. suppos. et custod. corp. femin. illustr. Jen. 1732.

§. 33.

Belebt ist der Embryo vom ersten Augenblicke der Empfängniß an; aber wahrnehmbar werden die Erscheinungen sei-

nes Lebens erst ohngefähr in der Hälfte der Schwangerschaft.

Unterschied zwischen Belebt- und Beseeltfeyn.

Ob die Seele durch die Zeugung mitgetheilt wird?

Ob Neigungen, Leidenschaften, Geistesanlagen,

Charakter durch die Erzeugung begründet werden?

C. F. Kalt schmied Diff. De distinct. inter fet. animat. et inanimat. ex medic. forens. eliminand. Jen. 1747.

G. A. Langguth. Diff. De fet. ab ips. concept. animat. Viteb. 1747.

C. F. Walch. de genuin. font. distinct. int. fet. anim. et inanim. in Const. Crim. Car. CXXXI, adhibit. Jen. ed. 3. 1778.

J. A. Meyer. Werden die Neigung. u. Leidensch. einer Säugend. durch die Milch dem Kinde mitgetheilt? Hamburg 1781.

### §. 34.

Der Ort dieser Bildung und Entwicklung ist die Gebärmutter, in welcher das gebildete Kind bis zum gesetzlichen Augenblicke der Geburt verweilt und ernährt wird.

### §. 35.

Die gesetzliche Zeit der Schwangerschaft sind zehn Mondenmonate. Natürliche Ursachen können die Geburt des vollkommenen Kindes nur um wenige Tage verspäten, so wie nur um einige Wochen beschleunigen.

Wahrscheinliche Gesezze, nach denen die Geburt zu der vorher bestimmten Zeit erfolgt. Zeichen der Reife des Kindes. Lebensfähigkeit.

J. F. Blumenbach. Instit. Physiolog. Götting. 1786.

F. Hildebrandt. Lehrbuch d. Physiolog. Erlang. 2. Aufl. 1799.

J. Loder. Journ. für Chirurg. 1. Bd.

G. C. Baumgaertner Diss. De different. part. viv. et vital. Alt. 1747.

### §. 36.

In der Regel giebt jede Schwangerschaft nur ein Kind. Zwillinge sind selten; feltener Drillinge; Vierlinge höchst selten. Von Fünflingen u. s. w. besitzen wir kein glaubwürdiges Beyspiel.

Ueber die größere Fruchtbarkeit unvollkommener Thiere. Von der Ueberfruchtung Vom doppelten Uterus.

G. Welsch. Diss. De Gemell. et part. numeros. Lips. 1667.

J. G. Herder. Id. z. Philos. d. Gesch. d. Menschh. Riga u Leipz. 1784.

Zimmermann. Geograph. Geschichte d. Mensch. Leipzig 1778.

J. Phil. Gravel. Conject. de superfetat. Arg. 1738.

C. J. Eyrich. Diss. De superfetat. in simpl. uter. non posib. Alt. 1770.

G. H. Eismann. Quatr. tabl. anatom. d'une double matric. à Strasb. 1752.

### §. 37.

Es giebt eine wahre und eine falsche Schwangerschaft. Bey letzterer liegt entweder

die Empfängniß eines wirklichen Kindes, dessen Aufenthalt sich aber außerhalb der Höhle der Gebärmutter befindet, zum Grunde; oder es ist eine andere Krankheit, welche die Schwangerschaft täuschend nachahmt. Endlich kann auch ein vorfätzlicher Betrug gewissermaßen hierher gezählt werden.

### §. 38.

Die wahre Schwangerschaft hat ihre bestimmten Kennzeichen, von denen einige sichrer als andre, sind. Die eben begonnene Schwangerschaft ist schwieriger auszumitteln.

Kritische Würdigung einzelner Kennzeichen; besonders der ausbleibenden Regeln; des Anschwellens des Unterleibes und später der Brüste. Kann man vor der Geburt wissen, ob die Mutter einen Knaben oder ein Mädchen trägt.

C. F. Kalt schmied. Diss. De sign. grav. ver. Jen. 1752.

G. W. Stein. Theoret. Anleitung zur Geburtshülfe. Cassel 783.

Gynäologie. 2. Bdchen. Berlin 1795.

### §. 39.

Hefrige Eindrücke von außen, oder von innen her, welche die Mutter erleidet, haben auf Bildung und Organisation des noch ungeborenen Kindes oft nachtheilige Einflüsse. Sie können es körperlich, oder, da die Seelenkräfte zum

Theil von der Organisation abhängen, auch geistig verstümmeln; ja sogar tödten.

Fr Hoffmann. Diff. De morb. fet. in uter. matern.  
Hal. 1702.

Ch. L. Murfinna. Von den Krankh. der Schwang.  
Gebähr. u. Säugend.

§. 40.

Von der Mitte der Schwangerschaft an wird das Daseyn des Embryo durch Bewegungen im Innern der Mutter fühlbar. Diese Bewegungen sind, nach dem Zeitpunkte der Schwangerschaft, der größern oder geringern Erregbarkeit der Mutter und des Kindes, der Energie und dem Wohlbefinden Beyder, stärker oder schwächer. Ganz fehlen sie nie, so lange der Embryo lebt.

§. 41.

Die Schwangerschaft endigt sich regelmäfsig mit der Geburt. Ganz schmerzenlos ist diese nie; immer kündigen sie Wehen an, deren Dauer und Heftigkeit von der Beschaffenheit des Körpers und anderer Umstände abhängt.

§. 42.

Wehen werden nur selten, vielleicht nie, eine so heftige Ohnmacht erregen, das während derselben das Kind ohne Bewusstseyn der Mutter geboren würde.

§. 43.

Nur das schon geborne und lebende Kind athmet. Ehe es bis an die Hüften geboren

ist, findet kein vollkommener Athemzug Statt; eben so wenig eine Stimme.

Ueber die nur bey dem Menschen Statt findende Erscheinung des Schreyens unmittelbar nach der Geburt.

#### §. 44.

Der rechte Lungenflügel athmet früher, als der linke; der untere Theil des erstern früher, als der obere.

C. F. Kaltfchmied Progr. De experim. pulm. infant. aqu. inject. adject. obf. de dextr. pulm. lob. inferior. aqu. supernatant. finistr. fund. petent. Jen. 1751.

J. D. Mezger. Progr. De pulm. dextr. ant. finistr. respirant. Regiom. 1783.

#### §. 45.

Unmittelbar nach der Geburt verändert sich in dem neugebornen Kinde die Art des Blutumschlages. Der Gang desselben durch die Nabelschnur, das eyrunde Loch und den Botallischen Gang wird unnöthig.

Ueber die Unterbindung der Nabelschnur.

J. H. Schultze. Diff. an umbil. deligat. in nup. nat. absolut. sit necess. Hal. 1733.

M. Alberti Diff. De funic. umbil. neglect. alligat. in cauf. infantirid. limitand. Hal. 1731.

C. F. Daniel. De infant. nup. nator. umbil. et pulm. Hal. 1780.

## II. Kapitel.

## Von der Verdauung und Ernährung.

## §. 46.

Der neugeborne Mensch bedarf nun einer andern Art von Nahrung, die er jetzt durch den Mund zu sich nimmt.

## § 47.

Die Natur hat den Menschen in Rücksicht auf seine Nahrungsmittel auf die beyden vorzüglichsten Naturreiche angewiesen. Die Vergleichung der Zähne, Kaumuskeln und des Magens und Darmkanals mit denen der andern Thiere beweisen dies. I

Verschiedenheit der Nahrungsmittel, die den verschiedenen Lebensaltern von der Natur selbst angewiesen werden.

O. B. Carminati Ricerche full. natur. del suc. gastric. Milam. 1785. ;

Spalanzani. Versuch über die Verdauungsgesch. des Menschen und verschied. Thiere, übersezt von Michael. Leipzig. 1785

J. Z. Platner. Diff. de vict. et regim. lactent. Lips. 1741.

J. F. Zükkert. Von der diätet. Pflege der entwöhnten und erwachsenen Kinder bis in ihr mannbares Alter. Berlin 1765.

## §. 48.

Käuen, Vermischung der Speisen mit Speichel und atmosphärischer Luft, Niederschlucken, sind die ersten Geschäfte

der Verdauung und Verähnlichung der Nahrungsmittel.

§. 49.

Im Magen und den Gedärmen erleiden die Speisen mannichfaltige mechanische und chemische Prozesse durch Vermischung mit dem Magensaft, der Galle u. s. w. Sie werden zunächst in einen Brey verwandelt, aus welchem, durch Hülfe eigner Gefäße und Organe, der Milchsaft (Chylus) bereitet wird. Dieser steigt in einer langen Röhre (ductus thoracicus) herauf und ergießt sich endlich in ein dem Herzen nahes Blutgefäß.

J. Ch. Kruse. *Ventric. hum. anatom. et physiologic. consider. Sect. I. Regiom. 1788.*

§. 50.

Der gröbere Ueberrest wird von der Natur täglich auf dem bekannten Wege ausgeleert.

§. 51.

Das Verdauungsgeschäfte steht mit der Seele in einem wundervollen Zusammenhange; wahrscheinlich durch die wichtigen Nervengeflechte, welche die verdauenden Eingeweide erhalten.

Einfluß der Verdauung auf das Denkgeschäft; auf die Launen und Vorstellungsarten.

§. 52.

Die Natur gab dem Menschen zwey groffe Triebe, die ihn an das Bedürfnis der Nahrung

erinnern: sie sind Hunger und Durst. Sie sollten zugleich als Norm für den Zeitpunkt und die Menge des Genusses dienen.

#### §. 53.

Das Thier; und auch der Mensch im geringern Grade kann eher ohne Getränke, als ohne Speisen leben. Nährende Getränke machen eine Ausnahme. Das Gefühl des Hungers ist zwar für den ersten Augenblick weniger quälend, als das des Durstes; dieser vergeht aber leichter, jenes steigt zu einem immer qualvollern Grade; auf dem höchsten kann es zur Verzweiflung bringen.

Wie lange der Mensch wohl ohne Nahrungsmittel leben kann. Ueber den freywilligen Hungertod.

#### §. 54.

Auch durch die Lunge und die Haut wird der Mensch im weitern Sinne genährt. Erstere theilt ihm ein Princip zur Erhaltung der Lebenserregbarkeit der Organe überhaupt (also auch der Verdauungsorgane) mit; letztere saugt Flüssigkeiten und andere dampfförmige, oder auch wohl permanent elastische Stoffe ein.

J. Ch. Fr. Isenflamm. De apforpt. san. Erlang. 1791.  
W. Cruikshank. Anat. of the absorb. vesf. Lond.  
1786.

#### §. 55.

Von der Ernährung hängt das Wachstum ab, welches die Theile des Körpers nicht

nur nach bestimmten Formen in Länge und Ausdehnung vergrößert; sondern ihnen auch nach und nach mehr Festigkeit giebt.

§. 56.

Dieses Absetzen der Theilchen des Nahrungstoffes an die einzelnen Fasern der Organe geschieht durch den Umlauf des Blutes.

### III. Kapitel.

Von dem Umlaufe des Bluts durch den thierischen Körper.

§. 57.

Das Blut wird aus dem Milchsaft bereitet, der (§. 49.) in die linke Schlüsselbeinblutader (*vena subclavia sinistra*) ergossen wird. Von hier aus strömt er in das rechte Herzohr, die rechte Vorkammer (*auricula dextra, atrium cordis dextrum*).

§. 58.

Das Herz ist die Haupttriebfeder des Blutumlaufes. Es hat bey warmblütigen Thieren zwey Hauptkammern (*ventriculi cordis*) und zwey Vorkammern; beyde durch eine Scheidewand unter sich geschieden. Aus den Kammern entspringen die beyden großen Pulsadern (Arterien), welche das Blut nach allen Theilen des Körpers führen; in die Vorkammern ergießen sich die beyden Hauptstämme der Blutadern (Venen), durch welche das

seinen Umlauf vollendet habende Blut wieder nach dem Herzen zurückkehrt.

§. 59

Das Blut beschreibt einen doppelten Kreislauf. Den größern durch den ganzen Körper; den kleinen durch die Lungen. Einige nehmen noch einen dritten an, welcher der kleinste wäre.

§. 60.

Beym Umlauf durch die Lungen geht mit dem Blute ein großer chemischer Prozeß vor: der Milchsaft, der bisher dem Blute nur beygemischt war, wird hier in Blut verwandelt; das Blut wird oxydirt und freye Wärme in demselben entwickelt.

L. v. Crell. Chemische Annal 1794.

§. 61.

Dies geschieht alles durch's Athmen, während des die atmosphärische Luft in den Lungen eine merkwürdige chemische Zerfezzung erleidet.

Philosophical. tranfact. 1776.

Aufklär. d. A W aus d. neuesten Entdekk. d. Phys. Chem. u. s. w, von Hufel. und Göttl. 1793.

§. 62.

Störung des Blutumlaufs und Athemholens unterbricht schneller oder langsamer, unvollkommener, oder vollkommenener

den Akt des Lebens, dessen vorzüglichste Bedingungen beyde ebengenannte Verrichtungen sind.

- C. Kite. On the recov. of apparentl. dead. Lond. 1789.  
 E. Goodwyn. An experim. inquir. int. effects of submers. strangul. etc. Lond. 1788.  
 A. Fothergill. New. inquir. int. the suspens. of vit. act. etc. Lond. 1795  
 E. Colmann. An suspend. respirat. from drowning etc. Lond. 1791.

### §. 63.

Beym ungeborenen Kinde, dem noch das Athemholen versagt ist, geschieht der Umlauf des Bluts durch Wege, die sich gleich nach der Geburt auf immer verschliessen.

Beyspiele, wo diese Wege gangbar blieben.

### §. 64.

Mit dem ersten Athemzuge, der nun dem Blute den Umlauf durch die Lunge gestattet, verändert diese ihren Umfang, Farbe und spezifikes Gewicht. Darauf gründet sich die Lungenprobe, von welcher im dritten Hauptabschnitt die Rede seyn wird.

### §. 65.

Das Blut besteht aus einer mannigfaltigen Mischung von Grundstoffen. Obgleich diese bey allen warmblütigen Thieren dieselben sind;

so wechselt doch das Verhältniß derselben zu einander nach Verschiedenheit des Alters, des Geschlechts, Temperaments, der Lebensart u. s. w. bey verschiedenen Individuen merklich ab.

Hier von der Lehre von den Temperamenten, in soferne die Alten sie auf dies Verhältniß gründeten. Von der Idee der Transfusion in Rückficht auf Umänderung des Charakters.

W. Hewson. Inquir. int. the propert. of the blood. Lond. 1771.

F. Hildebrand. Anfangsgr. der Chemie. Erlangen.

F. A. C. Gren. Syst. Handb. d. Chem. Halle 1794.

J. C. Reil. Archiv. d. Physiol. Halle 1796.

J. Horkel. Archiv f. d. thier. Chem. 2. St. Halle 1801.

§. 66.

Der Blutumlauf ist rascher in den Arterien, als in den Venen. Die Muskelhaut der ersten, die den letzten fehlt, die nähere Einwirkung des Herzens in jene und andere Ursachen bewirken es.

Von der schwierigeren Hemmung des Blutens aus einer verletzten Schlagader.

§. 67.

Auch ist die Farbe des Arterienblutes sehr verschieden von derjenigen, die wir bey dem Venenblute bemerken.

J. A. Hammer Schmid. Diss. de notabil. discrim. int. sangu. arterios. et venos. Goetting. 1753.

## IV. Kapitel. Von der Erregbarkeit.

### §. 68.

Der Charakter des Lebens offenbart sich vorzüglich dadurch: daß in allen Naturkörpern, die denselben besitzen, ein Vermögen sichtbar wird, für Eindrücke (Reize) verschiedener Art empfänglich zu seyn (sie zu perzipiren) und, gleich nach erhaltenem Eindrucke, durch eigne Kräfte ihren gegenwärtigen Zustand auf kürzere oder längere Zeit abzuändern.

### §. 69.

Dieses Vermögen heißt die Erregbarkeit; der Akt, der dadurch hervorgebracht wird, ist die Erregung. Erregbarkeit ist nur festen Theilen eigen.

### §. 70.

Verhält sie sich zur Lebenskraft wie eine Spezie zum Genus? Oder sind Lebenskraft und Erregbarkeit Synonyme? Diese Frage dürfte noch nicht so entschieden seyn, als man glaubt: Mir scheint das letztere richtiger.

J. D. Brandis. Versuch über die Lebenskraft. Hannover 1795.

J. C. Reil. Archiv für die Physiologie, I. Bd. 2. Bd. Halle 1796.

E. Darwin. Zoonomie u. s. w. Hannover 1795.

F. A. v. Humboldt. Ueber die gereizte Muskelfaser. Berlin 1797.

§. 71.

Die Erregbarkeit wird von äuffern und innern, körperlichen und geistigen Reizen affizirt. Lezteres gilt freylich nur von der Erregbarkeit organisirter Körper im Thierreiche. Auf jede Einwirkung des Reizes folgt Gegenwirkung des Organs.

§. 72.

Sie äuffert sich verschieden nach Verschiedenheit des Organs; des Verhältnisses, in welchem dasselbe zur ganzen Organisation steht; des Reizes; des Individuums.

Von der vita propria einiger neuen Physiologen.

J. L. Gautier. Diss. De irritabilit. not. nat. et morb. Hal. 793.

Reil. Archiv. f. d. Physiol. 2. Bd.

F. A. C. Gren. Neues Journal d. Physf. 4. Bd.

C. Fr. Kielmayer. Ueber d. Verhältn. d. organisirte Kräfte. Stuttgart 1793.

J. F. Blumenbach. Instit. Physiolog.

§. 73.

Als Genus hat sie mehrere Spezies, von denen Kontraktilität, Irritabilität und Sensibilität die vorzüglichsten sind.

J. U. G. Schäffer. Ueber Irritabilit. als Lebensprinzip. Frankfurt a. M. 1793.

J. D. Mezger. Ueber Irritab. und Sensibilit. als Lebensprinzip. Königsberg 1794.

D. G. Balk. Comment. med. naturae vir. vital. disquisit. et febr. patholog. sist. Dorpat. 1802 (Meine im vorigen Jahr geschriebene Abhandlung beym Antritt meiner ordentlichen Professur.)

### §. 74.

Die wichtigste Rolle spielt die Sensibilität. Sie unterscheidet das Thierreich vom Pflanzenreiche. Ihre Organe sind das Gehirn, das Rückenmark und die Nerven. Keinem Thiere fehlen die Nerven; bey keiner Pflanze hat man sie noch gefunden.

Unschicklichkeit des Ausdruck's: sensible Pflanzen.  
F. A. v. Humboldt. i. a. W.

### §. 75.

Nicht alle Thiere besitzen ein Gehirn. Manche haben nur Nerven, die aus Nervenknotten, oder dem Rückenmarke, entspringen. Der Mensch hat im Verhältnisse zu allen Thieren das gröfste und spezifisch schwerste Gehirn und wieder im Verhältnisse zu dieser großen Hirnmasse die dünnsten Nerven.

S. Th. Soemmering. Diss. De bas. encephal. Goett. 1778.

### §. 76.

Da das Gehirn und die Nerven die Organe aller Empfindungen sind (§. 74.), welche zusammen die Basis der Sinnlichkeit ausmachen; so ist es klar, daß eine genauere Kennt-

nifs dieser Organe für den Naturforcher und Psychologen höchst wichtig seyn müffe:

Gedrängte anatomisch - physiologische Beschreibung des Gehirns und der Nerven. Vom Organ der Seele. Einwürfe gegen Sömmerings Hypothese.

J. Ch. Reil. Exercit. anatom. Hal. 1797.

S. Th. Sömmering. Vom Baue des menschlichen Körpers, V. Th. Frankfurt 1791.

S. Th. Sömmering. Ueber das Organ der Seele. Königsberg 1796.

#### §. 77.

Der Akt der Empfindung ist aus zwey einzelnen Handlungen zusammengesetzt: der Einwirkung des Reizes und der Gegenwirkung des Organs.

#### §. 78.

Es scheint eine bestimmte Summe von Erregbarkeit in jedem Individuum Statt zu finden. Ist diese in einem Organe im Uebermaasse angehäuft; so ist sie andern in demselben Maasse entzogen. Die Reize wirken desto heftiger, wo die Erregbarkeit angehäuft ist; schwach oder gar nicht, wo geringe oder keine Erregbarkeit ist.

Ueber die Gewalt sehr erregbarer Sinnlichkeit Ueber die Materialität des Prinzips der Erregbarkeit.

#### §. 79.

Eine grosse Erregbarkeit des Gehirns erschöpft die der andern Organe im vorzüglichsten Grade. In diesem Werkzeuge ist der Gemein-

fiz der Empfindungen (sensorium commune). Die Nerven sind die Leiter derselben.

§. 80.

Alle Wirkungen äufferer Eindrücke strömen von aussen nach innen; alle Seelenreize aber umgekehrt von innen nach aussen.

V. Kapitel.

Von den verschiedenen Perioden des Lebens und dem Tode.

§. 81.

Das neugeborne Kind ist noch ganz Thier; es liefert keine andern Lebenserscheinungen, als dieses. Ja es steht noch unter dem Thiere, weil es nicht, wie jenes, mit schon völlig ausgebildeten und brauchbaren Organen geboren wird.

Wahrscheinliche Absicht der Natur, warum sie die Ausbildung aller Organe nicht schon im mütterlichen Schoosse vollendete.

§. 82.

Am unvollkommensten ist die Ausbildung der äussern Schädelknochen, des Hirns und der Sinnenwerkzeuge. Daher der gänzliche Mangel wahrnehmbarer intellektueller Phänomene beym Neugebornen.

§. 83.

Diese Ausbildung beginnt erst nach mehreren Monaten deutlich zu werden und scheint

nicht vor dem Ablaufe des dritten Jahres vollendet zu seyn.

§. 84.

Nun gewinnen diese Organe erst mehr Festigkeit.

§. 85.

In dieser Festigkeit (Kohäsion) der Materie und den verschiedenen Graden, die sie durchläuft, liegt der physische Grund der mannichfaltigen Abwechselungen der Lebenserscheinungen vom ersten Augenblicke des Daseyns, bis zum letzten.

§. 86.

Die beginnende Mannbarkeit (Pubertät) drückt dem Menschen sowohl, wie jedem Thiere, das Gepräge der vollkommensten physischen Vollendung auf. Hier wird der Knabe Jüngling; seine Thätigkeit ist rasch, aber minder ausdauernd. In dieser merkwürdigen Periode geht auch im Innern des Menschen und des Thieres eine wichtige Veränderung vor; die Sinnlichkeit erweckt den Geschlechtstrieb, dessen Einfluß auf Entstehung von Begehren, Wollen und Handeln so mächtig ist.

§. 87.

Dem Jünglinge folgt der Mann. Seine Fafer hat schon mehr Zusammenhang; daher bezeichnet ausdauernde, aber minder rasche Kraft diese Lebensperiode.

## §. 88.

Der Mann wird Greis. Die schon zu starre Faſer des leztern erklärt alle Erscheinungen, die ſein organiſches, intellektuelles und zum Theile auch ſein moraliſches Leben und deren Eigenheiten charakteriſiren.

## §. 89.

Endlich erreicht die Rigidität der Faſer den Grad, auf welchem ſie alle Wirkſamkeit verliert. Die Maſchine ſteht ſtill; es erfolgt der Tod des Alters. Eine höchſt ſeltne Todesart.

Unteſchied vom wahren und vom Scheintode.

S. Anſchel. Thanatologia. Goetting. 1795.

C. C. Creve. Vom Metallreize u. ſ w. Leipz. 1796.

Deutſcher Merkur. 1790. No. 5.

J. Heinr. Rahn. Gemeinnüzz. Wochenbl. phyſiſch. und mediz. Inhalts. 1. Jahrg. Zürich 1792.

## §. 90.

Das höchſte Ziel des menſchlichen Lebens läßt ſich wohl nicht im Allgemeinen genau beſtimmen. Man kann indeſſen, bey der dermaligen Lage der Menſchen, die Zeit zwiſchen ſiebenzig und achtzig Jahren dafür annehmen. Von mehren Tauſenden lebt nur Einer länger. Selbſt älter als ſechzig Jahre werden im Durchſchnitte von Hundert kaum ſechs. Krankheiten mancherley Art führen früher das Ende des Lebens herbey.

Dies ist, in der Sprache des Physiologen, der gewaltsame Tod; so wie jener des Alters der natürliche. Die Mittelzahl für die Dauer des menschlichen Lebens dürfte zwischen neun und zwanzig und zwey und dreyßig Jahre seyn.

Ch. W. Hufeland. Die Kunst, das menschl. Leben zu verlängern. Jena 1798.

### §. 91.

Die Mortalität ist am stärksten in den beyden Extremen des Lebens, im Säuglings- und im höchsten Greifesalter. Am geringsten ist sie vom vierzehnten bis zum fünf und zwanzigsten Jahre. Die wenigsten Menschen sterben im neunzehnten. Höchst selten stirbt ein Frauenzimmer während der Schwangerschaft.

## II. Unterabschnitt.

### Diätetik, als Hülfswissenschaft.

#### §. 92.

Der Mensch lebt in ewiger unvermeidlicher Berührung mit der ihn umgebenden Schöpfung und deren physischen Kräften; der Einfluß derselben auf seinen Charakter, seine Vorstellungsart, sein Begehrungsvermögen und seine Handlungen ist eben so unläugbar, als bewunderungswürdig.

## I. Kapitel.

## Vom Einflusse des Klima's.

## §. 93.

Luft, Boden, Kultur und geographische Lage eines Landes geben den Begriff des Klima's.

## §. 94.

Ihr Einfluß auf den Charakter aller organischen Wesen ist in die Augen fallend. Das Klima bestimmt zum großen Theil die Kohäsion und Erregbarkeit der Fasern, die Menge und Mischung der Säfte. Diese Organisation wirkt aber wieder auf den Geist und Charakter und bestimmt dieselben mannigfaltig.

A. Wilson. Beobacht. über den Einfl. des Klim. auf Pflanzen und Thiere. Leipzig 1781.

M. A. Weikard. Der philosoph. Arzt. Frankf. 1782.

## §. 95.

Die Luft wirk't auf größere oder geringere Spannung der Fasern; auf die Flüssigkeiten im Körper; auf Bindung oder Entwicklung der Lebenswärme; auf den Blutumlauf; auf die Verdauung: durch alles dies auf die Stimmung des Geistes, Talente, Muth.

Wirkung der Winde; der Meteore; des Sonnenlichts; der endemischen Seelen- und Körperkrankheiten, Bergbewohner waren von jeher in der Regel stark und muthig.

- J. Fr. Gmelin. Briefe über die neuern Entdekk. in der Lehre von der Luft. Berlin 1792.  
 T. Brydone. Reise durch Sizilien und Maltha.

### §. 96.

Nicht minder wichtig ist der Einfluss der Kultur, des Bodens und der Lage. Ausgehauene Wälder, getrocknete Moräste, urbar gemachter Boden haben auf Veränderung der Lufttemperatur und ihre Reinheit, auf Vegetabilien, schöne Ansichten, Richtungen des Luftstrom's; durch alles dieses auf Veränderung der Lebensart, Sitten, des Charakters der Bewohner gewirkt.

Vergleichung des alten Deutschlandes mit dem neuern; des alten Griechenlandes mit dem heutigen. Wirkung schöner Ansichten, des heitern Himmels, auf den Geist.

C Phil. Moriz. Magazin z. Erfahr. Seelenk. Berlin 1783. ff

Tacitus. De morib. Germanor. Und mehrere Reisebeschreibungen.

## II. Kapitel.

### Vom Einflusse der Nahrungsmittel.

#### §. 97.

Die Wirkung der Nahrungsmittel auf die Seele ist nicht bloß vorübergehend; sondern auch daurend.

## §. 98.

Vorübergehend ist der Eindruck solcher, die man nicht gewöhnlich zu genießen pflegt.

Vom Misbrauch geistiger Getränke. Narkotische Gifte.

Vom Einflusse mancher Heilmethoden.

A. Meyer. De spirituofor. nox. et utilit. Hal, 1743.

## §. 99.

Bleibend ist die Wirkung solcher Nahrungsmittel, welche die gewöhnlichen Speisen und Getränke ganzer Nationen, oder einzelner Ortschaften, Familien oder Individuen sind.

Vom mangelhaften, oder reichlichen Erfaz der Kräfte des Körpers durch die Nahrungsmittel; von dem Einflusse dieser Umstände.

## §. 100.

Durch gänzliche Umänderung der Nahrungsmittel kann der Charakter des Menschen auffallend umgeändert werden.

Beweise von gezähmten wilden Thieren; Beyspiele an Menschen.

S. A D Tiffot. Sämtl. Schriften, überf. v. Kersten. Leipzig 1797 ff. 3 - 4. Bd. Von den Nerven.

W Falkoner. Bemerk. über d. Einfl. d. Himmelstr. d. Lag. nat. Besch. und Bevölk. e. Land. der Nahrungsmittel u. f w. Leipzig 1782.

Machiavell Discours politiq. L. I.

Arbuthnot's, Zükkert's und mehrerer Andern Schriften; Reisebeschreibungen neuerer Zeit u. f. w.

## §. 101.

Nicht minder wichtig ist der Einfluss, den verdorbene Nahrungsmittel auf die Seele äuffern.

Von den Wirkungen des Mutterkorn's.

J. F. Wichmann. Beytr. zur Gesch. der Kriebelkrankheiten Leipzig 1771.

J. Taube. Geschichte der Kriebelkrankh. Gött. 1782.

## §. 102.

Durch Klima und Nahrungsmittel wird vorzüglich der Nationalcharakter bestimmt; obgleich auch andre Dinge entfernter dazu mitwirken.

J. Iselin. Ueber die Geschichte der Menschh. Carlsruhe 1784.

J. G. Herder. Ideen z. Phil. der Gesch. der Menschheit. 1784.

Ch. Girtanner. Ueber das Kant'sche Prinzip für die Naturgeschichte. Göttingen 1796.

Esprit des Nations. à la Haye 1752.

J. G. Zimmermann. Vom Nationalstolz. Zürich 1782.

A. J. Dorfch. Ueber die sittl. u. verm. Ursache der Verschied. d. Geisteskr. unt. d. Mensch, Frkft. 1788.

## III. Kapitel.

Ueber den Einfluss anderer diätetischer Potenzen.

## §. 103.

Der Schlaf spielt in Rücksicht seiner Einwirkung auf die Seele eine wichtige Rolle. Nicht

nur unmittelbar, sondern auch mittelbar durch den Körper.

Vom Einflusse der Träume auf den Willen und die Handlungen. Das heisse Klima erhitzt die Einbildungskraft durch Schwälerung des Schlafs.

C. Ph. Moriz, Mag. z. Erf. Seelenk.  
Recherch. sur les Egyptiens. T I,

§. 104.

Die Vorstellungsarten, Bedürfnisse, Begierden und Handlungen werden nicht weniger durch das Alter sehr verschieden bestimmt.

§. 105.

Regelmäßigkeit der Absonderungen und Ausleerungen gehört zu den vornehmsten Bedingungen eines gefunden Körpers und der davon abhängenden ungestörten Gesundheit der Seele. Uebermäßige hingegen, oder unterdrückte Ausleerungen, fehlerhafte Absonderungen können auffallende Verstimmungen im Gemüthe hervorbringen. Fehler der Verdauung können zu Menschenfresserey bestimmen. Heftiger Blutverlust macht Helden oft feige; unterdrückte Regeln, verstopfte Drüsen erregten Wollust, Rachsucht und deren Folgen; freye oder gestörte Ausdünstung hat auf die Launen der Nervenschwachen immer mächtig gewirkt.

C. G. Gruner. Almanach für Aerzte und Nichtärzte.  
1786.

J. F. Blumenbach. De gener. human. variet. nativ.  
Edit. 3 Goetting. 795.

H. Boerhave. De morb. nervor Lugd. Batav.

J. Kaempf. Neue Methode die Hypoch, zu heilen.  
Leipzig 1786.

§. 106.

Auch Gewerbe wirken nicht minder auf das Gemüth, wie auf den Körper.

In England verbietet ein Gesez den Fleischern in einem peinlichen Halsgerichte unter den geschwornen Richtern zu seyn. Von der Geneigtheit der Weber zur Schwärmerey.

Berlin, Monatschrift. 1783, April.

§. 107.

Das Geschlecht leitet den Willen oft sehr bestimmt. Das feinere weibliche Ehrgefühl zum Kindermorde, wie ihre erhöhte Sinnlichkeit zum schaamlofsten Begattungsgenuffe und tausend unerlaubten Handlungen, die alle mehr oder weniger aus Geschlechtseigenheiten entspringen.

C. Meiners. Geschichte des weiblichen Geschlechts.  
Hannover 1788.

§. 108.

Von dem Einflusse der Idiosynkrasie und der Konstitution des Körpers bey Individuen ist zwar die Art und der Grad noch nicht deutlich genug ausgemittelt; indessen spricht eine hinreichende Menge nicht wegzuläugnender Thatfachen dafür.

## §. 109.

Vom Antheile des Temperaments, der Gesellschaft, der physischen Erziehung, der Gewohnheit wird im nächsten Abschnitte gehandelt.

## III. Unterabschnitt.

## Psychologie, als Hülfswissenschaft.

## §. 110.

Das untrüglichste Kennzeichen der sich entwickelnden höhern Seelenkräfte, die den Menschen von dem Thiere unterscheiden, ist das Bewusstseyn seiner Persönlichkeit (die Vorstellung des Ich's).

## §. 111.

So dunkel sie auch im ersten Erwachen beym Kinde immer seyn mag, so ist sie doch schon Vorstellung; da hingegen dem Thiere lebenslang nur ein gröberes Gefühl seines Daseyns bleibt.

## §. 112.

Gefühl und Denkkraft sind daher wesentlich unter sich verschieden, doch nahe verwandt. Das erstere ist gleichsam der Uebergang, oder die Bedingung, zur letztern. Wenn diese ohne deutliches Bewusstseyn geübt wird, äussert sie sich beynahe als blosses Gefühl.

## §. 113.

Das Vermögen, sich selbst (sein Ich) zu denken, ist mit der Neigung Alles auf sich zu beziehen (Egoism) enge verbunden. Letzterer liegt in der menschlichen Natur und erwacht mit dem ersten Aufdämmern deutlicher Begriffe beym Kinde.

## §. 114.

Ihn weiset der Pluralism in die gesetzlichen Schranken zurück, der den einzelnen Menschen nicht als Ganzes und Zweck, sondern als Glied des Ganzen und folglich mehr als Mittel betrachtet.

J. Kant. Anthropolog. in pragmat. Hins. Königsberg 1798.

## §. 115.

Es giebt eigentlich zwey Hauptgattungen des Egoism. Die erste ist der Egoism der feinern Sinnlichkeit (des Geschmakk's); die andere ist der Egoism der Urtheilskraft (der logische). Aus beyden entsteht endlich eine dritte Art: der sittliche Egoism (Eudaemonism), bey welchem der sinnliche wohl den überwiegenden Antheil haben möchte.

## §. 116.

Ueberhaupt wird Sinnlichkeit, die sich der Einschränkung der Vernunft entzieht, die Quelle aller moralischen Misgriffe.

## §. 117.

Höhere und niedre Seelenkräfte, beyde Eigenschaften eines Wesens, beyde in Wechselverbindung und Wechselwirkung stehend, streben dennoch einander entgegen. Gesetzliches Maafs dieses Strebens von beyden Seiten erhält das schöne Gleichgewicht; den Grundstein des Ideals der psychischen Vollkommenheit.

## §. 118.

Zu den leztern gehört die Sinnlichkeit, das Gefühl'svermögen; zu den erstern das Denkvermögen und das davon abhängende obere Begehrungsvermögen. Von beyden muß hier gehandelt werden.

## §. 119.

Diese Seelenkräfte lassen sich sowohl im gefunden, als im kranken Zustande denken. Nur im ersten findet Freyheit des Willens Statt; im leztern wird dieser durch die Despotie verdorbener Gefühle und Vorstellungen bestimmt.

J. G. Zimmermann. Von der Einsamkeit. Leipzig 1784.

M. A. Weikard. Der philosoph. Arzt. Frkft. 1782.

L. H. Jakob. Grundr. der Erfahrungsseelenlehre, 2. Aufl. Halle 1795.

## §. 120.

So zerfällt die Psychologie in den physiologischen und pathologischen Theil.

## I. Unterabtheilung.

## Phyfiologische Psychologie.

## §. 121.

Alle Seelenveränderungen, als Wirkungen der Seelenkräfte, find entweder Vorftellungen, oder Gefühle, oder Begehren und Verabfcheuung.

## §. 122.

Diefe genannten Zustände der Seele find nur während der ununterbrochenen Wechselwirkung zwischen Seele und Körper möglich; da fowohl die Vorftellungen, als die Gefühle und das Begehren, oder die Verabfcheuung, unmittelbar oder mittelbar vom Körper abhängen.

## §. 123.

Das Vorftellungsvermögen ift die Bedingung von der Wirkfamkeit der beyden andern: des Gefühls- und Begehrungsvermögens.

## §. 124.

Es zerfällt in das niedere und obere. Das erste ift die Sinnlichkeit (das Anschauungsvermögen); das letzte das Denkvermögen. Da ersteres die Bedingung ift, unter welcher fich nur das letztere äuffern kann; fo handeln wir zunächst von jenem.

I. Kapitel.  
 Von der Sinnlichkeit.

§. 125.

Auch die Sinnlichkeit zerfällt wieder in zwey Rubriken, deren eine sich mit den äuffern und innern Sinnen, die andre mit der Einbildungskraft beschäftigt.

§. 126.

Die äuffern (gröbern) Sinne gehören mehr dem Körper; durch sie werden aber die Materialien für den innern Sinn (die Vorstellungskraft) herbeygeführt.

C. a Zollikofer ab Altenklingen. Diff. De sens. extern. Hal. 1794.

§. 127.

Der äuffern Sinne giebt's fünfe: den Geruchs- Gehörs- Gesichts- Geschmacks- und Betastungsinn. Jeder dieser Sinne hat Organe und bedarf ihrer als nothwendige Bedingung.

Vom Gemeingefühl. Vorzug der äuffern Sinne des Menschen vor den äuffern Sinnen der Thiere. Abtheilung in belehrende und genießende Sinne.

J. D. Mezger. Mediz. philos. Anthropolog. Weisensfels 1797.

Hübner. Diff. de Coenaesthes. Hal. 1794.

§. 128.

Die Empfänglichkeit dieser Sinne ist dem Grade nach sehr verschieden; eben so verschieden ist auch die Art der Empfindung.

Diese Verschiedenheit wird durch Menge und Zartheit der Nerven in einem Organe, Freyheit oder Gebundenfeyn des Erregungsprinzips und gleiche oder ungleiche Vertheilung desselben, Grad und Natur der einwirkenden Potenz, Bau und Zustand des Organs, Alter, Geschlecht, Lebensart, Klima u. s. w. bestimmt.

Ueber die wechselseitige Unterstützung der Empfindungen unter einander und ihrem Widerstreben gegen einander. Ueber bleibende und schnell vorübergehende sinnliche Eindrücke.

#### §. 129.

Durch die auf diese Sinne geschehenden Eindrücke oder deren Rückerinnerung werden die subjektiven Empfindungen der Luft oder Unluft erzeugt. Der Einfluss derselben auf die Bestimmung des Willens ist anerkannt und wichtig.

#### §. 130.

Je lebhafter und tiefer jene Eindrücke waren, desto heftiger wird diese subjektive Empfindung und deren Einfluss auf das Begehren oder Verabscheuen.

#### §. 131.

Das Leben ist ein subjektives Gefühl aller organischen Kräfte. Sind diese sämtlich im Gleichgewichte und im naturgemässen Grade wirksam; so entsteht daraus ein negatives Gefühl: das gleichgültige (dunkle, gewöhn-

liche) Lebensgefühl. Erhöht sich die Thätigkeit der Kräfte, ohne sehr gestörte Harmonie derselben unter einander, auf eine sanfte Art: so wird dadurch Vergnügen (Luft) erzeugt. Wird diese Wirkfamkeit irgendwo gehemmt, geschwächt, verwirrt; so begleitet diese Störung das Gefühl der Unlust (des Misvergnügens).

Von den objektiven Empfindungen, als eigentlichen Erkenntnissen durch die äußern Sinne.

L. H. Jakob. Grundr. der Erfahrungsseel.

§. 132

Durch das Vehikel äußerer Sinne veranlaßt, entstehen in uns Veränderungen, die nicht mit dem Begriffe, oder Merkmale, des Räumlichen nothwendig verbunden sind. Das Vermögen, dieselbe wahrzunehmen, ist der innere Sinn. Er schließt subjektives Gefühl, Anschauung, Thätigkeit des Denkprinzips, Neigungen und Begehungen in sich.

Von der Klarheit und Dunkelheit der Vorstellungen und des Bewusstseyns derselben. Vom Handeln nach dunkeln Vorstellungen.

§. 133.

Auch der innere Sinn läßt sich ohne Organ nicht wirksam denken.

Büttner. Function. organ. anim. peculiar. Hal. 1794.

R. Des Cartes. Passion. anim. Amstelod. 1664.

D. Tiedemann. Untersuchung, über den Menschen.

Leipzig 1777.

J. It h. Verf. ein. Anthropolog. Bern 1794.

S. Th. Sömmering. Ueber das Organ der Seele.  
Königsberg 1796.

St. Gallini. Betracht. über die neuern Fortschritte  
in d. Kenntn. des menschl. Körp. Berlin 1794.

§. 134.

Der Mensch besitzt überdem das Vermögen, ohne gegenwärtige sinnliche Veranlassung Vorstellungen freywillig zu reproduziren; ja sich eigne in der objektiven Wirklichkeit gar nicht existirende neu zu schaffen, oder aus andern zusammen zu sezen. Dies thut die Einbildungskraft, ein auf das Begehren mächtig wirkendes Vermögen. Am leichtesten webt sie ihre Träume aus Objecten, die einer Versinnlichung fähig sind; und wenn sie sich in das Gebiet blos geistiger Gegenstände verlieren will. so muss sie selbst diesen eine sinnliche Form geben, um sie sich darzustellen. Sie ist daher auch zur Sinnlichkeit zu zählen.

Unterschied der Einbildungskraft von den Nachempfindungen.

§. 135.

Es giebt eine klare Einbildung; es giebt auch eine dunkle, die es vom Anfange bis zum Ende ist. Dennoch kann auch diese letztere Neigungen und Begierden wekken. Manche psychologische Räthsel sind durch sie erklärbar.

## §. 136.

Die Stärke und Lebhaftigkeit der Phantasie hängt von mehrern Bedingungen ab: vom Alter; Geschlecht; von lebhaften Vorstellungen durch eine feine zarte und sehr erregbare Sinnesorganisation; von Unthätigkeit der höhern Seelenkräfte; von erhizzender Lektüre, die den Geist in die Gefilde der schöpferischen Möglichkeit setzt; von Gesundheit und Krankheit; vom Müßiggange; vom Klima; von Stille oder Geräusch; von Temperatur der Luft; von Nahrungsmitteln u. s. w.

Von einigen sinnlichen Eindrücken wird die Einbildungskraft mehr, von andern weniger rege gemacht. Ohne vorhergegangene Empfindungen finden weder Vorstellungen, noch Phantasie Statt. Von der Lüfternheit der Schwangern als Wirkung der Phantasie.

## §. 137.

Träume im Schlaf und im Wachen sind Produkte der Einbildungskraft. Je lebhafter sie sind, je leichter, wenn gleich entfernt mittelbar, können sie auf den Willen, so wie auf andre Kräfte des Gemüths wirken.

Vom Nachtwandeln. Gespenstererscheinungen. Versuchungen. Vom Einflusse des Willens auf Träume.

## §. 138.

Die Phantasie wird eine fruchtbare Mutter des Aberglaubens, der Vorhersehung, des Wahnglaubens und der Schwärmerey.

J. N. Seip. Theorie von d. Ahndung. und Vorher-  
sagung. Marburg 1775.

Moriz. Magazin zur Erfahrungsfeel.

§. 139.

Unwillkührlich wird die Einbildungs-  
kraft von den sinnlichen Eindrücken erregt; um-  
gekehrt aber kann auch sie, durch Beytrag  
des Willens, die gröbere Sinnlichkeit erregen.

§. 140.

Je enger der Spielraum und je geringer die  
Wirksamkeit der Vernunft und Urtheilskraft ist,  
je luxurirender wird die Phantasie; und  
umgekehrt.

§. 141.

Sehr erhitzt und ausschweifend gränzt  
sie an Wahnsinn und erkennt denn die Herr-  
schaft der Vernunft nicht mehr.

M. Scheffer. Diss. De phantaf. Lips. 1706.

J. G. E. Maafs. Versuch über die Einbildungskraft.  
Halle 1792.

J. G. Zimmermann. Von d. Erfahr. Zürich 1787.  
Zimmermann. Von der Einsamkeit.

F. Jos. Gall. Philos. med. Untersuch. über Nat. und  
Kunst. Wien 1791.

Weikard. Philosoph. Arzt.

C. C. E. Schmid. Empir. Psycholog. Jena 1796.

L. A. Muratori. Ueber die Einbild. des Menschen.  
Leipzig 1795.

## II. Kapitel.

## Von dem Denkvermögen.

## §. 142.

Sinne und Einbildungskraft gewähren Vorstellungen. Wenn sich einzelne Theile einzelner Vorstellungen durch die Thätigkeit der Seele zu einem Ganzen verbinden, so entsteht daraus ein Begriff. Er kann klar, dunkel, verworren, richtig, falsch, natürlich, künstlich seyn.

Ob es angeborne Begriffe giebt.

## §. 143.

Verbindung mehrerer Begriffe unter einander oder auch mit andern Vorstellungen bilden das Urtheil.

## §. 144.

Zum richtigen Urtheil ist richtige Vorstellung des Gegenstandes eine nothwendige Bedingung. Die schwierigsten Urtheile sind die über Dinge, die außer den Grenzen sinnlicher Wahrnehmung liegen, und das Urtheil über sein eigenes Ich.

Von den Täuschungen; besonders denen der Sinne.  
Von Wahrheit, Irrthum, Schein, Wahrscheinlichkeit.

## §. 145.

Verbindung zweyer oder mehrerer Urtheile ist ein Schluß. Er kann nie richtig seyn, wenn es die Urtheile und Begriffe nicht waren, in welche er sich auflösen läßt.

## §. 146.

Das Vermögen, einzelne Theile der Vorstellungen von einander zu trennen, sie zu einem neuen Ganzen zu verbinden, daraus Begriffe, Urtheile, Schlüsse zu machen, heißt das Denkvermögen, oder der Verstand.

## §. 147.

Alle diese Fähigkeiten machen auch die gemeinschaftliche Klasse der höhern Erkenntniskräfte aus.

Schmid. Empir. Psycholog.

Jakob. Grundr. der Erfahrungsfeel.

J Kant Krit. der reinen Vern. Riga 1790.

J. Kant. Krit. der Urtheilskr. Königsberg 1792.

## §. 148.

Die Ausbildung dieser höhern Kräfte hängt, von der Organifation, dem Klima, der Lebensart, der Gefelligkeit, der Regierungsform ab. Der Mensch, nicht an der bildenden Hand dieser wohlthätigen Erzieherinnen gelehret, erhebt sich wenig über das Thier und seine gröbere Sinnlichkeit bleibt überwiegend. Moralität gründet sich immer nur auf richtige Entwikkelung und Bildung dieser höhern Seelenkräfte.

Von den Kretinen; von den in Wäldern gefundenen Kindern. Kann Urtheilskraft nur in einzelnen bestimmten Fällen bleibend fehlerhaft, in allen andern damit nicht verwandten vollkommen richtig seyn.  
Ch. F. Ludwig. Grundr. d. Naturgesch. d. Menschenfp.  
Leipzig 1796.

Herder's Ideen.  
Kant's Anthropologie.

### III. Kapitel. Vom Gefühlsvermögen.

#### §. 149.

Die Fähigkeit, gewisse innere subjektive Veränderungen im Zustande seiner selbst wahrzunehmen, ist das Gefühlsvermögen.

#### §. 150.

Gefühle sind ohne Vorstellungen nicht denkbar, die Klarheit oder Dunkelheit der letzten hängt daher vom Grade und der Einfachheit der erstern ab

#### §. 151.

Vorstellungen, und durch sie Gefühle, erkennen, als nothwendige Bedingung, das Daseyn von Organen, als Leitern derselben.

#### §. 152.

Dennoch ist das Gefühl nie eine objektive, sondern immer nur subjektive Vorstellung.

Jakob. Grundriß der Erfahrungsseelenlehre.

#### §. 153.

Der Mensch besitzt allein das Vermögen: durch willkührliche Aufmerksamkeit auf gewisse Eindrücke das Gefühl derselben lebhafter zu machen; so wie umgekehrt es durch willkührliche Zer-

streuung (Abstraktion) zu schwächen. Eine Urkunde höherer Seelenkräfte, die kein Thier mit ihm gemein hat.

Ueber Zerstreung, ihre Quellen und ihre verschiedenen Grade.

J. Kant. Von d. Macht d. Gemüths durch d. bloß-Vorfaz seiner Krankh. Gefühle Meister zu werden. (In C. W. Hufeland's Journal d. prakt. A. W. und W. A. 5. Bd. 4. St.)

§. 154.

Es giebt eine dreyfache Art von Gefühlen: körperliche, aesthetische, moralische.

§. 155.

Das körperliche macht den Charakter des thierischen Lebens. (§. 131.) Vom ersten Augenblicke der entwickelten Hirnorganisation bis zum Tode ist es der unzertrennliche Gefährte desselben. Krankheiten des Hirns und der Nerven können es nur für eine kurze Zeit unterbrechen.

§. 156.

Das aesthetische Gefühl ist ein Urtheil über Harmonie, Form und Vollkommenheit außer uns liegender Gegenstände; doch zuweilen auch über uns selbst. Wir nennen es mit Recht eine Aeufferung des geistigen Lebens. Es ist das Resultat einer schnell, aber dunkel, prü-

fenden Urtheilskraft. Auch hier findet die Gradation des Gleichgültigen, Angenehmen und Widrigen Statt. Das Organ dafür ist vorzüglich der höhere innere Sinn. Bey jedem aesthetischen Gefühle mischt sich immer eine egoistische Beziehung auf uns selbst ein, welche die Relation des Gleichgültigen, Angenehmen, oder Widrigen für uns bestimmt. Diese macht auch dies Gefühl, wie jedes (§, 152.), subjektiv. Es erregt ebenfalls Begehren, oder Verabscheuung.

§. 157.

Das dunkle Urtheil über den Werth unfrer oder fremder Handlungen und den Gebrauch der Freyheit ist moralisches Gefühl. Es gründet sich auf die dunkle Vorstellung eines Maasstabes oder Ideals der Vollkommenheit. Immer mußt man bey dem handelnden Wesen Vernunft voraussetzen; denn diese ist die Bedingung aller Moralität.

§. 158.

Da wenigstens einige Kultur der Vernunft zu moralischen Handlungen nöthig ist; so sind diese relativ und der Grad der Vernunft kann auch nur den Grad der Moralität und Immoralität, so wie den Grad des wahren oder irrigen moralischen Gefühls bestimmen. Gefühle dieser Art werden ausschliessend nur durch den

innern Sinn perzipirt. Ihr Einfluss auf das Begehrungsvermögen ist anerkannt.

J. Kant. Kritik d. Urtheilskr.

Deutsches Museum. 1776.

Mof Mendelsfohn Ueber die Empfind. Berl. 1755.

Herder. Ideen z. Philof. d. Gefch. d. Menschh.

§. 159.

Die Gefühle stehen mit dem Erkenntnißvermögen in einem umgekehrten Verhältniffe: je stärker jene sind, je schwächer ist dieses; je stärker dieses, je schwächer jene.

§. 160.

Lebhafte Gefühle, welche den Gebrauch der innern Freyheit gewaltsam, wenn gleich nur vorübergehend, hemmen, werden Affekt. Da die Affekte Grade des Gefühls sind; so zerfallen sie, wie jene, in angenehme und unangenehme. Ein gleichgültiger Affekt existirt nicht. Nur Gefühllosigkeit, oder erworbene Gemüthsruhe können als Affektlosigkeit gelten.

Ueber Begierden, Neigungen, Wünsche, Sehnsucht als Veranlassungen zum Affekte.

§. 161.

So nahe auf der einen Seite verwandt, so sehr auf der andern wieder verschieden sind die Affekte von den Leidenschaften. Letztere gehören eigentlich in das Kapitel vom Begeh-

rungsvermögen; doch können sie uns hier zum Uebergange dienen.

§. 162.

Der eben (§. 161.) bemerkte Unterschied liegt vorzüglich in folgenden Hauptmomenten.

- 1.) Bey Affekten (Passiones animi, Pathemata) erscheint das Gemüth blos leidend; bey Leidenschaften (Motus animi) thätig.
- 2.) Der Affekt entsteht unwillkührlich; die Leidenschaft wird willkührlich genährt, oft sogar absichtlich erzeugt. Die letzte Art der Leidenschaft ist meistens gar nicht einmal mit Affekt verbunden, folglich am strafbarsten.
- 3.) Der Affekt ist mehr Produkt der Sinnlichkeit, bindet die Wirksamkeit der Vernunft momentan und suspendirt während seiner grösssten Heftigkeit, wenn diese zugleich mit Begierde verbunden ist, die gehörige Thätigkeit der Denkkraft. Die Leidenschaft ist regulatives Prinzip (Maxime) und also jederzeit mit mehr oder weniger Vernunft verbunden. Thiere sind daher der Leidenschaft völlig unfähig.
- 4.) Der Affekt ist stürmisch und vorübergehend; die Leidenschaft ruhiger und anhaltend, oft mit der ruhigsten Ueberlegung verbunden.

- 5.) Der Affekt wirkt nach aussen; die Leidenschaft nach innen.
- 6.) Den Affekt können körperliche Verhältnisse bestimmen; die Leidenschaft nicht.
- 7.) In einem und demselben Subjekt stehen Affekt und Leidenschaft immer im entgegengesetzten Verhältnisse ihrer Grösse.

Wir finden sogar bey ganzen Nationen, welche viel Affekt haben, wenig Leidenschaft; und umgekehrt. Als Beyspiel für ersteres die Franzosen; für letzteres die Italianer und Engländer.

#### §. 163.

Leidenschaften und Affekte gehn indessen, wegen ihrer nahen Verwandtschaft (§. 160.), zuweilen in einander über. Ein Affekt, der nicht ausbrausen kann, wird alsdenn Leidenschaft. Umgekehrt kann eine heftige Leidenschaft zuweilen auf einen Augenblick in Affekt übergehn; sie heisst alsdenn erhizte Leidenschaft. Z. B. der Zorn und die Rachsucht.

#### §. 164.

Die Affekte theilen wir in Rücksicht auf das subjektive Gefühl in angenehme und unangenehme; in Rücksicht auf ihre Wirkung in depressirende und exzitirende; in Rücksicht des Grades in mässige und heftige; in Rücksicht der Veranlassung in vorherzusehende

und unerwartete. Je heftiger, unerwarteter und exzitirender der Affekt ist; je weniger Verantwortlichkeit hat die daraus entspringende Handlung.

§. 165.

Affekte, deren Beurtheilung ein Gegenstand des Richters werden kann, sind vorzüglich folgende.

**Der Schrecken.** Eine plötzlich entstehende heftige, momentan deprimirende Furcht.

Unterschied zwischen dem Schrecken und der Erschrockenheit, die größtentheils von der Organisation abhängig ist. Entsetzen.

**Bangigkeit.** Beforgnis eines Uebels, ohne genaue Bestimmung seiner Art. Es giebt eine Bangigkeit, die Produkt eines kranken Zustandes, folglich subjektiv ist. Grauen, Angst, gehören auch hierher.

**Schaam.** Eine plötzlich eintretende Art von Furcht, die Achtung eines gegenwärtigen, unvermutheten Zeugen seiner Handlung zu verlieren.

Unterschied zwischen Schaam als Affekt und Schaam als Leidenschaft.

**Feigkeit.** Mistrauen gegen sich selbst, einer Gefahr mit Kraft und Klugheit entgegen gehn zu können. Zugleich liegt hier immer großer Egoismus zum Grunde.

**Muth.** Kraft und Besonnenheit, der Gefahr mit kalter Ueberlegung entgegen zu gehen.

Unterschied zwischen Muth und Herzhaftigkeit; letztere hängt, wie die Erschrockenheit, mehr vom Körper ab. Diese ist also Temperamentsbestimmung; jener Maxime.

**Verzweiflung.** Besorgniß der unabsehbaren Fortdauer eines unsrer Duldungskraft anscheinend übersteigenden Uebels.

Nur der letzte, heftigste Grad der Verzweiflung wird Affekt; vorher war sie mehr Leidenschaft. Selbstmord kann eben sowohl von falscher Berechnung des Maasses unsrer Duldungskraft, als auch von muthvollem Ehrgefühl motivirt werden. Unterschied des Muthes im Kriege und im Duell.

J. Kant. Anthropolog. in pragmat. Hinsicht. Königsberg 1798. (Hier sagt der unübertreffliche Weise im §. 67. "Dem Duell durch die Finger sehen, ist kein wohlüberdachtes schreckliches Prinzip; denn es giebt auch Nichtswürdige, die ihr Leben aufs Spiel sezen, um etwas zu gelten und die, für die Erhaltung des Staats etwas mit ihrer eignen Gefahr zu thun, gar nicht gemeint sind.")

**Zorn.** Ein heftiger Ausbruch der dunkeln Besorgniß eines beträchtlichen Uebels, welches man aus der Schuld eines Andern erwartet, mit plötzlich und stürmisch erregter Begierde dem Schuldigen wehe zu thun. Egoismus und erhöhte Einbildungskraft sind hier besonders im Spiel. Unterdrückte Explosion des Zorns wird Ingrim.

**Begattungstrieb.** Nur durch Krankheit oder sehr gereizte Sinnlichkeit kann er in Affect ausarten, wo er aber auch die Herrschaft der Vernunft völlig suspendirt, wie dies mit jeder sehr erhöhten Sinnlichkeit ein ähnlicher Fall ist.

#### IV. Kapitel,

### Vom Bekehrungsvermögen.

#### §. 166.

Bekehrungsvermögen nennen wir das Bestreben, sich in nähere Berührung mit einem gewissen Gegenstande zu setzen. Das Gegentheil ist Verabscheuung.

#### §. 167.

Begehren setzt immer Vorstellung von Lust voraus, die man sich von diesem Dinge verspricht; diese Vorstellung mag nun wahr, oder irrig seyn. Die dunkle Vorstellung dieser Lust leitet den Instinkt; die deutliche erzeugt Neigung, oder Begierde. Das Bekehrungsvermögen ist also nur nach vorhergegangenen Vorstellungen und Gefühlen denkbar (§. 121.); daher mußte früher vom Vorstellungs- und Gefühlsvermögen gehandelt werden.

#### §. 168.

Schon jeder Begierde, noch mehr aber dem Bekehrungsvermögen, geht Gelüste (dunkles Verlangen) vorher.

## §. 169.

Es giebt ein gleichsam objektives angenehmes Gefühl, welches dem erwachenden Begehren nach einem bestimmten uns in der Wirklichkeit bekannten Gegenstande immer unfehlbar folgt. Es ist jedesmal sehr stark und erregt heftige Begierde, wenn dieser Gegenstand sinnlich genossen werden kann. Aus dieser Quelle entspringen viele und grobe gefezwidrige Handlungen. Hohe Sinneserregbarkeit und feurige Phantasie wekken, nähren, verstärken es. Wir können ihm den Namen des gröbern (sinnlichen) Begehrungsvermögens geben.

## §. 170.

Es giebt ein zweytes, mehr subjektives, das aus einem geistigern Wohlgefallen an einem oft nur idealischen Objekte fließt und, ohne Rücksicht auf nähern Besitz, sich blos an der innern Vorstellung des Gegenstandes vergnügt. Eine feinere Einbildungskraft wirkt auch hier, doch ohne gröbere Sinnlichkeit; nicht quälende heftige Begierden, nur ruhigere Wünsche werden dadurch rege. Wir wollen es das geistigere Begehrungsvermögen (aesthetischen Geschmak) nennen.

## §. 171.

Endlich giebt es ein rein subjektives Begehrungsvermögen, welches durch Pflicht-

begriffe gewekt und geleitet wird: das höhere, moralische.

§. 172.

Das Vermögen des Menschen, zu Handlungen bestimmt zu werden, heist der Wille im weitern Sinne. Dieses in Handlung übergehende Bestreben ist entweder ein begehrendes, oder ein verabscheuendes. Der Vorstellungen, als Bestimmungsgründe des Willens, ist man sich nicht immer bewußt. Daraus erklären sich viele sonst unbegreifliche Erscheinungen.

Unterschied zwischen Wunsch, Begierde, Willkühr und Wille. Der Richter darf nach positiven Gesetzen nur die durch Handlung wahrnehmbare böse Willkühr strafen; aber nicht den wegen Mangel an Vermögen dazu, oder aus andern Ursachen, unausgeführten bösen Wunsch, Absicht (Animus), Doch ist auf ihn auch Rücksicht zu nehmen.

§. 173.

Das Bestreben zu einer Handlung, welches blos durch grobe Gefühle (§. 169.), ohne alle Einmischung von Erkenntnissen, oder doch nur unter sehr dunkeln, entsteht, wollen wir eigentliche thierische Willkühr (arbitrium brutale) nennen. Sie ist auch den Thieren eigen.

Das überwiegende Gefühl bestimmt hier die Wahl zwischen zwey, oder mehrern Gegenständen; überwiegt bey mehrern Objekten kein Gefühl das andre, so entsteht so lange Zaudern, bis das Gleichgewicht gehoben ist.

## §. 174.

Mischen sich deutlichere Erkenntnisse ein, die aber doch durch eine, wiewohl feinere Sinnlichkeit (§. 170.), oder Begierde nach Genuss (im weitern Sinne des Worts) bestimmt werden; so wird es höhere, blos dem Menschen eigne, Willkühr (arbitrium humanum), welche zwar durch sinnliche Antriebe affizirt, aber nicht bestimmt wird. Die Erkenntnisse dienen hier nur als Mittel, die Zwekke der Sinnlichkeit zu befördern.

## §. 175.

Erwecken und bestimmen reine Erkenntnisse allein das Bestreben zur Handlung und verbindet die Vernunft damit zugleich den Pflichtbegriff (§. 171.); so wird es freye Willkühr, Wille im engern Sinne.

## §. 176.

Seltener, als man gewöhnlich glaubt, handelt der Mensch nach freyer Willkühr (eigentlichem Willen); öftter nach der blos höhern (§. 173.); nur zu oft gar nach der blos thierischen (§. 172.)

## §. 177.

Immer liegt zwar bey allen diesen Arten der Trieb, seine Glückseligkeit zu erhöhen, zum Grunde; aber in den beyden vorhin zuletzt genannten Fällen (§. 176.) ist er auſſer Stande, die Gegenstände dieses Triebes und die

Mittel, sich diese zu verschaffen, gehörig zu prüfen. Seine Begriffe von dem, was ein Gut ist, (denn nur ein solches erregt ein Begehren) werden subjektiv falsch.

Giebt es eine der menschlichen Natur angeborne Neigung zum Bösen? Nein.

§. 178.

Nicht jeder Wille wird unter scheinbar gleichen Umständen gleich bestimmt. Dies hängt von körperlicher und physischer Individualität und dem vorhergegangenen, oder gleichzeitigen, Einflüsse mancher von außen her wirkenden Kräfte ab.

§. 179.

Doch entdeckt man auch einige allgemeine Gesetze, die gleichsam den Willen im Ganzen nach gewissen Regeln bestimmen: dies sind die Grundtriebe (Neigungen). Sie sind theils angeboren; theils durch Kultur erworben, oder doch modifizirt.

§. 180.

Wird eine Begierde habituel (anhaltend); so wird sie Neigung. Wird diese habituel und verbindet sich damit ein bestimmter Zweck; so ist es Leidenschaft. Zweck setzt immer Ueberlegung und Maxime, folglich Vernunft, voraus. Keine Leidenschaft ist daher ohne Mitwirkung der Vernunft denkbar; aber die über-

wiegende Begierde hemmt die Kraft der Vernunft, durch sittliche Gründe den Willen zu leiten.

§. 181.

Die Leidenschaft beugt die Freyheit zwar dem Grade nach geringer, als der momentane Affekt, aber desto anhaltender unter ihre Zwangskraft und lähmt dadurch den Gebrauch des Willens desto stärker.

§. 182.

Der Gegenstand menschlicher Leidenschaften ist nur der Mensch, als Person; gegen Sachen findet blos Neigung Statt.

§. 183.

Die vornehmsten Grundtriebe, als Quellen der Leidenschaften, sind angeborene, oder erworbene. (§. 179.) Als Stammutter beyder Gattungen und ihrer Arten steht die Selbstliebe oben an. Elternliebe, Geschwisterliebe, Verwandtschafts- und Freundschafts- und Dankbarkeits- u. s. w. entspringen daher. Sie erklärt es auch, warum Kinder von den Eltern weit stärker geliebt werden, als diese von jenen.

Hier muß auch von der Vaterlandsliebe die Rede seyn.

Zu den angeborenen Trieben zählen wir:

- 1.) Trieb zur Freyheit, oder Unabhägigkeit. Er ist der natürlichste und leb-

hafteste. Wir finden ihn selbst schon bey dem Kinde, bey welchem er sich von allen andern Trieben zuerst entwickelt und offenbart. Je näher eine wilde Nation dem Naturmenschen steht; je lebhafter und stärker bemerkt man bey ihr diesen Trieb. Das gesellige Leben engt ihn ein.

- 2.) **Erhaltungstrieb.** Er zweckt auf Erhaltung des Individuums ab und gründet sich auf angenehmes Gefühl des vergangenen und gegenwärtigen Lebensgenusses und die Vorstellung der Fortdauer dieses Gefühls für die Zukunft. Nur der höhere Freyheitstrieb, Ehrtrieb, oder kranke Vorstellung können ihn schwächen und ganz unterdrücken.
- 3.) **Geschlechtstrieb.** Er führt mehr zum Instinkte, oder thierischen (sinnlichen) Affekt, als zur Leidenschaft; dies letztere wird er nur bey Hindernissen, die sich dem Besitze und Genusse des geliebten Gegenstandes in den Weg stellen; oder bey einem gewissen ansehnlichen Grade gesellschaftlicher und sittlicher Kultur. Er sichert die Fortpflanzung der Spezies.
- 4.) **Gefelligkeitstrieb.** Er führt zur höhern Ausbildung und wird durch Gefühl unbefriedigter Bedürfnisse rege. Dem Menschen ist er noch wesentlicher nothwendig, als dem

Thiere; dennoch finden wir ihn auch bey diesem.

Zu den erworbenen Trieben gehören:

- 1.) **Trieb nach Besiz.** (Eigenthumstrieb.)  
Ein Analogon davon entwickelt sich freylich schon bey dem Kinde und bey dem rohesten Wilden; doch wechseln beyde bald die Gegenstände dieses Triebes. Der Begriff von Eigenthum ist nur ein Produkt der Kultur und des Lebens in der Gesellschaft. Wer diesen Begriff nicht hat, kann nicht stehlen; daher prädicirt man unlogisch von den Wilden (so wie auch vom Kinde) den Hang zum Diebstahl.
- 2.) **Trieb zur Herrschsucht.** Er gründet sich auf wahre, oder falsche Ueberzeugung unsrer körperlichen, geistigen, sittlichen, oder politischen Ueberlegenheit und auf unsre daraus geformten Ansprüche.
- 3.) **Trieb zur Ehrsucht.** Der Begriff von Ehre ist sehr wankend und unbestimmt. Häufig wird Schein von Ehre (Ruf) und Streben nach demselben mit wahrer Ehre und wahrer Ehrliche verwechselt. Die Begierde zum Nachruhm gehört mit hierher.
- 4.) **Rechtsbegierde.** Sie gründet sich auf die drey vorigen und auf den angeborenen Freyheitstrieb und Erhaltungstrieb.

Als Nachtrag kann hier noch von dem Veränderungs-  
triebe, vom Geschäftigkeitstrieb, vom Trieb

zum Wunderbaren und vom Nachahmungstriebe gehandelt werden.

§. 184.

Aus diesen Grundtrieben entspringen alle Leidenschaften, die wir in Hinsicht auf das Subjekt in angenehme und unangenehme, in Hinsicht auf den Grad in mäßige und heftige, endlich in Rücksicht auf die Folgen für die Gesellschaft in gleichgültige, nützliche und schädliche eintheilen.

§. 185.

Die vorzüglichsten dieser Leidenschaften sind: Liebe, Hoffnung, Traurigkeit mit ihren Arten, Verdrufs mit den seinigen, Haß, Eifersucht, Furcht mit ihren Arten, Muth mit den seinigen, Reue, Misgunst, lange Weile. Der Bezug jeder einzelnen auf Rechtsverhältnisse wird hier beym mündlichen Vortrage am rechten Orte seyn.

§. 186.

Die Leidenschaften und Affekten liefern theils noch während ihrer Wirkung gewisse wahrnehmbare äusserliche Eindrücke auf den Körper als Kennzeichen, die aber bald wieder verlöschen; oder sie lassen, wenn sie oft wiederkehren, bleibende Spuren zurück. Die erstern können indessen kein sicheres Kriterium für den Richter werden. Auch die letztern gewähren ihm keinen ächten untrüglichen

chen Beweis. Beyde sind aber als Winke für ihn wichtig.

Ueber Pathognomik und Mimik. Nuzzen ihres Studiums.

### §. 187.

Das Begehrungsvermögen, nebst den daraus resultirenden Affekten und Leidenschaften hängt von Vorstellungen und Gefühlen ab (§. 167.); Vorstellungen und Gefühle sind ohne Organe nicht denkbar: folglich müssen hier, um das Begehrungsvermögen gehörig beurtheilen zu können, die Hauptgesetze jener einwirkenden Bedingungen aufgestellt werden.

### §. 188.

In Rücksicht auf die Organisation gelten hier folgende Gesetze. Der Körper wirkt nämlich auf den Willen:

- 1.) Durch die Natur sinnlicher Empfindungen. Angenehme, unangenehme.
- 2.) Durch die Art und Stärke der Perception. Jedes Individuum perzipirt anders; ja dasselbe verschieden unter verschiedenen Umständen.
- 3.) Durch die Kraft, die er der Einwirkung entgegenstellen kann. Sie hängt zum Theil vom Maasse des Lebensfonds ab. Schwächlinge werden leicht durch Schrecken, Schlaf u. s. w. übermannt und können in

diesem Zustande schädliche Handlungen ohne Willen begehn.

- 4) Durch Anlage, Idiosynkrasie, Disposition, Geschlecht, Alter, Temperament, Witterung u. s. w.
- 5) Durch wirkliche Krankheit.

§. 189.

In Rücksicht auf sinnliche Vorstellungen und Gefühle, als Antriebe zum Willen, gelten nachstehende Gesetze.

- 1.) Je stärker die Vorstellung und je erregbarer das Organ, auf und durch welches sie wirkt, je mehr wird die Freyheit des Willens dadurch beschränkt. Daher die Macht der eigentlichen Sinnlichkeit.
- 2.) Je gröffer die Menge der Eindrücke, oder je öfterer ihre Wiederholung, je geringer der Spielraum des Willens. Daher die Macht des Beyspiels, der Gewohnheit. Von letzterer hier umständlich.
- 3.) Je dunkler und undeutlicher eine Vorstellung ist, je weniger sie mit andern verglichen werden kann; je mehr schmälert sie die Selbstständigkeit des Willens. Und umgekehrt.
- 4.) Je mehr Homogenität unter verschiedenen gleichzeitigen Vorstel-

lungen herrscht, je leichter zwingen sie den Willen; je mehr sie gegen einander kontrastiren, je weniger vermögen sie es.

- 5.) Ideenverwandtschaft (Affociatio) bestimmt den Willen mächtig, obgleich oft ohne deutliches Bewußtseyn. Etwas ähnliches lehrt die Erfahrung von den Träumen.

§. 190.

So wird der Wille durch sinnliche Eindrücke und Vorstellungen oft nothwendig bestimmt und entzieht sich der Herrschaft des Verstandes; oder führt diesen durch falsche Vernunftbegriffe irre.

§. 191.

Zu diesem und theils auch zum vorigen Kapitel gehören nachstehende Schriften:

J. Kant. Anthropologie.

Desselben. Metaphysische Anfangsgr. der Rechtslehre. Königsberg 1798.

Desselben. Krit. der reinen Vern.

Desselben. Krit. der prakt. Vern. Riga 1788.

W. Geseuius. Medic. moral. Pathematolog. Erfurt 1788.

Engel. Ideen zur Mimik. Berlin 1786.

J. G. Leidenfrost. Confess. qu. put. p. exper. didiciff. d. ment. hum. Duisb. 1793.

J. F. Zükkert. Von den Leidensch. Berlin 1777.

J. B. v. Rohr. Kunst d. Mensch. Gemüth. z. erforsch. Leipzig 1732.

- L. H. Jakob. Grundr. der Erfahrungsfeelenlehre.  
 J. G. H. Feder. Untersuch. über den menschl. Willen.  
 D. Tiedemann. Unterf. üb. d. Mensch.  
 J. D. Mauchart. Phänomen, der menschl. Seele.  
 Stuttgart 1789.  
 J. F. Abel. Einleit. in die Seelenlehre. Stuttg. 1786.  
 E. Platner. Neue Anthropol. für Aerzte und Weltw.  
 Leipzig 1790.  
 M. Wagner. Beytr. zur ph. Anthropol. Wien 1794.  
 J. N. Tetens. Phil. Verf. über die menschl. Natur.  
 Leipzig 1777.  
 J. H. Abicht. Verf. e. krit. Unterf. über d. Willen.  
 Frankfurt 1788.  
 J. H. Rahn. Exercit. physic. de Sympath. Zürich  
 1786-1788.  
 J. G. v. Zimmermann. Vom Nationalstolz. Zürich  
 1788.  
 C. C. E. Schmid. Empir. Psycholog. 2. Aufl.

## V. Kapitel.

### Von den Temperamenten.

#### §. 192.

Das Temperament hängt sowohl vom Körper, als auch von der Seele ab (es hat physiologische und psychische Bedingung). Das erstere setzt bey seiner Untersuchung Kenntnisse von der körperlichen Erregbarkeit und den natürlichen Reizmitteln derselben; das letztere Einsicht in die Bedingungen der Seelenerregbarkeit (Gefühle und Vorstellungen) voraus. Von jenem hätte theils im physiologischen Theile und theils

im Kapitel vom Gefühlsvermögen die Rede seyn sollen; von diesem bey der Abhandlung des Gefühls- und Begehrungsvermögens. Um aber nicht durch Zerstückelung die zusammenhängende Uebersicht des Ganzen zu verlieren. erhalten die Temperamente ein eignes Kapitel.

§. 193.

Dennoch hängt auch das Seelentemperament, da es doch vorzüglich durch das Gefühlsvermögen bestimmt wird, von der Organisation des Hirns und der Nerven ab.

§. 194.

Erregbarkeit (sie gehöre dem Körper. oder der Seele) äuffert sich, wenn sie in Erregung gesetzt wird, immer in Erscheinungen, die eine nach aussen, oder innen zurückwirkende Kraft verrathen. Gefühl und Wirksamkeit sind daher zwey Hauptcharaktere, die der Eintheilung der Temperamente zum Grunde gelegt werden.

§. 195

Ohne die physiologischen Grundsätze der Alten anzunehmen, auf welche sie ihre Temperamentseintheilung bauten, behalten wir ihre Namen bey und nehmen mit ihnen ein sanguinisches, ein melancholisches, ein cholericisches und ein phlegmatisches Temperament an.

## §. 196.

Bey den ersten beyden sind die Grade des Gefühls, bey den letzten die Grade der Wirkfamkeit die hervorstechendsten Charakterzüge.

## §. 197.

Das sanguinische hat viel momentanenes Gefühl bey mäßiger aber schneller Wirkfamkeit nach aussen, ohne Intension und Dauer. Es ist daher vorzüglich zu leicht zu erregenden Affekten, aber wenig, oder gar nicht zu Leidenschaften geneigt. Ueberlegter, prämeditirter Bosheiten ist es unfähig.

## §. 198.

Das melancholische hat nur für tiefe Eindrücke Gefühl, also vermindertes, aber dies Gefühl ist daurend; mäßige Wirkfamkeit, die mehr intensiv, als extensiv bleibt. Es ist mancher gefährlichen Leidenschaften und der daraus entstehenden Handlungen fähig. Z. B. Haß, Neid, Eifersucht, Mistrauen, Habucht, Selbstmord, u. s. w.

Unterschied des melancholischen Temperaments vom melancholischen Zustande.

## §. 199.

Das choleriche hat mäßigeres Gefühl als das erste (§. 197.), doch ist es für stärkere Reize sehr erregbar; viel schnelle, aber nicht ausdaurende Wirkfamkeit, die

sich zu äuffern strebt. Es macht zu den heftigen Leidenschaften der Herrschsucht, Ehrsucht, Rachsucht (bey unterdrückter Explosion des Zorns zu Ingrim und Groll) und allen daraus resultirenden Handlungen geneigt.

§. 200.

Das phlegmatische hat ein sehr geringes, wenigstens schwer erregbares Gefühl. Es ist nicht ohne Wirksamkeit, aber diese ist langsam, dann aber oft anhaltend. Affekte hat dies Temperament gar nicht und nur wenige, äußerst mässige Leidenschaften, oder vielmehr nur sinnliche, auf Selbsterhaltung hin-strebende Triebe. Hervorstechender Tugenden oder Laster ist es unfähig.

§. 201.

Eigentlich gemischte Temperamente giebt es nicht; der verschieden modifizierte Grad der Erregbarkeit (des Gefühls) und das verschiedene Verhältniß derselben zur Wirksamkeit veranlassen diesen Schein von Vermischung und machen, daß wir kein Ideal dieser Temperamente in aller bloß hypothetischen Reinheit finden.

§. 202.

Aus eben diesen Graden der Erregbarkeit und Wirksamkeit und ihren Verhältnissen zu einander fließen die Nationaltemperamente, die Temperamente des Alters, des Ge-

schlechts und der Individuen. Ueberhaupt vom Einflusse des Alters, des Geschlechts, der Lebensart, der Nahrungsmittel, des Klima's, der Regierungsform, der Erziehung, der Grundfüzze auf das Temperament und auf das Begehungsvermögen.

J. Kant. Anthropologie etc.

J. A. Lugt. Diff. de Temperam. Goetting. 1781.

E. Platner. Philosoph. Aphorism. Leipzig 1784.

Aphorism physiolog. et anthropolog. Lips. 1802.

A. v. Haller Grundr. der Physiolog. Berlin 1781.

Wie könn. Frauzenz. gesund. u. glükl. Gattinn. u. Mütter Werden? In Brief. an ein. Freund. I. Bändch. Libau 1796. (Eine Schrift von mir, deren zweytes und leztes Bändchen bald folgen soll.)

J. D. Mezger. Mediz. philosoph. Anthropolog.

Außerdem die bey dem vorigen Kapitel genannten Schriften von Schmid, Jakob, Feder, Weikard u. f. w.

## VI. Kapitel.

### Vom Einflusse des Lebens in Gesellschaften.

#### §. 203.

Unter allen Potenzen, die auf das menschliche Gemüth wirken, ist der Mensch selbst die mächtigste. Der Trieb der Nachahmung und der Aemulation scheinen hier die vorzüglichsten Triebfedern zu seyn. Bey dem vom Augenblicke seiner frühern Vernunftentwicklung isolirten

Menschen können keine Leidenschaften existiren, da diese (§. 181.) immer nur den Menschen, als Person, zum Gegenstande haben. Der Mensch wird erst Mensch in der Gesellschaft.

Vom natürlichen Triebe aller Thiere, und auch des Menschen, zur Gefelligkeit.

§. 204.

Der Eigenthumstrieb, der Trieb zur Ehrsucht, der Trieb zur Herrschsucht, die Rechtbegierde (§. 182.) sind nur im Nebeneinanderleben (Gesellschaft) denkbar.

§. 205.

Gefelligkeit ist die Mutter jeder Sprache. Ein Mensch, der von früher Jugend an viele Jahre auf einer wüsten Insel lebte, würde sie und mit ihr das deutliche Denken verlernen.

§. 206.

Jede deutliche Erkenntniß, jede Entwicklung der menschlichen Seelenkräfte, ist daher ein Produkt des Lebens in Gesellschaft. Die in Wäldern gefundenen unglücklichen Thiermenschen beweisen es.

§. 207.

Es existirt kein Begriff von Pflicht (das dunkle Gefühl der gröbern instinktartig wirkenden Pflichten gegen sich selbst ausgenommen) und von Tugend im isolirten Zustande.

A. Smith. Theor. d. moral. Empfind. Braunschweig  
1791. 1794.

## §. 208.

Jede Kultur geht allein von dem Zusammentreten mehrerer Menschen in eine gesellschaftliche Verbindung aus. Doch darf diese Kultur nie einen gewissen Grad übersteigen, wenn sie den Menschen von seiner ursprünglichen Würde nicht entfernen soll.

Versuch ein. Geschichte der K<sub>u</sub>lt. des menschl. Geschl.  
Leipzig 1781.

## §. 209.

Die Gesellschaft hat einen wichtigen Einfluß auf den Begriff vom höchsten Wesen, die Art der Verehrung desselben und die davon abhängenden religiösen Meynungen.

J. F. Abel. Erläut. wicht. Gegenst. aus d. philos. u. christl. Moral. Tübingen 1790.

A. Ferguson. Grundfätze der Moralphilosophie.  
Leipzig 1772.

Verschiedene Reisebeschreibungen.

## §. 210.

Nicht minder wichtig ist ihr Beytrag zur Begründung, oder Entfernung gewisser Vorurtheile und Meynungen (z. B. irgeleiteter Ehrtrieb), deren Kenntniß allein ein richtiges Urtheil über den moralischen Werth und die Imputabilität der Handlungen möglich macht.

J. F. Abel. Samml. u. Erläuter. merk<sub>w</sub>. Erschein. aus dem menschl. Leben. Leipzig 1784.

## §. 211.

Das Leben in Gesellschaften machte Regenten, Regierungsform und Gesezze nöthig. Durch sie entstanden zuerst die Begriffe von polizeylichen, bürgerlichen, peinlichen und kirchlichen Verbrechen und Strafen.

M. de Beccaria. Von Verbrechen und Strafen.  
Breslau 1788.

## §. 212.

Jede Regierungsform wirkt verschieden und eigenthümlich auf Religion, Sitten, Meynungen, Begehrungsvermögen und Handlungen der Nation. Hierarchie (so wie überhaupt Religionsdespotie) begünstigt unmenschliche Grausamkeit aus Religionshafs und Herrschsucht; besonders ist die Lehre vom Ablafs die Mutter von Königsmord, Meuchelmord und andern groben Verbrechen geworden. Despotisch - monarchische Regierung, noch mehr aber aristokratische, erzeugte Adelshochmuth, Leibeigenschaft und alle Folgen derselben. Republikanische hat auf der einen Seite Gefühl von Ehre, Freyheit, Patriotismus, Verachtung des Todes gewirkt; aber auf der andern Seite auch Partheysucht, ewige Kriege, zu groffen Spielraum von Ungebundenheit, schwankende Gesezze u. s. w. als Nachtheile aufzuweisen. Republiken im reinen, vollkommenen Sinne möchten wohl immer fromme Wünsche bleiben. Demokratie führt zu Zügellosigkeit.

keiten mancher Art. Eine weise, milde, monarchische Regierungsform, durch unverlezliche Staatsgefetze genau bestimmt, ist für Wohlstand, Ruhe, Ordnung, Sicherheit, Moralität die wünschenswerthe. Sie liegt fogar in der Natur des Menschen, die durchaus ein Oberhaupt verlangt.

Montesquieu. Ueber den Geist der Gesezze. Leipzig 1759.

A. v. Knigge. Ueber d. Umgang m. Menschen. 1788.

Castillon. Sur les cauf. physiqu. et moral. d. moeurs et du Gouvernem. d. Nations. Par 1769.

Herder. Ideen z. Phil. d. Gesch. d. Menschh.

Feder. Untersuch. über den menschl. Willen.

Herodot, Tacitus, Förster, Pallas, Niebuhr, Sonnerat und viele andre Reisebeschreiber und Schriften, in denen Sitten und Gebräuche der Völker gezeichnet werden.

### §. 213.

Auch die verschiedenen Arten gesellschaftlicher Verbindungen (Stände) haben einen bedeutenden Einfluss auf menschliches Wollen und Handeln.

Vom Kastengeiste. Verhältniß der Ehe. Andre bürgerliche Verbindungen. Stand des Hoflebens, des Kriegers, des Gelehrten, des Künstlers, des Kaufmanns, des Handwerkers u. f. w. Ueber die sogenannten Schragenrechte. Einfluss des Handels auf allgemeine Kultur; auf gemischten Nationalgeist.

## §. 214.

Der Mensch, der in neue gesellschaftliche Verbindungen tritt, legt nur schwierig und langsam (selten ganz) ältere Gewohnheiten und Grundfätze ab.

## §. 215.

Wichtiger, als der Einfluss der bürgerlichen Gesellschaft, ist der des Klimas und der Religion, der mit dem ersten oft in Kollision kommt, aber fast immer überwiegt.

Je milder das Klima des Mutterlandes, je biegsamer unter positive Gesezze der Mensch in einem fremden Lande; noch mehr in seinem eignen. Biegsamer derjenige, der in einem despotischen Staate geboren ward, als der Sohn einer alten Republik. Biegsamer der Handelsmann, als der Künstler; ersterer nachgiebig aus Eigennuz, letzterer starrsinnig aus Selbstgefühl.

## §. 216.

Racenvermischung kann den zum Theil aus Gesellschaft entspringenden Nationalcharakter umändern.

## §. 217.

Durch das Leben in der Gesellschaft erhält der Mensch gewisse besondere Rechte, aber auch gegenseitige besondere Pflichten.

J. J. Rousseau. *Le contract social*.

Vom Kirchenrechte, Lehnsrechte, Fürstenrechte u. f. w.

## §. 218.

Ja fogar derfelbe Mensch läßt ſich als verſchiedene Perſon in mehreren abgeſonderten Verbindungen betrachten; aus dieſem Geſichtspunkte ſind denn auch ſeine Handlungen und deren Geſezwidrigkeit zu beurtheilen.

J. N. Hert. De un. homin. plur. ſuſtinent. perſon. Giefs, 1699.

## §. 219.

Nur das gefellige Leben erzeugt künstliche Bedürfniſſe, welche die Begriffe von Reichthum, Wohlſtand, Armuth beſtimmen. Einzelne lebende Naturmenſchen kennen dieſe gar nicht; kleine nomadiſche Völker nur zum Theile und im geringern Grade.

## §. 220.

Der Einfluß des Wohlſtandes, der die Befriedigung aller dieſer Bedürfniſſe geſtattet, ſo wie der Armuth, welche ſie verſagt, iſt auf Begierden, Willen und Handlungen wichtig.

Parallel zwiſchen dem Staate von Sparta und Athen.

Aehnliche Beyſpiele aus der Geſchichte neuer Staaten. Schädlicher Einfluß des Luxus auf die Sittlichkeit.

A. Ferguſon. An eſſ. on the hiſtor. of civ. ſociet.

J. Iſelin. Geſchichte der Menſchheit, Baſel 1779.

Edimburg 1767.

J. Beneken. Jahrb. f. d. Menſchh. I. Bd.

W. Falkoner. Bemerkung, über den Einfl. des Himmelsſtrichs etc.

## §. 221.

Groß und unverkennbar ist die Wirkung der Wissenschaften und Künste nicht nur auf Entwicklung und Kultur des menschlichen Geistes überhaupt; sondern auch besonders auf die Erwekkung oder Abstimmung und Veredlung seiner Triebe, Neigungen, Begierden, mit einem Worte, auf sein Begehrungsvermögen und seine Sittlichkeit. Die Philosophie, die schönen Künste, Dichtkunst, Mahlerey u. s. w. haben in ältern Zeiten unverkennbare Verdienste um die Bildung des Menschengeschlechts gehabt.

Von der Zauberkraft der Musik auf das Gemüth. Alte Mythe von Orpheus.

Verf. einer Geschichte der Kult. des menschl. Geschl. Leipzig 1781

F. Flögel. Geschichte des menschlichen Verstandes. Breslau 1776.

M. T. Cicero in mehreren seiner philosophischen Schriften.

\* \* \*

Jeder Sachkenner weiß, wie unendlich reichhaltig der Gegenstand dieses Kapitels ist; wieviel darüber geschrieben ist und noch geschrieben werden kann. Ich durfte hier, der mir selbst gesteckten engen Grenzen dieses Handbuchs wegen, nur einige Winke angeben, die auf Begehrungsvermögen und Handlungen, so wie auf den Grad der Imputabilität der letztern (in sofern dies Alles Gegenstand der Justiz,

Polizey und Gesetzgebung wird) Einfluss haben: denn nur in dieser Rücksicht gehören jene Gegenstände in meinem Plan. Die wichtigsten Lücken soll mein mündlicher Vortrag ausfüllen. Eben dies erwarte ich von jedem andern akademischen Lehrer, der diese Umriffe zum Leitfaden für sich brauchbar finden sollte.

## VII. Kapitel.

### Vom Einflusse der Erziehung.

#### §. 222.

Es giebt eine gleichsam allgemeine Erziehung im Großen: die Kultur durch Wissenschaft und Kunst; die Religion und die Regierungsform des Staats. Sie sind Erziehung des Erwachsenen und von ihnen war schon im vorigen Kapitel die Rede. Es giebt eine spezielle Erziehung im Kleinen, die physische und moralische der Kinder. Von ihr muß hier gehandelt werden.

#### §. 223.

Die physische Erziehung hat einen überaus großen Einfluss auf die Intellektualität und Sittlichkeit, da diese so sehr von der Organisation abhängen. Gehörige Festigkeit der Organe (besonders der Verdauungs- und Ernährungswerkzeuge, des Hirns und der Nerven); gehörige Moderation der Er-

regbarkeit; besonders aber gleichmäßige Uebung der Organe und Kräfte und sorgfältige Erhaltung ihres Gleichgewichts bestimmen das Temperament und gründen die Anlagen zu Tugenden, oder Lastern und zu den verschiedensten Neigungen, Begierden u. f. w.

In Sparta war physische Erziehung ein Gegenstand der öffentlichen Sorgfalt. Und welcher Staat zeugte Menschen, wie dieser? Gymnastik der Griechen.

#### §. 224.

Die ersten Eindrücke sind bleibend; am unauslöschlichsten, wenn sie mit der Organisation verwebt werden.

Ueber die vornehmsten Gegenstände körperlicher Erziehung.

J. Stuve. Ueber die körperliche Erziehung. Züllichau 1781.

Ch. W. Hufeland. Die Kunst das menschl. Leben zu verlängern. Jena 1798.

#### §. 225.

Von nicht minder großem Einflusse ist die sittliche Erziehung (die, nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, auch die intellektuelle begreift). Ihr Zweck ist Harmonie und Gleichgewicht in die Triebräder menschlicher Handlungen zu bringen; und jede derselben wo möglich so zu bestimmen, daß sie allgemeines Gesez werden kann.

## §. 226.

Die Grundsätze der moralischen Erziehung finden wir bey jedem Volke verschieden. Anders bey wilden, als bey kultivirten Nationen; anders selbst unter letztern nach der Form ihrer Gesetzgebung, des Grades ihrer Freyheit, ihrer Religion, ihrer Kultur, ihres Wohlstandes, ihrer Gewohnheiten, ihres Klima's, ihres sonstigen Lokal's.

## §. 227.

Beyspiele, besonders von hervorragenden Menschen, wirken auf die sich entwickelnde Moralität sehr mächtig. Dies gründet sich theils auf Ehrfucht u. s. w.

Macht des Beyspiels der Eltern, Lehrer, Vorgesetzten. Pelopidas machte, allein durch seinen Muth, das kleinere Heer der Thebaner zu Siegern der sonst durch ungleich zahlreichere Heere, als sie es selbst waren, nie überwundenen Spartaner. Unter Arminius wurden die feigen Cherusker Ueberwinder der Römer. Friedrich des Großen, Suwarov's persönliche Tapferkeit that Wunder.

## §. 228.

Die Kunst, entbehren zu lernen und sich Gegenstände der heiftesten Begierde zu versagen, ist für die moralische Erziehung wichtig. Eine Vernachlässigung derselben in der frühern Erziehung muß die Imputabilität mancher Handlungen des reifern Le-

bens mindern. Sie gründet sich auf die Kenntniss vom wahren Werth der Dinge, die aber nur erst nach manchen Vorbegriffen gelehrt werden kann.

§. 229.

Frühe Gewöhnung zur Subordination (vernünftigen Beschränkung des Freyheitstriebes) ist hier ein wichtiges Gesez; da Jedermann, in welchen Verhältnissen er auch künftig lebe, Subordination anerkennen musz. Selbst der Monarch ist nicht ganz davon frey. Die Vernachlässigung desselben hat manche gesezwidrige Handlung zur Folge. Es musz nie blinder Glaube, sondern auf Ueberzeugung gebautes Vertrauen werden.

Frühe Bekanntmachung mit einigen konventionellen Hauptgesezen, welche allgemein geltende Prinzipien des bürgerlichen Lebens sind, gehört hierher. Daher die Schwierigkeit, manchen bloßen Naturmenschen von der Unrechtmäßigkeit seiner Handlung zu überzeugen.

§. 230.

Die Bildung zur Intellektualität musz der Bildung zur Sittlichkeit vorausgehn; sonst wird leztere auf einen sehr feichten Grund gebaut. Doch findet hier die Einschränkung Statt, dafs man nur die nothwendigsten Begriffe, diese aber deutlich entwickele. Auch ist die richtige Leitung der Gefühle, in soferne

durch sie das Begehrungsvermögen in Thätigkeit gesetzt wird, von der äuffersten Wichtigkeit.

§. 231.

Schiefe Richtung des Triebes zur Thätigkeit wird ein moralischer Erziehungsfehler, der früher, oder später, mit geringer Schuld, zu gesezwidrigen Handlungen leiten kann.

§. 232.

Der Richter muß die vorhergegangene physische und moralische Erziehung genau kennen und in Anschlag bringen, wenn er die Strafbarkeit einer Handlung dem Grade nach richtig beurtheilen will.

§. 233.

Integrität der körperlichen und geistigen Organisation ist die große Bedingung, ohne welche keine Art von Bildung und Erziehung etwas Vollkommnes leisten kann.

Philosoph. Briefe über d. Prinzip u. d. ersten Grundf. der Erzieh. Leipzig 1794.

Campe's, Rouffeaun's, Rochow's, Heufinger's, Garve's Erziehungsschriften, die hier, aus mehrern andern, empfohlen zu werden verdienen.

Knigge's, Ifelin's, Herder's u. m. A. vorher angeführten Werke.

## II. Unterabtheilung.

## Pathologische Psychologie.

## §. 234.

Nicht immer befinden sich körperliche und geistige Organisation im Zustande der Integrität. Jede Abweichung von derselben wird mehr oder weniger kranker Zustand. Im ersten Fall ist es Krankheit der Organe (körperliche), im zweyten Krankheit der Intellektualität (Geisteskrankheit, Gemüthskrankheit).

## §. 235.

Wegen der engen und ununterbrochenen Wechselwirkung zwischen Seele und Körper (§. 17. 18. 22.) hat die verletzte Integrität des einen Theils fast immer einen unausbleiblichen und schnellen Einfluß auf die des Andern. Es giebt daher selten reine physische, oder psychische Krankheiten; gemeinhin ist es ein gemischter pathologischer Zustand. Daher wird hier, von beyden Arten die Rede seyn. Da selbst körperliche Krankheiten nur durch ihren Bezug auf gesetzliche Handlungen, oder die Requisite dazu, ein Gegenstand der Jurisprudenz werden; Handlungen aber immer als Aeufferungen der Seele anzusehen sind: so mag dies den sonst zu einseitigen Titel dieser Unterabtheilung entschuldigen.

J. Gall. Ueber Natur u. Kunst im gesund. u. krank. Zustande. Wien 1790.

M. A. Weikard. Der philosophische Arzt  
Meine Auszüge aus dem Tagebuch eines ausübenden  
Arztes. Berlin 1791. I, Samml.

§. 236.

Die nähere Kenntniß von unvollkommenen Zuständen der Organisation, oder der Intellektualität interessirt den Richter und Gesetzgeber nur in soferne, als ersterer den richtigen Maasstaab für die Imputabilität, letzterer den für die Bestimmung positiver Pflichten daraus finden kann.

§. 237.

In dieser Hinsicht zerfallen diese unvollkommenen Zustände füglich in drey Hauptklassen: in solche, die alle Imputabilität aufheben; in solche, welche die Imputabilität sehr beschränken; in solche, welche die Imputabilität erhöhen.

\* \* \*

Es ist wohl kaum nöthig zu bemerken, dafs ich hier keine vollständige Nosologie der Seele und des Körpers entwerfen will und darf, welche theils in die empirische Psychologie, theils in die philosophische Arzneykunst, theils in den speziell therapeutischen Theil der praktischen Medizin gehört.

## I. Kapitel.

## Krankheiten, welche alle Imputabilität aufheben.

## §. 238.

Verantwortlich kann der Mensch nur für Handlungen werden, welche direkt, oder indirekt (mittelbar, oder unmittelbar) von seinem freyen Willen abhängen (§. 1. 2. 3. 4.)

## §. 239.

Handlungen ohne alles Bewußtseyn, ohne wenigstens halbklare Vorstellung, ohne Einfluß einer gefunden Urtheilskraft auf die Veranlassungen zu denselben sind keine freyen Handlungen. Die Handlungen dieser Art können theils aus Mangel an Ausbildung, Brauchbarkeit und Entwicklung der gröbern Organe und niedern Kräfte; theils aus momentanener und periodischer Unempfänglichkeit der erstern und Suspension der letztern; theils endlich aus Mangel, oder Unterdrückung, oder anderweitiger Abweichung der höhern Seelenkräfte entstehen.

## §. 240.

A. Mangel an Ausbildung, Brauchbarkeit und Entwicklung der Organe und Kräfte finden wir im Zustande der

frühern Kindheit. Auch im Knabenalter dauert sie noch, wiewohl schon im geringern Grade, fort. Natürliche Anlagen von verschiedenem Grade bestimmen hier die längere, oder kürzere Dauer dieser Periode sehr verschieden. Es ist daher inkonsequent, ein gewisses Alter für Alle als Gränze der Unmündigkeitsperiode anzunehmen. Auch verdient es Berichtigung, daß man gesetzliche Imputabilität vieler Handlungen nur erst nach geschehener Konfirmation (Einweihung zu einer bestimmten Religionssekte) Statt finden läßt.

Ueber frühe Genies. Auffallend schnelle Reife des Verstandes ist meistens mit viel körperlichen Anlagen zu heftigen Affekten verbunden.

C. G. Ploucquet. Diff. De aetat. homin. ear. jur. Tübing. 1778.

T. Miller. Diff. De pubertat. Edimb. 1781.

#### §. 241.

Das Kind, der Greis, der Einfältige sind in dieser Rücksicht einander nahe verwandt, weil ähnliche Unvollkommenheit ihrer Kräfte sie verschwifert.

J. Kant. Anthropologie in pragmat. Hinsicht.

L. H. Jakob. Erfahrungsseelenlehre.

C. C. E. Schmid. Empir. Psycholog.

#### §. 242.

B. Momentane und periodische Unempfänglichkeit der Organe und Sus-

penfion der niedern Kräfte. Ungehinderte Einwirkung der Kräfte in die Organe ist die wichtige Bedingung, unter welcher allein Erscheinungen der physischen, geistigen und moralischen Thätigkeit denkbar sind. Aus der Störung dieses Verhältnisses entspringen mannigfaltig Veränderungen, die für die Imputabilität wichtig sind.

#### §. 243.

Die Ohnmacht (Lipothymia) ist eine gänzliche, momentane Unterdrückung aller Sinnlichkeit, mit langsamem Athem und Pulse, Erblaffen, Verdrehen des Augapfels und mit Seufzen beym Erwachen verbunden. Heftiger Schmerz, starke (vorzüglich deprimirende) Gemüthsbewegung bey nervenschwachen, erschöpften Personen können sie erzeugen. Der Sinn des Gehörs bleibt zuweilen ungeschwächt.

Unterschied zwischen Ohnmacht, Syncope und Asphyxie. Betäubung ist gleichsam ein leichter Grad derselben.

#### §. 244.

Die Starrsucht (Catalepsis) ist eine plötzliche vollkommene Beraubung aller Sinne, des Bewusstseyns und des Bewegungsvermögens, mit Beharren des Körpers in derselben Lage, die er im Augenblicke des ihn überraschenden Anfalls angenommen hatte, verbunden. In diesem Zustande nehmen die Glieder jede Biegung oder

Richtung an, die ihnen eine fremde Gewalt giebt und bleiben unverrückt in derselben, bis der Anfall vorüber geht. Gewöhnlich bleibt es nicht bey einem Anfalle.

Unterschied der Starrfucht vom Tetanus und andern ähnlichen Nervenkrankheiten.

§. 245.

Die Entzückung (Ecstasis) besteht in einer vollkommenen Suspension der Empfänglichkeit der äußern Sinnorgane für ihre gewöhnliche Reize mit zurückbleibenden dunkeln Vorstellungen. Verschlossene Augen, Bewegungen der Lippen und eigne Mimik sind ihre äußern charakteristischen Symptome. In der Regel ist sie nur Weibern und entnervten Männern eigen, gemeinhin ein Produkt einer unglücklichen physischen oder hyperphysischen Liebe.

§. 246.

Der magnetische Schlaf. Eine Wirkung der bekannten Manipulationen bey Nervenschwachen und bey Personen von lebhaft-kranker Einbildung; mit einem angeblichen durch diese Operation erregten Divinationsvermögen. Die äußere Sinnlichkeit ist bey nahe völlig unterdrückt, die innere erhöht mit kranker Richtung.

§. 247.

Das Schlafwandeln (Somnambulismus) unterscheidet sich von dem vorigen, ihm sonst

ähnlichen Zustände dadurch, daß es kein Produkt der Kunst ist. Es ist eine beynahe vollkommene Unterdrückung aller äuffern Sinnlichkeit, mit einem in einem gewissen Grade fort-dauernden Vermögen der innern, auf dunkle Vorstellungen gewisse habituel gewordene Handlungen in einer gewohnten Reihe mechanisch auf einander folgen zu lassen. Es setzt den Einfluß dieser dunkeln Vorstellungen auf die Bewegungsorgane voraus. In der Sprache des gemeinen Lebens nennt man diese Kranken Mondfüchtige.

§. 248.

Die Epilepsie ist eine gänzliche Unterdrückung der Sinne und des Bewußtseyns, durch äuffere Konvulsionen, einwärts gekrümmte Daumen und Schaum vor dem Munde charakterisirt.

J. C. Hennig. Abhandl. von den Träum. u. Nacht-wandlern. Weimar 1784.

J. C. Stark. Handbuch zur Kenntn. und Heil. inner. Krankh. Jena 1800.

C. G. Selle. Handbuch der medicin. Prax. Berlin, neueste Auflage.

Cullen, Macbride u. m. A.

§. 249.

Völliger Verlust eines, oder mehrerer Sinne. Gänzliche Blindheit hebt natürlich alle Verbrechen auf, die aus Mangel dieses Sinnes begangen werden. Taubstumme sind

so lange keiner intellektuellen und sittlichen Kultur, folglich auch viele ihrer Handlungen keiner Zurechnung fähig, wenn sie nicht auf irgend eine Art unterrichtet sind. Dies gilt auch von mehreren der übrigen Sinne, da durch alle Sinne Vorstellungen, als Stoffe und Materialien für die Denkkraft, erworben werden.

S. Heineke. Beobachtungen über Stumme u. s. w. Hamburg 1778.

#### §. 250.

Defekt, oder völlige Unbrauchbarkeit eines Organs. Z. B. Bey erwiesener Impotenz findet keine Imputation einer angeblichen Beschwängerung Statt; gänzlicher Mangel der Hoden macht sie physisch unmöglich.

Herder. Ideen z. Phil. d. Gesch. d. Menschh.

Moriz, Mauchart u. s. w.

C. G. Gruner. Diff. De caus. impotent. viril. Jen. 1794.

C. G. Gruner. Diff. De caus. sterilit. in fex sequior. Jen. 1769.

#### §. 251.

c. Mangel, Unterdrückung, oder anderweitige Abweichung der höhern Seelenkräfte. Diese höheren geistigen Kräfte haben einen vorzüglichen Einfluss auf den Willen und erscheinen gleichsam als Regulative der Handlungen des Menschen. Die Verletzung ihrer Integrität wird vorzüglich häufig simulirt (S. das folg. 3. Kapitel), auch wohl fälschlich an-

geschuldigt. Ihre Diagnostik ist schwer; die Entscheidung darüber war bis jezt immer bloß dem Kreisphysikus und den Fakultäten überlassen, und Kenntnisse dieser Zustände sind doch dem gewissenhaften Richter so unentbehrlich.

### §. 252.

**Gänzlicher Mangel an Gedächtniß (Obliviscentia).** Völliges Unvermögen, die Eindrücke der interessantesten Dinge auch nur eine sehr kurze Zeit aufzubewahren. Daraus entspringt Unvermögen zur Ideenassoziation, mit diesem hohe Schwäche der Beurtheilungskraft, mit Ausnahme der Beurtheilung gegenwärtiger Gegenstände. Sie ist Folge organischer Fehler des Gehirns und denn meistens bleibend; oder erschöpfender Krankheiten und denn oft vorübergehend.

*Beispiele.* Unterschied von der Amnesie.

### §. 253.

**Blödsinn (Fatuitas).** Unvermögen für die Kombination der einfachsten Begriffe mit Verwunderung über die gemeinsten und alltäglichsten Gegenstände. Schon im Gesichte ist der Charakter dieses Zustandes unverkennbar abgeprägt. Sie erniedrigt zum bloßen Thiere.

Kant will sie nicht Seelenkrankheit, sondern Seelenlosigkeit genannt wissen.

## §. 254.

**Tieffinn (Trübsinn, Melancholia).** Eine vorzüglich auf einen Gegenstand geheftete, durch keine andre Vorstellungen abzuleitende Aufmerksamkeit. Sie entsteht gewöhnlich nur allmählig. Sie führt zum Anachoretenleben, zur Vernachlässigung aller Pflichten gegen die Gesellschaft, ja sogar gegen sich selbst. Das Hinbrüten ist ein geringerer Grad derselben. Der höchste führt zum Selbstmord, oder zur Gemüthsstörung.

Einfluss des Klima's, der Lebensart. Pathognomik.

## §. 255.

**Wahnfinn (Verrückung, gestörtes Gemüth, Delirium, Mania).** Er besteht in einer Abweichung der Denkkraft, die nicht regellos ist, aber nach verichrobenen Gesetzen geschieht. Immer bemerken wir eine gewisse Methode (Zusammenhang) in demselben. Er ist sowohl vorübergehend (in Fiebern), als bleibend (hier ist es chronische Krankheit). Auch giebt es periodische Nachlässe (lucida intervalla) in demselben, in welchen die Störung zwar dem Grade nach schwächer wird, aber nie in völlig gesunde Vernunft übergeht. Dafs man nur in Rücksicht eines gewissen Gegenstandes gestört seyn, über alle übrigen aber sehr vernünftig urtheilen könne, (Delirium quoad certum objectum) wird von neuern Seelenkennern bestritten. Sehr lebhaft Affekte, unbe-

zwingbare Leidenschaften (Liebe, Ehrfucht) manche Fehler der Phantafie führen zum Wahnsinn. Er wird, nach fcharffinnigen und wiederholt angeftellten Beobachtungen, faft nie geheilt, wenn er länger, als ein Jahr gedauert hat. Wahnsinnige Kinder giebt es nicht.

Wahnwiz; Aberwiz; Tollheit; Wuth; abentheuerliche Einbildung; plözlicher, habituel werdender Wechsel der Launen u. f. w. Dies find Grade des Wahnsinns.

J. G. Zimmermann. Von der Einfamkeit.

T. Arnold Observat. an the nat. of madness. Leicester 1782.

W. Perfekt. Ueber die verschied. Arten des Wahnsinns und ihre Heilung. Leipzig 1789.

C. G. Gruner. Diff. de caus. melanchol. et man. dub. in medic. forens. caut. admittend. Jen. 1783.

S. Stryk Diff. De effat. agonizant. Jen. 1737.

E. G. Bose. Diff. De morb. ment. delict. excusant. Lips. 774.

V. Chiarugi. Abhandl. üb. d. Wahns. Leipz. 1795.

J. Kant. Anthropolog.

## II. Kapitel.

Krankheiten, welche geringe Impunitabilität haben.

### §. 256.

Hieher gehören: Heftige, oder widernatürliche Triebe und kranker Zustand der Organisation; Stumpfheit, oder widernatürliche Richtung der

niedern; gleiche Fehler der höhern Seelenkräfte.

§. 257.

A. Heftige widernatürliche Triebe und kranke Organisation. Krankhafter Geschlechtstrieb. Widernatürliche physische Reize, die auf die Zeugungsorgane wirken, können ihn außerordentlich erhöhen, daß er bey dem männlichen Geschlechte in Satyriasis, bey dem weiblichen in Nymphomanie übergeht. Die Einbildungskraft wird hier immer, oft unwillkürlich, ins Spiel gezogen. Im höchsten Grade entzieht er sich fast ganz der Herrschaft der Vernunft, welche von bloß thierischen Instinkten, die eben deswegen die lebhaftesten sind, am meisten tyrannisiert wird. Aber hier ist die Gränzlinie schwer zu finden. Der große Hang zur Sinnlichkeit erklärt da schon die Vernunft für impotent, wo sie es noch lange nicht ist. Oft sind diese Ausschweifungen des Geschlechtstriebes Produkt einer absichtlich und wiederholt erhitzten Phantasie und in diesem Falle haben ihre Folgen alle Imputabilität.

Unterschied der Satyriasis vom Priapismus. Versuch einer Erklärung der Erscheinung: daß Wahnsinn häufig (vorzüglich bey dem weiblichen Geschlechte) mit dem schaamlosen Bestreben begleitet ist, die Geschlechtstheile zu entblößen, und daß wiederkehrende Schaamhaftigkeit mit der wiederkehrenden Vernunft in eine Periode fällt. (Diese Bemerkung

kung habe ich sehr oft zu machen Gelegenheit gehabt.)

§. 258.

**Krankhaftes Gelüste.** Eine fast unbeswingbare Begierde zu ungewöhnlichen Nahrungsmitteln. Es wird nicht nur häufig bey Schwängern bemerkt, sondern kommt auch außerdem zuweilen vor und hat die unnatürlichsten, gefezwidrigsten und grausamsten Handlungen als mittelbarer Antrieb veranlafst. Z. B. Stehlen, Menschenfresserey u. s. w.

J. Goguet. De l'orig. des loix. Tom. I.

C. G. Gruner. Almanach für Aerzte. 1783.

v. Buffon. Allgem. Naturgesch. Berlin 1771.

§. 259.

**Heimweh (Nostalgia).** Eine unwiderstehliche Sehnsucht nach dem Vaterlande. gewöhnlich durch unangenehme physilche Einflüsse eines fremden Klima's erzeugt. Es ist vorzüglich den Schweizern und manchen Wilden eigen und leitet zu Entweichungen, gewaltsamen Mitteln zur Realisirung derselben, Schwermuth, Wahnsinn, Selbstmord, und andern gefezwidrigen Handlungen.

§. 260.

**Apathie.** Ein unüberwindlicher, auf sehr dunkeln Vorstellungen beruhender, durch Gründe schwer bestimmbarer Abscheu gegen gewisse Dinge; oder Personen. Oft ist sie affektirt und erwor-

ben; zuweilen aber unwillkührlich und unüberwindlich und hebt denn alle Imputabilität auf. Das sonderbarste Beyspiel einer Apathie war wohl dieses: dafs ein Vater jedesmal bey der Nähe seines Sohnes in Ohnmacht fiel, selbst wenn dieser ihm unbewußt zugegen war.

M. A. Weikard. Der philosoph. Arzt.

§. 261.

Fehler des Verdauungssystems. Der Einfluß desselben auf Denkkraft und Willen ist eben so entschieden, als mannigfaltig und wunderbar. Der Jesuitenorden dankt seine Entstehung dem leberkranken Ignatius Lojola. Rachsucht, Groll, ja selbst die prämeditirteste Bosheit entspringen zuweilen aus dieser physischen Quelle. Eben dieses gilt vom krankhaften Zustande der Nerven, der heftige Affekte und ihre Folgen veranlaßt; vom fehlerhaften Zustande der Lunge, z. B. Schwindfüchtige sind oft sanftmüthig, mitleidig u. s. w., oder auch das Gegentheil; beydes aus Einfluß des Körpers auf das Gemüth.

J. Kaempff. Neue Method. die Krankh. des Unterleibes zu heilen.

S. A. D. Tissot. Sämtliche Schriften: — Von den Nerven.

§. 262.

B. Stumpfheit und widernatürliche Richtung der niedern Seelenkräfte.

**Stumpfheit der Sinnlichkeit.** Es giebt mannigfaltige Grade ihrer Erregbarkeit. Wer selbst geringere Empfänglichkeit hat, kann sich keine deutlichen Vorstellungen von der größern eines Andern machen. Daher der relative Begriff von körperlicher oder politischer Beleidigung; zum richtigen Urtheile über dieselbe hat der Richter Kenntniß des Maasses der Empfänglichkeit des Beleidigenden nöthig, da dieser die Receptivität des Beleidigten gewöhnlich nach seinem eignen Maasstabe annimmt.

§. 263.

**Willkührlich erhizte Einbildungskraft.** Hier ist die Bemerkung nothwendig, das die einmal aufgeregte Phantasie hernach ohne fernern Beytrag des Willens fortwirkt und denn nur schwer wieder zu mäßigen ist.

Von den Folgen der Schwärmerey (Fanatismus) und den mannigfaltigen Arten derselben. Ueber ihre nahe Verwandtschaft mit dem Aberwiz. Beyspiele von Schwedenborg u. a. Beyspiele absichtlicher Betrügereyen dieser Art. Cagliostro u. s. w.

K. Ph. Moriz. Magaz. z. Erfahrungsseel.

§. 264.

**Trunkenheit.** Sie ist ein gänzlich aufgehobenes Gleichgewicht zwischen den niedern und höhern Seelenkräften. Nicht blos relatives Uebermaass des Genusses geistiger Getränke, sondern auch manche betäubende Substanzen er-

zeugen sie. Im letzten Falle, da diese Substanzen gewöhnlich unbewußt genossen werden, hat sie gar keine Imputabilität. Im ersten erhält sie diese in einigem Grade dadurch, daß sie durch Bestimmung des Willens vermeidlich und ihre Folgen bekannt waren.

§. 265.

**Fehler des Bezeichnungsvermögens.** Hierher gehört die Flüchtigkeit, die Nachlässigkeit, Unaufmerksamkeit, Zweydeutigkeit. Aus allen diesen Fehlern entspringt Unvollkommenheit des Bezeichnens durch richtige Sprache und aus dieser Quelle fließen wieder so manche Misverständnisse und Unterlassungssünden, deren Folgen oft sehr wichtig sind.

§. 266.

**c. Stumpfheit und widernatürliche Richtung der höhern Seelenkräfte.** Mangel an Ausbildung in der Jugend, die durch Leichtsinn und Unfleiß verursacht wird, muß natürlich immer einigermaßen imputirt werden. Der Grad des sich damals schon kunstlos entwickelt habenden Verstandes bestimmt den Grad der Imputabilität dieses Fehlers.

§. 267.

**Vergeßlichkeit (Amnesia).** Es ist die Schwierigkeit, empfangene Eindrücke oder Vorstellungen, fest zu halten, oder wieder hervor

zu rufen. Die Urtheilskraft leidet dadurch zuweilen mittelbar.

§. 268.

Ein ähnlicher Zustand ist die Zerstreung. Diese ist entweder passiv, oder aktiv. Die erste unwillkührliche Art von Zerstreung ist ein höchst aufmerksames Haften an einem Gegenstande, wobey die äussere Sinnlichkeit für Eindrücke zwar empfänglich bleibt, durch welche aber die Seele nicht affizirt wird. Sie kann zum Wahnsinn führen. Die zweyte Art ist freywillig und vertheilt die Aufmerksamkeit auf mehrere heterogene Gegenstände. Die passive Zerstreung bey ungebildeten Leuten und Kindern erregt zuweilen den Verdacht einer begangenen, oder beabsichtigten Handlung, welche die Entdeckung scheuen muß.

§. 269.

Einfalt ist träge und beschränkte Empfänglichkeit des Verstandes, bey sonst gesunder Urtheilskraft. Sie läßt folglich eine grössere Imputabilität zu, als Dummheit und Albernheit, die sich durch geschwächtes Urtheilsvermögen von ihr wesentlich unterscheiden und wieder unter sich verschieden sind. Die höchste Dummheit gränzt an Blödsinn und hat in den meisten Fällen, wo sie unheilbar ist, ihren Grund in Fehlern der Organisation.

## §. 270.

Der Aberglaube ist eine Neigung, das Daseyn und die Einwirkung hyperphysischer Potenzen anzunehmen und durch sie die nicht alltäglichen Phänomene der Sinnenwelt erklären zu wollen. Er ist immer Produkt einer vernachlässigten Geisteskultur und hängt hartnäckig an alter Tradition und gewissen, besonders religiösen, Autoritäten. Durch ihn sind und werden manche Handlungen veranlaßt, die das Gesetz strafen muß. Sorge des Staats für Bildung des Volks in guten Schulen kann ihn ausrotten.

## III. Kapitel.

Krankheiten, die vorzüglich starke  
Imputabilität haben.

## §. 271.

A. Simulirte Krankheiten. Der Zweck einer vorgegebenen nicht wirklich existirenden Krankheit ist in gerichtlicher Rücksicht fünffach: Die Absicht, dadurch den Beweis der physischen Unfähigkeit zu einem angeschuldigten Verbrechen zu führen; der Versuch, einer gesetzlichen Strafe dadurch sich zu entziehen; Betrug aus Gewinnfucht; Faulheit; Rachfucht. Das Menschengeschlecht verfiel schon in den frühern Zeiten auf diese entehrende Kunst.

C. Galenus, Quomod. morb. simulant. sint deprehendend. Genev. 1579.

§. 272.

In der Absicht, die physische Unfähigkeit zu einem Verbrechen, dessen man verdächtig, oder angeklagt ist, zu beweisen, werden vorzüglich folgende Krankheiten erdichtet:

- a.) Der schwarze Staar. Ein plötzliches Oeffnen der angeblich kranken vorher mit der Hand verdeckten Augen gegen das Sonnenlicht dokumentirt die Reizempfänglichkeit des Augensterns, der im wirklichen Staar unbeweglich bleibt, durch Verengerung desselben.
- b.) Taubheit. Ueberraschung mit einer den Betrüger sehr interessirenden Rede (z. B. halblaute Unterredung mit einem Dritten über die schauervolle Strafe dieses Verbrechens, mit verstohlener Beobachtung seiner Mimik — plötzliche Nennung seines Namens von einer bekannten Stimme), oder Frage, oder mit einem plötzlichen Geräusche hinter ihm, entlarven in einem unbewachten Augenblicke oft den in seiner Kunst noch nicht ganz vollendeten Betrüger.
- c.) Stummheit. Ein unvermuthet geürsachter und heftiger Schmerz entlokt zuweilen einen

artikulirten Ton, dessen der wahre Stumme unfähig ist. Sonst ist dieser Betrug schwer zu entdecken.

- d) Impotenz. Hier ist es nicht sehr schwer, die Wahrheit auszumitteln.
- e.) Lähmung der Hände und Füße. Plötzliche, schmerzhaft Reize, Beobachtung in geglaubter Einsamkeit mit Entziehung fremder Hülfe zur Ergreifung nahe stehender Nahrungsmittel (versteht sich mit Rücksicht auf Menschlichkeit verbunden), und mehrere andere Mittel, führen zur Entdeckung der Wahrheit.

### §. 273.

Um einer gesetzlichen Strafe sich zu entziehen werden erdichtet

- a.) Nervenkrankheiten mancher Art. Die Entdeckung des Betruges ist hier schwer, aber nicht unmöglich. Der scharfsinnige Arzt mittelt ihn wohl aus.
- b.) Schwangerschaft. Untersuchung durch den Hebarzt giebt hier entscheidenden Aufschluss. Anlage zum Misgebähren gehört auch hieher und muß durch gültige Zeugnisse vorhergegangener öfterer Aborte erwiesen werden.

- c.) Schmerzhaftes Krankheiten, Lungenkrankheiten. Abwesenheit der charakteristischen Kennzeichen derselben entlarvt die fälschliche Angabe.

§. 274.

Betrug aus Gewinnfucht simulirt Nervenkrankheiten mancher Art und die meisten der schon angeführten; außerdem feltene Abstinenz von Speisen und Getränken, und Ausleerungen widernatürlicher Art, z. B. Ausbrechen von Nadeln, Nägeln, Haaren, tintenähnlichen Urin u. f. w. Ehedem brauchte man den Glauben an Teufelsbesitzung zur Stütze dieses Betrugs und zur Erklärung des Wunders. Die Mittel zur Entlarvung dieser Betrüger sind nicht schwer. Hieher gehört auch die im höchsten Grade strafbare Angabe, daß Jemand blödsinnig sey, um ihn unter diesem Vorwande einzusperrn und um sein Vermögen zu bestehlen.

§. 275.

Betrug aus Faulheit. Auch hier dienen gewöhnlich die schon genannten Krankheiten zum Gegenstande künstlicher Nachahmung.

§. 276.

Betrug aus Rachfucht. Die Bosheit erdichtet Nervenkrankheiten, Blutflüsse, sinnlose Betäubung, angeblich erlittenen Abort, selbstgemachte Wunden und Sugillationen, als Folgen

einer wirklich, oder angeblich erlittenen körperlichen Mishandlung, oder Verbalinjurie. Dem mündlichen Vortrage werden die Entdeckungsmittel vorbehalten.

R. A. Vogel. Diff. De morb. simulat. Goetting. 1769.

C. F. Luther, Diff. De morb. simulat. et diffimulat. Kilon. 1724.

G. Detharding. Diff. De obsession. ead. spur. Rost. 1724.

A. de Haen. Rat. medend. Vindobon. 1756.

J. Th. Pyl. Repert. f. d. öffentl. und gerichtl. A. W. Berlin 1789 ff.

Taschenbuch für deutsche Wundärzte. Altenb. 1789.

J. D. Mezger. Syst. d. gerichtl. Arzn. Königsberg u. Leipzig 1798.

#### §. 277.

**B. Diffimulirte (verheimlichte) Krankheiten.** Die Absicht dieser Verheimlichung ist entweder Unwissenheit, oder falsche Schaam, oder vorsätzlicher Betrug.

#### §. 278.

Unwissenheit, wenn sie nicht bloß vorgegeben ist, verdient allerdings keine, oder eine kaum bedeutende Zurechnung und gehört alsdenn nicht hierher. Leichte venerische Uebel, mäßiger Geruch aus dem Munde, Anlage zu skrophulösen Krankheiten, Anlage zur Schwindsucht u. s. w. sind die gewöhnlichsten Arten. Diese Unwissenheit ist aber nur von dem Be-

fizzer, nicht von den vielleicht instruirten Verwandten zu verstehn. So empfindet gewöhnlich der Kranke den Geruch aus seinem Munde selten, aber jeder Andre.

§. 279.

Falsche Schaam (die besonders nur beym weiblichen Geschlechte Statt findet) verhehlt Ausschläge auf der Brust, oder dem Unterleibe, weissen Fluß, Neigung zum Abortiren, Nervenschwäche, übermäßigen Fluß der Regeln, Vorfal der Mutterscheide und Gebärmutter, widernatürliche Verengerung und Verwachsung der Scheide, Brüche, verlorrne jungfräuliche Reinheit (\*) und manche andere Fehler. Auch hier dürfte wohl der Richter nicht sehr groffe Imputabilität bestimmen; einen mäßigen, und vielleicht sogar nach Umständen einen mehr als mäßigen kann und muß er ihnen aber geben, weil dadurch so oft das Glück und der Hauptzwek der ehelichen Verbindung beträchtlich gefährdet wird.

---

\*) Ich fühle es selbst, daß es unlogisch ist, verhehlte, oder fingirte Schwangerschaft, Verlust der jungfräulichen Reinheit u. s. w. unter die Rubrik der Krankheiten und noch mehr unter die der pathologischen Psychologie zu bringen; aber ich wollte nicht ohne Noth die Zahl der Rubriken vervielfältigen.

## §. 280.

Aus vorsätzlichem Betrüge verheimlichte Gebrechen sind: Blödsinn, Fehler eines Organs, durch nahe Berührung sich mittheilende Krankheiten, Hautübel, Verunstaltungen mancher Art, Verlust der Jungfrauschafft, eben begonnene Schwangerschaft, vorhergegangene Geburt und fast die meisten in den beyden vorhergegangenen §. §. genannten Uebel.

Von Verheimlichung eines Todesfalls.

G. H. Kannengieffer. Diff. De morb. diffimul. Kilon. 1759.

E. G. Baldinger. Diff. De morb. diffimul. Goetting. 1774.

E. F. Klein. Annal. d. Gesezgeb. u. Rechtgel. Berlin 1788 ff.

J. D. Mezger. Annal. d. Staatsarzn. Züllich, 1790 ff.

J. D. Mezger. Syft. d. ger. A. W

## §. 281.

## c. Erkünstelte kranke Zustände.

Sie haben die höchste Imputabilität, da hier offenbar immer Bosheit zum Grunde liegt. Ihre Motive sind Gewinnfucht, Rachfucht, Absicht sich zu einer Zwangspflicht unfähig zu machen, Wollust.

## §. 2 2.

Gewinnfucht. Hieher gehört jede absichtliche Verstümmelung, um Mitleiden zu erregen; sie geschehe am eignen Körper, oder an

dem eines Andern. In allen Ländern finden wir Beyspiele davon; die feltfamften in England. Sie bedarf der abfchreckendften Strafe, da fie die erften Gefetze der Menschheit verletzt.

### §. 283.

Rachfucht. Auch diefe äuffert fich durch boshafte Verftümmelung befonders fremder Körper; doch auch zuweilen des eignen. Diefes lezte Fall ift als eine Art Wahnsinn mit Affekt (§. 225. zu betrachten und verdient zuweilen etwas geringere Zurechnung, da er fich ohnehin felbft durch die fich zugefügte Krankheit ftraft. Aber es kann auch ein abfichtlich fich geurfachter kranker Zustand die höchstmögliche Impunität haben: ein Beyspiel diefer Art ift abfichtliche Trunkenheit, um fich dadurch die nöthige Kühnheit zu einem vorfäßlichen Verbrechen zu verfchaffen.

### §. 284.

Abficht, fich zu einer Zwangspflicht unfähig zu machen. Beyspiele diefer Art liefern unfreywillige Rekruten; Neger und andere Sklaven; Leibeigene, die unter den drückenden Fesseln einer eigenmächtigen Tyrannie feufzen. Mit Ausnahme der Soldaten (deren das Vaterland zum Schutze und zur Vertheidigung bedarf und die fich also zuweilen ftrafbar einer höhern Pflicht dadurch entziehn) dürf-

ten diese harten Mittel der Uebrigen, ihre Menschenrechte zu retten, wohl keine groſſe Impunität haben.

§. 285.

Wolluſt. Hieher gehört jeder durch be-  
rauſchende Getränke, betäubende Mittel u. ſ. w.  
verurſachte künstliche ſchlafähnliche Zuſtand,  
um jeden Widerſtand ganz aufzuheben, oder  
doch äufferſt zu ſchwächen. Ferner jede durch  
diese, oder andere Mittel künstlich erregte grö-  
bere Sinnlichkeit und erhizte Phantafie des Ge-  
genſtandes der niedern Begierde.

---

**ZWEYTER, ANGEWANDTER THEIL.**

## II. Hauptabſchnitt.

### Ueber Unterſuchung im Allgemeinen und über Strafen.

#### §. 286.

Es giebt gefezwidrige Handlungen, deren wirklich geſchehene Ausübung der Richter nur erſt nach gemachter Anzeige des bekränkten Theils unterſuchen, und nach erfolgter Ausmittlung ſtrafen darf. Es giebt andere, die er unterſuchen und ſtrafen muß, ſobald die angebliche oder wirkliche Exiſtenz derſelben ihm durch einen Angeber, oder auch bloß durch ein Gerücht bekannt geworden iſt. Zu den erſten gehören vorzüglich ſolche Handlungen, welche die Privatrechte einzelner Perſonen verletzen; zu den lezten die meiſten peinlichen und polizeylichen Verbrechen.

Ch. F. G. Meißner, Ausführl. Abh. d. peinl. Proz.,  
fortgeſetzt von J. C. Eſchenbach, 6. Bd. Schwe-  
rin 1795.

Archiv des Kriminalrechts. Halle 1798.

J. L. E. Püttmann, Diſſert. De delator. Lipſ. 1787.

#### §. 287.

Bey anonymen Angaben, oder beym bloßen Gerücht findet nur eine ſehr generelle Unterſuchung Statt.

## §. 288.

Diese generelle Untersuchung prüft erst das Verbrechen objektiv (ob es wirklich verübt ist?) und sodann sucht sie eine subjektive Kenntniss (wer es verübt hat?) davon zu verschaffen.

K. Grolmann. Grundf. der Kriminalrechtswissensch.  
Gießen 1798.

## I. Unterabschnitt.

## Von der Untersuchung.

## §. 289.

Eine objektiv und subjektiv erkannte gesetzwidrige Handlung fordert nun die spezielle Untersuchung.

## §. 290.

Diese schließt in sich: die einmalige oder wiederholte gerichtliche Befragung des angegebenen, kaum mehr zweifelhaften Thäters; die Vernehmung eines, oder mehrerer Zeugen; das Gutachten eines, oder mehrerer Sachverständigen über verschiedene Punkte, die nicht zur eigentlichen Kompetenz des Richters gehören.

## §. 291.

Dadurch wird nicht nur der objektive vollkommene Beweis der gesetzwidrigen

Handlungen geführt, sondern auch alle dabey konkurrirenden Umstände, die den Grad der Imputabilität bestimmen, ausgemittelt.

### I. Kapitel.

Ueber die Inquisition und Behandlung des vermutheten oder ausgemittelten Thäters.

#### §. 292.

Nur bey sehr schweren Verbrechen, wo Verdacht der Entweichung natürlich ist, gestatten die Gesezze die Verhaftnehmung des blos vermutheten, oder doch noch nicht überführten Thäters. Diese Verhaftnehmung müssen Infirmitäten und Krankheiten, bey denen heftige und traurige Gemüthsbewegungen gefährliche Folgen haben können, verbieten. Selbst der überwiesene Verbrecher hat hier ein Recht auf Schonung. Der Krankenwärter kann die Stelle des Wächters vertreten und deshalb, ohne daß der Kranke es erfährt, besonders beeidigt werden. Dies gilt vorzüglich vom weiblichen Geschlechte bey Nervenschwäche, in der Schwangerschaft, während der Periode der Regeln, im Kindbette, beym Säugen.

#### §. 293.

Bey leichten Vergehungen darf der Richter sich des blos vermuthlichen Thäters nie

gefänglich versichern; sondern muß ihn nur vorladen lassen. Auch diese Vorladung erfordert schonende Rücksicht, wenn der Verdächtige, oder dessen Gattin, Kinder u. f. w. in den vorhergenannten Lagen wären.

Ueber die relativen Begriffe leichterer und größerer Vergehungen.

§. 294.

Arrest, als blosses Versicherungsmittel der Person, fordert ein helles Gefängniß mit reiner, gesunder Luft, die gewohnte warme Nahrung u. f. w.; damit der vielleicht Unschuldige nicht einen blossen Verdacht, auffer dem Verluste der Freyheit, auch mit dem der Gesundheit und gar des Lebens büsse. Beraubung der Freyheit ist ohnehin schon Beleidigung des stärksten natürlichen Triebes (§. 183.)

W A. F. Danz. Grundf. d. summar. Proz. Stuttgart 1792.

§. 295.

Ein plötzliches Erschrekken, Bleichwerden, Erröthen, Stokken, Stottern des Verdächtigen geben keinen gültigen entfernten Fingerzeig (*indicium remotum*), ihn schuldig zu glauben; Weiber, Kinder, Furchtsame, zu heftigen Affekten Geneigte werden leicht dazu bewegt. Oft ist das Unerwartete einer solchen Anschuldigung, ein

beleidigtes Ehrgefühl über die bloße Möglichkeit eines solchen Verdachtes u. s. w. die Ursache.

§. 296.

Beleidigendes Anfahren und Drohen des inquirirenden Richters, sogenannte verhängliche Fragen (interrogatio captiosa) verfezzen ebenfalls den furchtsamen oder einfältigen Inquiriten in jenen Zustand (§. 295.) und können ihn zu zweydeutigen, widersprechenden, unwillkührlichen Antworten verleiten. Deshalb sind sie in den meisten Staaten durch Gesezze verboten.

J. C. G. Schaumanns. Ideen z. e. Kriminalpsycho-  
logie. Halle 1792.  
Königl. Preuff. Gesezzbuch. Berlin.

§. 297.

Noch widersinniger, zweckloser und empörender ist die Tortur, die, zur Schande der Menschheit, nicht lange erst und auch nicht allenthalben abgeschafft wurde und im gewissen Sinne bey der militairischen Gerichtsbarkeit noch fortdauert. Der dadurch geurfachte heftige Schmerz wirkt als Tyrann des Willens und kann fogar einen dem Wahnsinn ähnlichen Zustand auf eine Zeitlang erkünsteln. Immer wird sie der Gesundheit höchst nachtheilig.

Von den verschiedenen Arten der Tortur und ihren schädlichen Folgen. Von der Feuerprobe, Wasserprobe, den Gottesgerichten.

C. A. Caefar. Reprenfa tortura, infont. calamitof. fontib. favorab. nec reipubl. neceff. Lipf. 1770.

J. v. Sonnenfels. Ueber die Abfchaffung d. Tortur. Zürich 1775.

§. 298.

Nicht immer ift die fich felbft widerfprechende Ausfage des Inquifiten in einem neuen Verhör, eine gültige Anzeige wider ihn. Vergesslichkeit, Alterschwäche, natürliche Einfalt, Zerftreutfeyn (§. 267.) u. f. w. können fie veranlassen. Der Richter hat darauf Rückficht zu nehmen und feine Fragen mit der nöthigen Bestimmtheit, Deutlichkeit und Sanftheit abzufaffen.

§. 299.

Anfcheinender Troz beym Verhöre, Hartnäckigkeit im Schweigen, anfcheinender Uebermuth u. f. w. find oft Fehler des Temperaments, des Affekts, krankhafter Disposition, oder Gefühl von Dedignation durch das Bewußtfeyn der Unfchuld erzeugt. Der Richter muß hier vorfichtig prüfen, nicht gleich daraus auf Verftoktheit und Frechheit fchließen.

§. 300.

Freyes Bekenntnifs, ohnē nähern Beweis, kann zuweilen ein feiner Selbftmord mit Feigheit aus Lebensüberdrufs feyn.

P. J. A. Feuerbach. Lehrb. d. peinl. Rechts, Gießen 1801.

## §. 301.

Da Blödsinn, Verrückung u. f. w. die Imputabilität ganz, oder größtentheils aufheben (§. 238.); so werden sie öftrer simulirt, oder vom Defensor vorgegeben. Die Entscheidung liegt außer der Kompetenz des Richters, er muß daher das Gutachten der Sachverständigen einziehen.

## II. Kapitel.

Von Zeugnissen der Fakultäten und  
Medizinalpersonen.

## §. 302.

Es ist nicht lange her (Kant. Anthropolog. §. 41.) den gerichtlichen Aerzten und ihrer Fakultät die Kompetenz abgesprochen, über die Frage gültig zu entscheiden: "ob ein Verbrecher im Augenblicke der That im Besiz seines natürlichen Verstandes und Urtheilsvermögens gewesen sey?" Kant will sie, als rein psychologisch, an die philosophische Fakultät verweisen. Folgende Gründe scheinen mir aber hinreichend, der medizinischen Fakultät ihre Kompetenz zu vindiziren. 1.) Die Frage gehört eigentlich in die Anthropologie (angewandte Physiologie und Psychologie), oder philosophische Arzneykunst, die keinem Arzte fremd seyn sollte. 2.) Ohne Kennt-

nisse der Organe sind deutliche Kenntnisse der höhern Seelenkräfte und ihrer Gesezze nie denkbar. 3.) Bey der Wechselwirkung zwischen Seele und Körper (§. 22.) ist der Einfluß des letztern überwiegender und deutlicher, als umgekehrt. Es werden Erscheinungen des Lebens wahrgenommen, auf welche die Seele keinen Einfluß hat, aber keine Seelenoperation ist ohne bedingte Mitwirkung der Organe möglich. 4.) Kant widerspricht sich selbst im §. 43., wo er sagt: „Gestörtseyn sey fast immer erblich.“ Erbliche Anlagen pflanzen sich aber nur durch phyfische Zeugung fort.

§. 303.

Ein Gutachten über kranke Seelenzustände sollte nur von einem Arzte ausgestellt werden. Beym Wundarzte läßt sich selten gelehrtere, wissenschaftliche Bildung, am wenigsten Studium der Psychologie voraussetzen.

§. 304.

Ueberhaupt sollte in allen medizinisch-gerichtlichen Fällen nur das Zeugniß des vom Staate geprüften, beeidigten und befoldeten Physikus gültig seyn; da Privatverhältnisse, mindere Verpflichtung und Unkunde den gewöhnlichen Privatarzt nicht immer zum kompetenten, oder von dem Verdachte der Partheylichkeit freyen Schiedsrichter eignen. Wo, wegen Entfernung des Physikus und Ge-

fahr in der Eile, dieser nicht dazu aufgefordert werden kann, muß ein geschickter und anerkannt rechtschaffener Privatarzt dafür besonders beeidigt und honorirt werden.

Ob und in wieferne Fundscheine und Gutachten einen vollkommenen Beweis geben? Requisite derselben.

C. F. Uden. Abhandl. über die Glaubwürdigk. der Medizinalberichte. Berlin 1780.

### §. 305.

Es ist allerdings bey Obduktionen eines an einer empfangenen Verlezzung Gestorbenen zu wünschen, daß der den Verwundeten besorgt habende Arzt, oder Wundarzt gegenwärtig sey. Gründe dafür.

L. Heister. Diff. De medic. vulner. curant. a section. non excludend. Helmst. 1749.

### §. 306.

Wenn gleich die Gesezze mehrerer Staaten die Gegenwart eines oder gar mehrerer Richter bey einer legalen Sektion, oder Besichtigung, als nothwendig fordern, um den Resultaten der Sektion gehörige Beweiskraft zu geben; so scheint sie mir schon aus den Gründen überflüssig, weil ja das Gutachten des Physikus und sein Fundschein völlige Glaubwürdigkeit hat und der Richter selten vom ganzen Akte etwas versteht. Selbst die peinliche Gerichtsordnung fordert sie an einer Stelle gar nicht und an einer andern aus

einem offenbar anderweitigen sehr vernünftigen Grunde.

Const. Crim. Carol. Art. 147. 149.

§. 307.

Der Physikus muß in Rücksicht seiner Würdigkeit zu diesem Posten strenge geprüft seyn; alsdenn aber auch die unbedingteste Glaubwürdigkeit besitzen, wenn er sich dieser nicht durch Immoralität, oder sichtbare Ignoranz unwerth macht. Der Defensor des Inquisiten darf sie nicht antasten, ohne strenge gestraft zu werden.

§. 308.

Bey gegründeten Zweifeln, oder in sehr wichtigen Fällen, werden die Responfa einer oder mehrerer medizinischen Fakultäten eingehohlt. Diesen müssen durchaus sämtliche dahin gehörige Aktenstücke zugefandt werden.

§. 209.

Auch dem Physikus dürfen diese Akten schlechterdings nicht verweigert werden. Was die Gesezze mehrerer Staaten dawider sagen, ist grundlose Beforgniß, wenn der Physikus ein redlicher und einsichtsvoller Mann ist. Ohne manche Data aus den Akten, ohne die genaue Species facti und, in einigen Fällen, ohne das Instrumentum delicti zu

kennen, tappt er selbst im Dunkeln und kann also noch weniger den Richter leiten.

J. D. Mezger. Syft. d. gerichtl. A. W

E. F. Klein. Grundf. d. peinl. Rechts. Hall. 1799.

§. 310.

Zeugniffe der Hebammen sollten wohl nie alleingültig seyn; da manche Fälle, wo man sie einzieht, so schwierig sind, das sie ihre Kenntnisse und ihren Scharffinn weit übersteigen.

J. G. Simonis. Diff. De jurib. obstetric. Jen. 1740.

J. D. Mezger. Annal. d. Staatsarzn. 1. Bd, Züllich. 1790.

III. Kapitel.

V o n d e n Z e u g e n .

§. 311.

Ein Zeuge ist, sowohl im juristischen, als philosophisch-medizinischen Sinne, zu diesem Geschäfte entweder fähig, oder unfähig. Beyde Klassen zerfallen bey den Rechtsgelehrten in mehrere Unterabtheilungen, die uns hier aber nicht interessiren.

C. F. Hommel. Catalog. test. alphabetic. Vratisl. 1780.

§. 312.

Nur die Bestimmung der Bedingungen zur Unfähigkeit, welche aus Kenntnissen der

philosophischen Arzneywissenschaft hergenommen sind, gehören in den Plan dieser Umriffe.

§. 313.

In dieser Hinsicht unfähig sind:

a.) Solche, bey denen ein, oder der andre Sinn mangelt, oder sehr schwach ist. Dies gilt indessen nur von solchen Sinnen, wodurch die Handlung, oder Sache, welche Gegenstand der Untersuchung ist, wahrgenommen werden konnte. Taubstumme (wenn sie so geboren wurden) sind zu jedem Zeugnisse völlig unzulässig. Blödsichtige, Schwerhörige sind nur unter gewissen Bedingungen geltende Zeugen.

§. 314.

b.) Solche, denen die nöthige Aufmerksamkeit zur genauen Beobachtung und das Vermögen zur Aufbewahrung derselben mangelt. Zerstreute, in diesem Augenblike Trunkene, Vergessliche (oder diese müssen sich gleich alles höchst genau aufgeschrieben haben und das Niedergeschriebene beschwören wollen), Schlaftrunkene.

§. 315.

c.) Solche, die einen sehr beschränkten oder fast ganz mangelnden Verstand und Urtheilskraft haben; oder deren höhere Seelenkräfte sehr in ih-

rem Gleichgewichte gestört sind. Kinder, Greise, Einfältige, Dumme, Blödsinnige, Schwärmer.

Ob es eine bestimmte Periode des Alters gebe, die-  
seits welcher nie eine hinreichende Reife des Ver-  
standes zu erwarten ist? Ob nicht einige dieser als  
unfähige Zeugen genannten Personen demnach zu  
gewissen relativen Arten und Graden der Zeugnisse  
fähig sind?

## II. Unterabschnitt.

### V o n d e n S t r a f e n .

#### §. 316.

Strafen können überhaupt nur über ab-  
sichtliche und freywillige Vergehun-  
gen und über solche unvorfäßliche, de-  
ren mögliche Folgen vorherzusehen  
sind, verhängt werden.

#### §. 217.

Die Strafen, welche in Genugthuung und  
Schadenerfaz bestehen, gehören nicht in un-  
sern Plan; uns interessiren jezt nur die Strafen,  
in wiefern sie auf den Körper, und  
durch diesen auf die Seele, wirken:  
körperliche Strafen; Ehrenstrafen; also  
vorzüglich peinliche Strafen.

#### §. 318.

Diese finden da Statt, wo keine an-  
dere Genugthuung möglich ist, oder

wo sie der Natur des Vergehens am angemessensten sind.

§. 319.

Körperliche Strafen zerfallen in zwey Arten: Leibesstrafen und Lebensstrafen. Beyde sollen hier kritisch gewürdig't und die Umstände bemerkt werden, unter welchen sie gänzlich unzulässig, aufzuschieben, oder zu mildern sind. Hernach wird von Ehrenstrafen gehandelt.

M. de Bekkaria. Von Verbrechen und Strafen.

G. A. Kleinschrod. Systemat. Entwick. d. Grundwahrh. d. peinl. Rechts. Erlang. 1794.

I. Kapitel.

Von den Leibesstrafen.

§. 320.

Der erste Grad ist das Gefängniß. Es schränkt die Freyheit ein und ist der Art und dem Grade nach verschieden. Hausarrest; öffentliches Gefängniß; Kloster; akademisches; unterirdisches; Bergwerksklaverey; Gefängniß mit und ohne Besuch, oder geistige Unterhaltung; härteres und milderer Gefängniß bey Wasser und Brod, bey beständiger warmer Kost; mit, oder ohne öffentliche Arbeit; Anschließen an die Wand des Gefängnisses.

§. 321.

Die erste allgemeine Bedingung ist hier: daß Gefängniß muß gesund seyn.

Dazu gehört Trockenheit, reine oft erneuerte Luft, Licht, reinliches Lager, Wechseln der Wäsche, zuweilen ein Bad. Selbst der todeswürdige Verbrecher kann diese Forderung machen. Nothwendige Nähe des Gefangenwärters für plötzliche Krankheitsfälle.

J. Howard. Ueber Gefängnisse und Zuchthäuser, Leipzig 1780.

§. 322.

Die zweyte: Bey der Verdammung zu Wasser und Brod muß auf die Konstitution des Gefangenen, seine Erziehung und sonstige Lebensart Rücksicht genommen werden. Für den Schwächling und den an lekkere Kost Gewöhnten ist beständiges Wasser und Brod eine Art Lebensstrafe. Man gebe alle 6, 8, 10 Tage warme Kost, die Strafe wird dadurch, daß sie nicht Gewohnheit wird, noch empfindlicher und der Gesundheit minder nachtheilig. Das Anschließen an die Wand sollte eine horizontale Lage zum Schlafe möglich machen.

Von der Pflicht des Richters, die Gefängnisse zu revidiren und darauf zu sehen, daß die gewinnfächtigen Kerkeraufseher die Gefangenen nicht hungern lassen.

§. 323.

Die dritte: Man vermeide alle der Gesundheit und dem Leben nachthei-

ligen, gefahrvollen Arbeiten der Gefangenen (wenn das Gefängniß nicht Todesstrafe seyn soll, und diese langsame Todesstrafe wäre unmenschlich); oder lege ihnen solche nur immer auf kurze Perioden auf. Z. B. schädliche Arbeiten mit Metallen; Arbeiten in gewöhnlichen Zuchthäusern.

H. B. Wagniz. Bemerk. über die merkw. Zuchthäuser. Halle 1791.

§. 324.

Die vierte: Entziehung aller Beschäftigung und Geistesunterhaltung führt durch Langeweile zu Bosheit, Selbstmord, Verrücktheit; daher ist sie nur auf kurze Zeit festzusetzen. Hier wird auch von der Strafbarkeit der Defensores und Richter, die einem der Todesstrafe würdigen Inquisiten Wahnsinn andichten und ihn in's Irnhaus sperren, die Rede seyn. Von den Folgen des Klosterzwanges.

J. G. Zimmermann. Von der Einsamkeit.

J. D. Mezger. Syst. der gerichtl. W. A. und in mehreren seiner Schriften.

§. 325.

Die fünfte: in den öffentlichen Gefängnissen (wo Mehrere gleichzeitig zusammenfassen) Erkrankte aller Art, müssen, um ihrer selbst und ihrer Kameraden Willen sogleich abgefordert werden. Es werde ihnen ein Arzt zugeordnet und die nöthige Pflege gegeben.

## §. 326.

Stokschläge, Ruthenhiebe, Staupbefen, Knute. Die drey ersten sind schmerzhaft, aber wohl nie eigentlich der Gesundheit schädlich, wofern sie nicht übertrieben, oder edle Theile getroffen werden. Die Knute gilt in Rußland als Todesstrafe, ist es auch, wie Beyspiele beweisen, wenn das Urtheil es ausdrücklich bestimmt.

Von der militairischen Strafe der Spiesruthen und Steigriemen.

J. J. Beller mann. Skizz. über Rußland. Strasburg 1792.

H. v. Storch. Gemälde von St. Petersb. Riga 1791.

## §. 327.

Das Brandmarken, so wie in Rußland das Auffchlizzen der Nasen- und Ohrenlappen, sind die einzigen verstümmelnden Strafen, welche jetzt noch existiren (die übrigen sind zur Ehre der Menschheit in Vergessenheit gerathen). Sie verschließen gewaltsam die Rückkehr zur Moralität und sollten daher ebenfalls aufhören. Der unverbeßerliche Verbrecher werde lieber, zur Sicherheit des Publikums, in beständiger erträglicher Gefangenschaft gehalten. Das Brandmarken und Nasenschlizzen gehören auch zu Ehrenstrafen. (§. 326. 327.)

## §. 328.

Von harter Gefängnißstrafe schließen alle die Zustände aus, oder gebie-

ten doch Milderung, welche vorher bey der Verhaftnehmung bemerkt wurden. (§. 291.), „Freyheit und Bequemlichkeit soll aus dem harten Gefängnisse entfernt seyn, aber nicht Menschlichkeit.“ Unter eben diesen Umständen müssen die schmerzhaften körperlichen Strafen aufgeschoben, gemildert, oder in andre verwandelt werden.

## II. Kapitel.

### Von den Lebensstrafen.

#### §. 329.

Das Hinrichten mit dem Schwerdte. Man hält es für die leichteste Todesart. Sie ist es nicht, wie ich schon lange, nach bekannten physiologischen Prinzipien, glaubte und wie es neulich mit mehrern wichtigen Gründen (die indessen auch ihre Gegner fanden) und angeestellten Erfahrungen erwiesen ist. Von der Strafe der Guillotine in Frankreich, des Beil's in England möchte dasselbe gelten.

C. F. Cloffius. Ueb. d. Enthauptung. Tübing. 1797.

C. A. Eschenmayer. Ueb. d. Enthauptung. Tübingen 1797.

J. J. Sue. Physiolog. Unterf. und Erfahrung. über d. Vitalität. Nürnberg 1799.

#### §. 330.

Das Hängen. Eine zwar dem Scheine nach martervollere Todesart, die es aber in dem Grade nicht ist. Nach wenigen Augenblicken

schwindet das Bewußtseyn, mit welchem jedes subjektive Gefühl aufhört.

§. 331.

Die alte Todesart des Säckens, oder Ertränkens, eine Art Erstikung in unathembarer Luft, ist, als grausam, mit Recht von der menschlichen neuern Justiz verbannt worden.

§. 332.

Auch das Viertheilen und Verbrennen ist nur noch hin und wieder im Gebrauche, wird aber, besonders das erste, immer nur an der Leiche des auf eine andre Art getödteten Missethätters vollzogen. Lebendig verbrannt zu werden, wäre eine schreckliche Todesart, obgleich nur von der Dauer weniger Momente, da schnelle Erstikung folgen muß.

§. 333.

Die Todesart des Erschießens ist nur bey Militairgerichten eingeführt; übrigens unsicher und denn sehr martervoll.

§. 334.

Noch schauderhafter und die Menschheit empörend ist die Strafe des Räderns (Radebrechens) besonders von unten auf. Homogen ist die ehemals in Frankreich nicht ungewöhnliche Todesart, die Glieder des Verbrechers mit eisernen Keulen zu zer-

schmettern. Manche wurden noch lebendig aufs Rad geflochten.

Von der Steinigung; Kreuzigung.

§. 335.

Als Beyspiel, wie tief die Menschheit sinken kann, hat uns die Geschichte die einst unter gewissen Kasten übliche Strafe des Einmaurens, oder Lebendigbegrabens aufbehalten. Eine Todesart, die bey ihrer Annäherung zu Handlungen der wüthendsten Verzweiflung führen mußte.

§. 336.

Das Zwicken mit glühenden Zangen, das Abhauen einer Hand vor dem Tode, kennt unfre neuere auf Menschlichkeit berechnete peinliche Justiz nur als Grausamkeit der Vorzeit.

§. 337.

Es versteht sich schon von selbst und ist auch allgemeines Gesez, dafs keine schwangere Verbrecherin vor ihrer erfolgten Entbindung Todesstrafe erleide. Aber auch auf Schwangerschaft, schwere Krankheit, Zustand der eben begonnenen Genesung u. f. w. der nahen Blutsverwandten eines zu tödtenen Verbrechers sollte der peinliche Richter Rücksicht nehmen, und diese Zustände als Motive zum Aufschube der öffentlichen Strafe gelten lassen.

## III. Kapitel.

## Von den Ehrenstrafen.

## §. 338.

Oeffentlich beschimpfende Strafen werden entweder bey leichtern Vergehungen über den noch lebenden und anwesenden Verbrecher verhängt; oder über den abwesenden; oder endlich nach dem Tode, als Schärfung der Lebensstrafe.

## §. 339.

Zu der ersten Art gehört das bey den ältern Völkern übliche Schleifen auf einem Karren, Rückwärtsfizen auf einem Esel u. s. w.

J. D. Michaelis. Mosaisch. Recht. 2. Aufl. Frankfurt a. M. 1775.

Gynäologie. 1. Bdchen. Berlin 1795.

## §. 340.

Ferner zählen wir hieher die Kirchenbusse; das Stehen am Schandpfahl (Pranger); den spanischen Mantel; die Geige u. s. w. Eine schwache, zum Blutspeyen geneigte Lunge, sehr erregbare und schwache Nerven, die eben eingetretene Periode der Regeln, Schwangerschaft müssen von diesen Strafen entbinden. Auch läßt sich ihr Nuzzen wohl mit Recht bezweifeln, im Gegentheile scheinen sie der Moralität mehr schädlich zu seyn.

## §. 341.

Zu der zweyten Art gehören: die Stekbriefe; das Aufhängen im Bilde; das Anschlagen des Namens an die Schandfäule, oder den Galgen; die Achterklärung. Sie sind allerdings zulässig und oft nothwendig; indessen müßte auf schwächliche und kranke Verwandte, so wie auf den Einfluss, den solche Strafmittel auf das physische, politische und moralische Wohl dieser Unschuldigen haben, doch immer einige Rücksicht genommen werden. Wenigstens sollte der Staat durch allgemeine Begründung richtiger Begriffe von wahrer Ehre für letztere diese nothwendige harte Maasregel weniger nachtheilig zu machen sich bemühen.

## §. 342.

Zu der dritten Art sind zu rechnen: das Flechten aufs Rad; das Aufstekken des Kopfs auf einen Pfahl; das Aufhängen in Ketten, so wie überhaupt das Hängen ohne nachherige Abnahme des Leichnams. Da die Hochgerichte an der Landstrasse stehen; so entsteht dadurch mannigfaltiger Schaden, von dem im fünften Hauptabschnitte dieses Theils näher die Rede seyn wird.

---

## II. Hauptabfchnitt.

### Berührungspunkte der Arzneywif- fenfchaft mit dem bürgerlichen Rechte.

#### §. 343.

Da der Mensch in Gefellfchaft lebt; fo erfcheint er bald als ein einzelnes, abgefonder-  
tes Ganze (Privatperson), bald als Theil ei-  
nes gröffern Körpers (Glieder des Staates).

#### §. 344.

Beyde Verhältniffe haben ihre eig-  
nen abgefonderten Rechte. Der In-  
begriff aller Rechte, die der Staat gegen feine  
einzelnen Glieder hat und die aus den Strafge-  
fezen resultiren, macht die Wiffenfchaft des  
peinlichen Rechts (jus criminale) aus. Die  
Summe der Rechte einzelner Staatsbürger, als  
Privatpersonen, bildet das bürgerliche  
Recht (jus civile).

#### §. 345.

Alle Lehren des bürgerlichen Rechts be-  
treffen entweder die Rechte der Personen,  
oder der Sachen. Diese Eintheilung ist daher  
auch gewöhnlich in den Kompendien dieses Zwei-

ges der Rechtswissenschaft aufgenommen. Da aber keine Sache Gegenstand eines Rechts seyn kann, in soferne nicht eine oder mehrere Personen gegründete Ansprüche darauf haben; so giebt es, nach meiner Meynung, nur eine Art von Rechten, die Rechte der Person.

§. 346.

Ohne mir übrigens ein Urtheil über die Einteilung der Rechtsgelehrten anmaassen zu wollen, so ist wenigstens so viel gewiss: dass die Philosophie und Medizin, als Hülfswissenschaften der Jurisprudenz, mit dem dinglichen Rechte in gar keine Berührung kommen.

§. 347.

Eben so wenig interessirt mich hier der den Rechtsgelehrten eigne doppelte Sinn des Wortes „Person“: nemlich als einzelnes Individuum und als Aggregat mehrerer Individuen.

J. N. Hert. De plur. homin. un. person. gerent. Gieß. 1699.

§. 348.

Die Anzeige der vornehmsten Literatur in Rücksicht auf das Ganze des bürgerlichen Rechts gehört dem Lehrer dieses Wissenschaftszweiges, auf welchen ich hiemit verweise.

Mir genüge es, folgende Schriften genannt zu haben.

- C. C. Dabelow. System des gef. heutig. Civilrechts. Halle 1796.  
 J. H. Boehmer. Exercitat. ad pandect. Goetting. 1745.  
 J. F. Runde. Grundf. d. allgem. deutsch. Privatrechts. Göttingen 1791.  
 J. A. Hellfeld. Jurisprud. forens. sec. Pandect. ord. propof Ed. 4. Jen. 1801.  
 A. de Leyser. Meditat. ad Pandect. Lips. 1779.  
 C. A. Hofacker. Element. jur. civil. Goett. 1785.  
 J. S. Pütter Element. jur. Germ. privat. hod. Goettingae 1776.

### §. 349.

Der Mensch wird nur in soferne ein Gegenstand des bürgerlichen Rechts, als er 1.) vollkommen und rechtlich lebt und 2.) die vollständigen Requisite zu einer rechtlichen Handlung, oder einer rechtlichen Forderung hat. Beydes im Sinne des bürgerlichen Rechts.

## I. Unterabschnitt.

Vom Leben im rechtlichen Sinne.

### §. 350.

Leben, oder Existenz, im rechtlichen Sinne, unterscheidet sich von dem Begriffe, den man sich im allgemeinen davon macht, dadurch, daß das bürgerliche Recht nur den als

gültig lebend ansieht: der nicht nur in seiner Bildung von der gewöhnlichen menschlichen Form nicht auffallend abweicht; sondern auch auf eine legitime Art gezeugt und geboren ist; und dessen unbezweifelt, oder doch höchst wahrscheinlich, noch fortdauernde Existenz, auch in seiner Abwesenheit erwiesen werden kann, oder doch mit rechtlicher Vermuthung anzunehmen ist.

## I. Kapitel.

Von den Rechten, die aus der gewöhnlichen menschlichen Form fließen.

### §. 351.

Die Abweichung von der gewöhnlichen Form zerfällt bey den Rechtslehrern in zwey Abtheilungen: in Misgeburt (Monstrum, prodigium), und in fehlerhafte Geburt (Ostentum, portentum).

### §. 352.

Nichts ist schwankender, als die Begriffe von Misgeburten (§. 351.), die wir bey den Schriftstellern finden. Nach meiner Meynung gehört zu dem richtigen Begriffe einer Misgeburt: jede Verunstaltung des äuffern wesentlichen Charakters der

Menschheit, so wie jede sehr widernatürliche Abweichung in Form oder Grösse solcher Organe, welche zur Erhaltung des Lebens, zur Fortpflanzung, und zur geistigen Kultur wesentlich erforderlich sind; diese Abweichungen mögen gleich beym ersten Anblikke in die äuffern Sinne fallen, oder nicht.

Erläuternde Beyspiele zu dieser Definition. Mondkälber.

§. 353.

Die Gesezze gestehen den Misgeburten keine Rechte zu. Dies scheint mir zu allgemein und daher zu hart. Nur eine Misgeburt, die aller Kultur und der Ausübung selbst der gemeinsten bürgerlichen Pflichten unfähig ist, könnte davon ausgeschlossen seyn.

Kann an einer der wesentlichsten Charaktere der Menschheit beraubten, von Menschen erzeugten und gebornen Misgeburt ein Mord verübt werden? Unter welchen Bedingungen sind zweyleibigte Misgeburten für zwey Personen zu halten und Jedem einzelnen bürgerliche Rechte zu ertheilen?

Digest. L. XIV.

J. J. Waldschmidt. Diss. De jure monstros. Gieß. 1712.

J. C. Hedler. Diss. De jurib. homin. bicip. Viteb. 1754.

C. W. Curtius. Diss. De monst. hum. c. infant. gemell. Lugd. Bat. 1762.

J. D. Mezger. Syft. d. gerichtl. A. W.

J. D. Mezger. Annal. d. Staatsarzn. I. B. 2. St.

Archenholz. Minerva, 1793. Mon. Jun.

Die von mir angeftellte genaue Zergliederung einer höchft merkwürdigen zweyleibigen Misgeburt werde ich nächftens bekannt machen.

#### §. 354.

Der Begriff einer fehlerhaften Geburt (§. 341.) fchließt jede Abweichung von der vollkommnen gefezlichen Bildung, die aber noch immer mehr oder weniger zur Erfüllung der wichtigften bürgerlichen Pflichten gefchikt macht, in fich. Erläuternde Beyspiele.

#### §. 355.

Wahre Hermaphroditen giebt es unter den Menschen wohl nicht. Wo das Geflecht einige besondere Rechte gewährt, macht der am deutlichften hervorstechende Geflechtstheil bey dem angeblichen Zwitter die Klaffifikation.

Ch. Ch. Dabelow im a. W

### II. Kapitel.

#### Von den Rechten einer gefezlichen Erzeugung und Geburt.

#### §. 356.

Legitime Geburt ist jede, die in einer erlaubten rechtmäßigen Ehe ge-

schieht. Natürliche (vom Alter abhängende) oder krankhafte Impotenz des Ehemanns, kann, wenn sie erwiesen wird, das von seiner Gattin geborne Kind für illegitim erklären. Im vierten Hauptabschnitte wird davon ausführlicher geredet werden.

§. 257.

Die Rechte der entschieden außerehelichen, oder der hernach legitimirten Kinder gehören ganz in die Jurisprudenz und können uns, da sie mit der gerichtlichen Arzneywissenschaft in wenige Berührung kommen, hier nicht interessiren. In soferne hier der Arzt über die Frage entscheiden soll — „ob ein in der Ehe gebornes Kind schon vor der Trauung empfangen worden sey?“ — werden die folgenden §. §. über Reife und Unreife der Kinder die nöthigen Aufschlüsse geben.

§. 358.

In Rücksicht der gesetzlichen Periode der Schwangerschaft zerfallen die Geburten in zeitige, frühzeitige und unzeitige, spätreife. Zeitig heist die Frucht, wenn sie volle neun bürgerliche, oder zehn Mondenmonate (280 Tage), vom Tage der möglichen, oder wahrscheinlichen Empfängniß an gerechnet, im mütterlichen Schoosse verweilte. Frühzeitig, wenn sie zwischen dem siebenten und neunten bürgerlichen

Monaten (nach dem zweyhundert und zwölften Tage) geboren wurden. Unzeitig, wenn die Geburt auch nur einen Tag vor dem zweyhundert und zwölften eintrat. Unzeitige Kinder sind nie lebensfähig und können daher auch keine bürgerlichen Rechte haben. Frühzeitige und unzeitige Kinder gehören unter die unreif Gebornen.

Andrer Meynung war Hippokrates, der ein Alter von 182 Tagen nach der Empfängniß zur Lebensfähigkeit für hinreichend hielt. Beweise dawider. M. du Pont. Suntne part. tempor. ad Hippoc. calcul. exigend? Paris 1661. 1.

J. Harder Diff. De part. septimestr. Lugd. Bat. 1663.

J. F. F. de Frankenau. Diff. De fet. septimestr. Hafn. 1730.

Mezger's, Hebenstreit's, Pyl's u. A. Schriften über die gerichtliche A. W.

### §. 359.

Die vollkommne Reife eines Kindes beweisen folgende wahrnehmbare Bedingungen:

- a.) Es muß nicht unter 17 bis 18 rheinländische Zolle lang seyn,
- b.) nicht weniger als 5½ Pfunde an Gewicht haben (das heißt, nach abgeschnittener Nachgeburt).
- c.) Die Nägel müssen vollständig, gehörig dik und hart seyn.

- d.) Es muß nicht Wolle, sondern Haare haben.  
Die Länge und Dichtigkeit derselben ist relativ.
- e.) Die Oberhaut ist völlig ausgebildet und hat die gehörige Festigkeit.
- f.) Ein gehöriges Ebenmaafs der Glieder; besonders keine zu grofse Disproportion des Kopfs.
- g.) Eine gehörige Energie der Verrichtungen des Körpers: Athemhohlen, Stimme, Ausleerungen, Muskelkraft.
- h.) Beym männlichen Kinde befinden sich die Hoden schon außerhalb dem Bauchringe.

Unterschied des zwar reifen, aber, aus mannigfaltigen Ursachen, schwach gebornen Kindes von dem unreifen.

#### §. 360.

Spät reife Geburten sind diejenigen, welche nach einem längern Zeitraum, als zehn Mondenmonate nach der Empfängnis geboren werden. Der längste Termin der Verspätung wird von verschiedenen Gesetzgebern und Schriftstellern verschieden angenommen. Die Unsicherheit des Augenblickes der geschehenen Empfängnis macht die genauere Bestimmung zweifelhaft. Nach meiner Ueberzeugung kann sich die Geburt nur um wenige Tage, aus natürlichen Ursachen, verspäten (§. 35.), wenigstens würde ich kein Kind als legitim anerkennen, welches über

300 Tage nach dem letzten, dem verstorbenen, oder abwesenden; oder abgeschiedenen Manne möglichen Beyschlaffe geboren wird. Beym Sterbefalle des Mannes ist die Krankheit in diesem Zeitraume mitbegriffen, wenn sie von der Art war, das der Beyschlaf durch sie unmöglich gemacht wurde.

Ueber jahrelang daurende Schwangerschaften.

Cod. Justinian. Novell. 39. Cap. 2.

E. F. Klein Annal d Gesezgeb.

M. B. Valentin. Corp. jur. medic. legal. Fcft. ad Moen. 1722.

R. A. Vogel. Differt. De part. ferotin. vald. dub. Goetting. 1767.

W. G. Plouquet. Physische Erfordern. der Erbfähigkeit. Tübing. 1779.

G. C. Arnold. Tract. De part. ferotin. Lips. 1775.

G. B. Nebel. Diff. De part. tredecimestr. legitim. Heidelb. 1731.

L. Heister. Diff. Part. tredecimestr. pro legitim. habit. Helmst. 1727.

J. L. C. Püttmann. Proluf. de part. undecimestr. Lips. 1779.

Leyser. Meditat. ad pandect.

J. F. Schützen. Von einer zwölfmonatl. Schwangerschaft. Koburg 1780.

A. v. Haller. Vorles. über d. gerichtl. A. W. Bern 1782.

G. Held de Hagelsheim. Epist. De tempor. part. occas. part. tub. per XLVI. ann. gestat. etc. Baruth. 1722.

## §. 361.

Ob ein Kind natürlich, oder durch Kunsthülfe geboren worden, entscheidet in Rücksicht seiner Rechte nichts.

Von den verschiedenen Arten künstlicher Geburten. Ueber die *lex regia* wird im fünften Hauptabschnitte geredet werden.

Digest. L. 141.

## §. 362.

Die Gesezze gestatten es der Mutter, die Rechte des Embryo zu vertreten, mit welchem sie schwanger zu gehn vorgiebt (§. 30.). Doch fordern sie hier Untersuchung der Wahrheit dieses Zustandes durch Sachkenner, wozu aber, nach meiner Ueberzeugung, wegen der Schwierigkeit dieser Untersuchung (§. 38.), keine Hebamme hinreichend seyn möchte. Die Entbindung müßte hier auch in Gegenwart einer besonders dazu beeidigten Hebamme geschehen.

F. L. Doering. *Diss. De jur. qu. nascitur. et posthum. compet.* Erford. 1769.

## §. 363.

Zusammengewachsene, aber sonst vollständige Kinder, werden mit Recht für zwey Menschen gehalten. Jedem von ihnen kommen zwar Rechte zu, doch immer mit Rücksicht auf den Andern, der so nahe mit ihm verbunden ist.

Dabelow. im a. W.

C. Wildvogel. Diff. De jur. gemellor. edit. alt.  
Jen. 1741.

§. 364.

Unter diesen Rechten ist, bey nicht verwachsenen Zwillingen, das Recht der Erstgeburt äufferst wichtig. Wenn es in der Folge zweifelhaft wird „wer von Beyden der Erstgeborne war?“ so bleiben hier nur wahrscheinliche Vermuthungen übrig, aber nie Gewisheit. Glück, der bekannte Kommentator der Pandekten, läßt das Loos entscheiden.

C. F. Glück. Ausführl. Erläuter. d. Pand. Erlang.

III. Kapitel.

Von den Beweisen des ehemaligen,  
oder noch gegenwärtigen Lebens.

§. 365.

Ein Kind ist, nach den Grundfätzen des bürgerlichen Rechts (sowohl des römischen, als des deutschen), nur unter folgenden Umständen für lebendig zu halten:

- a.) Wenn es völlig und ganz geboren ist. Kinder, die nur dann erst sterben, wenn sie schon bis an die Hüften geboren sind, müssen, nach allen vernünftigen physiologischen Begriffen, ebenfalls für lebendig geboren anerkannt werden.

- b.) Es muß, nach seiner völligen Absonderung von der Mutter, noch deutliche Spuren des Lebens verathen. Dies wird durch das vorher (bey a.) Gefagte, beschränkt. Auch ist hier der Ort, vom Scheintode der Neugeborenen zu reden.
- c.) Es muß überhaupt lebensfähig gewesen seyn. Man vergleiche hier den §. 357.

Dabelow. im a. W.

G. C. Baumgärtner. Diff. De different. part. viv. et vital. Alt. 1747.

Ch. W. Hufeland. Ueber die wesentl. Vorzüge der Inokul. desgl. über verschied. Kinderkrankheiten. Leipzig 1792.

B. Previnaire. Ueb. d. verschied. Arten d. Scheintodes. Leipzig 1790.

J. V. de Waldkirch. Diff. De Asphyx. neonator. Goetting. 1793.

N. Regnier. Diff. De Asphyx. neonator. Regiom. 1789.  
§. 366.

Ein Kind, welches vor, oder in dem Augenblicke des Geborenwerdens stirbt, noch ehe es einen Athemzug zu machen im Stande war, ist ein todgebornes Kind, und hat, als solches, keine Rechte.

Digest. L. 129.

§. 367.

Dies giebt die Veranlassung, daß zuweilen ein fremdes lebendiges Kind mit dem eignen todtgeborenen verwechselt

wird. Ein Betrug dieser Art ist gemeinhin äußerst schwer zu entdecken, wofern nicht zufällige Umstände die Verräther werden.

J. D. Mezger. Syff. d. gerichtl. A. W.

B. G. Strue. Diss. De part. supposit. (S. §. 32.)

### §. 368.

In Erbschaftsfällen wird oft die Frage wichtig: wer von zwey beynahe gleichzeitig gestorbenen Personen den andern überlebt haben möchte? Eine für Mutter und Kind tödtlich gewordene Entbindung, eine gemeinschaftliche Ermordung u. s. w. liefern solche Gelegenheit. Hier gelten folgende Rücksichten und Geetze.

- 1.) Rücksicht aufs Alter. Beyde äußersten Extreme haben die geringste Lebens-tenazität.
- 2.) Rücksicht auf die Art der tödtenden Ursache. Ein nur eben gebornes Kind stirbt später aus Mangel an Respiration, als die Mutter; die Mutter später aus einer plötzlichen und heftig erschütternden Ursache.
- 3.) Rücksicht auf die Fähigkeit, sich und den andern der Gefahr zu entziehen. Hier prävalirt der Aeltere. Besonders kömmt hier heisse Mutterliebe in Anschlag, die mit eigener Aufopferung ihr Kind zu erhalten strebt. Bey dem schon erwachsenen Kinde überwiegt die Selbstliebe oft die Liebe gegen

die Aeltern. Bey Personen, durch nicht so zarte Bande aneinander geknüpft, sucht sich der Stärkere und Befonnenere auf Kosten des Andern zu erhalten. Ueber Befonnenheit und Gegenwart des Geistes entscheidet Temperament und Erziehung vorzüglich.

- 4.) Rückficht auf thätigen, oder blos leidenden Zustand bey dem Einflusse schädlicher Ursachen. Ersterer erschöpft schneller und totaler den Lebensfond. Bey einer schweren Entbindung verhält sich die Mutter thätig, das Kind blos leidend.
- 5.) Rückficht auf die größere, oder geringere Empfänglichkeit für die Einwirkung der tödtenden Ursache; so wie der dabey mitwirkenden Nebenumstände. Das junge Kind wird durch Kälte früher getödtet, als die Mutter; Angst, Schrekken beschleunigen bey der letzten die anderweitigen Ursachen des Todes; das junge Kind kennt diese Feinde des Lebens nicht.

### §. 369.

Nicht weniger tritt oft in gerichtlichen Fällen die Ungewisheit ein — ob ein Abwesender noch lebe, oder nicht? Und wie lange ein Mensch von einem gegebenen Alter, wenn er außerdem voll-

kommen gefund ist, wohl noch leben könne? Die sehr relative Dauer des menschlichen Lebens verspricht eben nicht, daß wir jemals feste Grundsätze über diese Frage werden aufstellen können. Die Rechtslehrer nehmen in der Regel das siebenzigste Jahr als die äußerste vermuthliche Gränze des Lebens an. Vielleicht kann die nachstehende, aus Klügel entliehene und aus langen und genauen Beobachtungen abstrahirte Tabelle als vorläufige Norm gelten.

Ch. Ch. Dabelow. im angez. Werk.

Ch. W. Hufeland. Die Kunst, das menschl. Leben zu verlängern.

G. S. Klügel. Enzyklopädie. 1ster Theil. Berlin 1792.

Tetens. Einleitung zur Berechnung der Leibrenten. Leipzig 1785.

Beym Leibgedinge (*Contractus vitalitius*) entsteht oft die Frage: wie lange ein Mensch von einem gegebenen Alter wohl wahrscheinlich noch leben werde? Auch hier kann diese Tabelle zum Maasstab dienen. So auch bey Sterbekassen; bey dem Alimentervertrage (*Pactum alimentorum*).

## §. 370. T a b e l l e.

Alter. Jahre.	Jährlich Sterbende.	Lebende deffelben Alters.	Summe der Lebenden	Es stirbt einer von	Mittlere Alter.	Alter, da die Halfte gestorben.
0	2610	10000	295022	4	29,5	22,6
1	610	7390	285022	12	40,2	40,5
2	340	6780	277632	20	42,1	44,4
3	233	6440	270852	27	45,0	46,7
4	169	6207	264412	37	46,7	48,3
5	140	6038	258205	43	47,7	49,5
10	58	5538	229195	95	51,4	52,4
14	39	5343	207362	137	52,8	53,6
15	37	5304	202019	143	53,1	53,8
16	35	5267	196715	151	53,3	54,0
17	33	5232	191448	159	53,6	54,2
18	36	5199	186216	144	53,8	54,4
19	39	5163	181017	132	54,1	54,6
20	43	5124	175854	119	54,3	54,8
25	65	4859	150716	75	56,0	56,3
30	72	4517	127090	63	58,1	58,1
35	80	4140	105242	52	60,4	60,1
40	80	3738	85345	47	62,8	62,1
45	75	3348	67445	44	65,1	64,0
50	80	2967	51459	37	67,3	65,8
55	90	2547	37444	28	69,7	67,9
60	100	2077	25629	21	72,3	70,6
65	102	1564	16258	15	75,4	73,7
70	85	1088	9425	13	78,7	76,9
75	75	685	4810	9	82,0	79,9
80	56	339	2110	6	86,2	83,6
85	18	130	910	7	92,0	90,9
90	8	72	400	9	95,5	94,7
95	7	34	119	5	98,5	97,7
100	3	6	12	2	102,0	101,0

In dieser Tafel zeigt die dritte Columne, wie viele von 10000 zugleich Gebornen am Ende jedes beygesetzten Jahres übrig sind; die zweyte, wie viele in jedem Jahre sterben; die vierte, wie viele Personen von dem beygesetzten Alter und darüber vorhanden sind, nach der Zeit, da von den 10000 Gebornen des ersten Jahrs keine mehr übrig sind, die hier 103 Jahre beträgt, vorausgesetzt, dafs alle Jahre 10000 Geborne hinzukommen; d. i. nach 103 Jahren und in der Folge beständig, sind überhaupt 295022 Lebende jedes Alters; 285022 einjährige und darüber; 175854 zwanzigjährige und ältere vorhanden. Die sechste Columne zeigt, wie hoch das Alter ist, welches eine Person von gewissen Jahren im Durchschnitt erreicht; nemliche ein neugebornes Kind 29,5 Jahre (die durch das Komma abgefonderte Ziffer bedeutet Zehnthelle) ein zwanzigjähriger 54,3, u. s. w. Die siebente Columne zeigt, in welchem Jahre des Lebens eine gewisse Anzahl gleich alter Personen bis zur Hälfte ausgestorben ist, z. E. von 5124 zwanzigjährigen Personen ist nahe mit dem 55ten Jahre des Lebens oder nach 35 Jahren die Hälfte, 2562, nur noch übrig, am Ende des 55ten Jahres 2547. Die Zahlen der zweyten Columne sind aus solchen Todtenlisten gezogen, in welchen das Alter der Gestorbenen angegeben war. Sie sind die Unterschiede der Zahlen der dritten Columne, nemlich in der vollständigen Tafel. Die Zahlen der vierten werden aus denen der dritten durch die Addition jeder folgenden in rückwärts genommener Ordnung gemacht, so dafs die erste, 295022 die Summe aller Zahlen in der dritten Columne ist. Die Zahlen der fünften Columne entstehen durch die Division

der Zahlen der zweyten in die der dritten. Die Zahlen der sechsten sind die Quotienten von der Division der Zahlen der dritten Columne in die der vierten, wozu das beygesetzte zurückgelegte Alter gesetzt wird. Jener Quotient ist die künftige mittlere Dauer des Lebens, von welchem eigentlich ein halbes Jahr abgezogen werden muß, wenn man die Sterbefälle alle in die Mitte jedes Jahrs, nicht auf das Ende setzt. Wie die Zahlen der letzten Columne gefunden werden, ist aus dem vorher angeführten schon begreiflich.

## II. Unterabschnitt.

### Von den Requisites zu einer rechtlichen Handlung, oder Forderung.

#### §. 371.

Es giebt rechtliche Handlungen, zu deren Vollständigkeit und Gültigkeit die Gegenwart der dabey interessirten Personen erfordert wird. Manche Verhinderungen entschuldigen die Abwesenheit legal.

#### §. 372.

Erwiesene Krankheit ist eine unter diesen Ursachen; die einzige, welche hieher gehört. Sie muß durch gültige Zeugnisse dokumentirt werden.

#### §. 373.

Diese Zeugnisse sollten nur denn gültig seyn, wenn sie von einem im Dienste des

Staates stehenden, beeidigten und geprüften Ärzte, oder Wundärzte, ausgestellt sind. Da aber nicht an allen Orten Staatsärzte existiren; so muß das Zeugniß jedes zur Praxis autorisirten Arztes, oder Wundarztes, gelten; nur bedürfte es noch einer Rekognition des Namens des Ausstellers und auch der anderweitigen Unterschrift einer öffentlichen Person (Notär, Sektetär,) als Zeugen; oder einer besondern Vereidigung des Privatärztes zu diesem Geschäfte. (§. 304.)

#### §. 374.

Pensionen, die durch einen Bevollmächtigten an einem entfernten Orte gehoben werden, fordern, wenn der Pensionair alt, oder kränklich ist, eine jedesmalige gültige Beglaubigung seines noch fortdaurenden Lebens.

#### §. 375.

Gleiche Vorsicht fordert die aus einer Sterbekasse (oder Wittwenkasse) bey einem Todesfalle zu erhebende bestimmte Summe, wenn der angeblich Gestorbene nicht an dem Orte lebt, wo sich die Kasse befindet. (§. 280.)

#### §. 376.

Bey Erbschaften melden sich zuweilen angebliche Kinder, welche durch ihre

**Aehnlichkeit in der äuffern Gesichtsbildung mit dem Verstorbenen ihre Descendenz zu beweisen suchen.** Obgleich es allerdings ein Naturgesetz für die in Familien forterbende Aehnlichkeit in manchen Zügen und Formen giebt; so kann dies nie als tauglicher Beweis dienen, seine unmittelbare Abstammung zu vindiziren. Kinder sind oft entferntern Verwandten, ja sogar andern Familien, ähnlicher als ihren Aeltern. In Rücksicht der Ausmittelung der Aeltern ausgefetzter Kinder gelten dieselben Grundsätze.

Von der Aehnlichkeit in Gesichtszügen, die durch wiederholte künstliche Nachahmung erworben wird. Fertigkeit grosser Mimiker, solche Aehnlichkeit zu erkünsteln.

Ch. Girtanner. Ueber das Kant'sche Prinzip für die Naturgeschichte.

### §. 377.

Zu allen rechtlichen Handlungen wird eine gehörige Integrität und Reife der höhern Seelenkräfte erfordert. Von der erstern sehe man die pathologische Psychologie im ersten Theile dieser Umriffe; von der letztern soll hier das Nöthige gesagt werden.

### §. 378

Die Seelenkräfte entwickeln sich nur langsam und es ist eine gewisse Vollkommen-

heit der Organe zu ihrer Reife nöthig. Die Jahre der Kindheit verweigern daher die gesetzliche Selbständigkeit zu gerichtlichen Handlungen. Dem Kinde wird hier der reifere Verstand eines andern supeditirt (Vormundschaft). Doch hat der Unmündige dafür desto heiligere Rechte.

Ueber die physischen und psychologischen Ursachen der Kindheit des Verstandes.

J. G. Simon. *De jure pupillor.* Jen. 1672.

G. G. Plouquet. *Diff. De aetatib. homin. earumqu. jurib.* Tübing. 1778.

### §. 379.

Gewöhnlich nimmt man in den Gesezen das ein und zwanzigste Jahr als die Periode des vollkommen gereiften Verstandes an, nach dessen Beendigung der Jüngling majorenn (*homo sui juris*) wird. In manchen Staaten ist eine andere Periode bestimmt.

Ueber die Unschiklichkeit einer für alle Menschen gleich bestimmten Periode; da die frühe oder späte Entwicklung, so wie der Grad derselben, so relativ ist. Philosophischer Begriff von der Majorrennität. Ueber die *venia aetatis*.

### §. 380.

Den Frauenzimmern verweigern die Gesezze für immer die Fähigkeit,

rechtliche, gültige Handlungen ohne fremden Beystand ausüben zu können. Sie stehen entweder unter der natürlichen Vormundschaft ihrer Aeltern, nächsten Verwandten, ihres Gatten; oder unter einer gerichtlich bestätigten fremden Kuratel. Als Schwangere, Gebärerin u. s. w. hatten sie von jeher eigne und große Rechte; besonders bey den Römern.

Gründe dafür aus der Zoonomie und Psychologie hergenommen. Vom Senatus consultu Vellejano, der Authentica: „si qua mulier“ etc. etc.

C. Hanaccius. De pubert. Saxonie. Vitemb. 1738.

J. P. Frank. Syft. ein. vollständ. mediz. Polizey. Manh. 1779 ff.

P. Müller. Diff. De jur. praegnant. Jen. 1744.

#### §. 381.

Das hohe Greisesalter kehrt in die Periode der Kindheit zurück. Hier gelten also dieselben Grundsätze über Verstandesvollkommenheit, die bey dem Kinde (§. 377.) Statt fanden. Doch hat auch das Greisesalter seine besondern Prärogative.

J. B. de Fischer. Tractat. de senio, ej. grad. et adquisition. Erford. 1754.

#### §. 382.

Als Kinder und Seelenkranke werden nach den Gesezen auch die Verschwender betrachtet, die daher für unfähig zu jeder

gültigen gerichtlichen Handlung anerkannt sind.

F. X. Meny aud. Diss. De prodig. Argentor. 1781.

§. 383.

In Rücksicht der rechtlichen Forderungen berührt sich die Medizin mit dem bürgerlichen Rechte im Betreffe des zu hoch angeschlagenen Arztlohnes. Jeder wohl eingerichtete Staat hat hierüber bestimmte Medizinaltaxen festgesetzt. Wo diese nicht existiren, müßte der Maasstab wohl am billigsten von dem Vermögen des Kranken hergenommen werden; wobey die Kostbarkeit des medizinischen Studiums, welches auch von dem bereits promovirten Arzte noch immer fortgesetzt werden muß, die Anschaffung theurer Bücher, Apparate und Präparate; die Resignation auf eigne Bequemlichkeit, Lebensfreuden und Lebensdauer, billig sehr in Anschlag gebracht werden muß. Unentgeltliche Beforgung der Armen und nur sehr wenig Bemittelten machen zwar nicht positive Gesetze, aber das noch heiligere der Menschlichkeit, dem Arzte zu Pflicht. Unprivilegirte Pfücher können nie diesen Arztlohn fordern. In Rücksicht dieser Forderungen bey Konkursen existiren schon bestimmte Gesetze. Alles dieses gilt auch von den Wundärzten, Operateurs, Okulisten, Hebärzten, Hebammen,

Krankenwärtern. Die Apotheker machen einige Ausnahmen, da sie nicht verpflichtet werden können, baare Auslagen zu verlieren; doch haben auch sie ihre bestimmten Taxen, welche aber gewöhnlich sehr vortheilhaft sind.

A. W. Plaz. Programm. De Softr. Lips. 1767.

C. F. Walch. Diff. juridic. De Privileg. medicor. in concurs. creditor. Jen. 1774.

Ferner die verschiedenen Medizinalverordnungen, Hebammenverordnungen und Apothekertaxen in den verschiedenen Staaten.

---

### III. Hauptabchnitt.

Berührungspunkte der Arzneywissenschaft mit dem peinlichen Rechte.

#### §. 384.

Von allen Zweigen der Rechtswissenschaft ist das Kriminalrecht unstreitig der wichtigste; da es die heiligsten Rechte des Menschen und Bürgers durch bestimmte Strafgesetze sichert. Mehr, als irgend ein anderer Zweig der Jurisprudenz, bedarf dieser des schweesterlichen Beystandes der Psychologie und Medizin.

#### §. 385.

In ältern Zeiten enthielt es eine Menge von grausamen, abergläubischen, zweckwidrigen und abentheuerlichen Grundfätzen, von denen es in neuern Zeiten der philosophische Geist treflicher und konsequenter Köpfe gereinigt hat.

Einige vorzügliche hieher gehörige Schriften über das gesammte Kriminalrecht sind:

J. F. Malblank. Geschicht. d. P. G. O. Kayf. Karls des fünft. Nürnberg. 1783.

G. Filangieri, Syft. d. Gesezgeb. Anspach. 1787.

J. Ch. v. Quistorp. Grundf. d. peinl. Rechts. Neue Auflage. Leipzig 1794.

- E. F. Klein. Grundf. d. g. deutsch. peinl. Rechts. Halle 1799.  
 G. A. Kleinschrod. Systemat. Entwik. d. Grundbegriffe d. peinl. Rechts. Erlang. 1794.  
 K. Grolmann. Grundf. d. Kriminalwiss. Gieß. 1801.  
 P. J. A. Feuerbach. Lehrb. d. peinl. Rechts. Gießen 1801.  
 Desselben. Revision d. Grundf. und Grundbegr. d. positiv. peinl. Rechts. Erfurt 1799.  
 C. G. Gmelin. Grundf. d. Gesetzgeb. über Verbrechen und Strafen. Tübingen 1785.

§. 386.

Ohne mich pünktlich an die sonst sehr zweckmäßigen Klaffifikationen der Rechtslehrer zu halten, sey es mir erlaubt, die Verbrechen in gröbere und geringere einzutheilen. Zu den erstern zähle ich jede gegen die Moralität, Freyheit und Intellektualität, das Leben, oder die körperliche Unverlezlichkeit des Menschen unternommenen Verbrechen; die übrigen gehören zur letzten Klasse.

Unterschied zwischen *crimen attentatum*, *inchoatum*, *consumatum*; richtige Begriffe davon.

I. Unterabschnitt.

Von den gröbern Verbrechen.

§. 387.

Ein Verbrechen wird mit Recht ein großes genannt, wenn es entweder die edelsten und ausschließlichen Prärogative der Menschheit

verlezt; oder die Folgen desselben gar nicht, oder nicht vollkommen, oder nur mit groffer Schwierigkeit und erst nach einer beträchtlichen Zeit wieder aufgehoben werden können (*crimen, restitutione in integrum vel omnino cessante, vel difficili, conspicuum*).

### I. Kapitel.

Von den Verbrechen, welche die Moralität, Freyheit und Intellektualität eines Andern, oder die eigne des Verbrechens, oder die gemeinschaftliche Beyder verletzen.

#### §. 388.

Abfichtliche, planmässige Verführung eines Andern zu einem Verbrechen. Die Plane sind oft so fein und verwickelt angelegt, so langsam ausgeführt, das man über den Grad der Bosheit erstaunen muß. Befriedigung der Sinnlichkeit, Habsucht, Herrschsucht, Rachsucht sind hier Zweck der Verführung. Belege zu allen Arten liefert die Geschichte menschlicher Verwirrungen in Menge.

Abfichtliche Berausung mit reinen, oder durch Zusätze verstärkten geistigen Getränken. Von den Liebestränken und Opiaten. Sogenannte Zaubermittel.

#### §. 389.

Gewaltfame Beraubung der Freyheit eines Andern. Der sogenannte Seelen-

verkauf, die gewaltsame Anwerbung, die Entführung, die Nothzucht. Die erstern drey gehören nur in sofern hieher, als der seiner Freyheit Beraubte dadurch zu den gefährlichsten Leidenschaften und Affekten, ja sogar zum Selbstmorde und zu andern physisch - moralischen Verbrechen veranlaßt werden kann. Eine nähere Betrachtung der letzten ist hier ganz an ihrer Stelle.

§. 390.

Die Nothzucht (*Stuprum violentum*). Sie setzt immer Gewalt von der einen, thätiges Widerstreben von der andern Seite voraus. Es ist, in Rücksicht des allgemeinen Begriffes davon, gleichviel, ob eine noch unberührte Jungfrau, oder eine schon Beschlafene, ein unverheyrathetes Frauenzimmer, oder ein verheylisches, der Gegenstand des Verbrechens war. Es muß nur Gewalt angewendet und Widerstand geleistet worden seyn.

§. 391.

Einige Rechtslehrer fordern zur Vollständigkeit der Nothzucht Ergießung des Zeugungsstoffes in die Mutterscheide. Der philosophische Begriff hat wohl einen weitern Sinn.

K. Grolmann. Grundf. d. Kriminalrechtswissensf.

P. J. A. Feuerbach. Lehrb. des peinl. Rechts.

## §. 392.

Die physischen Beweise der erlittenen Nothzucht sind theils allgemeine, theils besondere. Zu den ersten gehören: Flekken, Sugillationen, Striemen (als Zeichen der zur Hemmung des Widerstandes angewendeten Gewalt); Brustbeschwerden, Nervenzufälle (als Zeichen des gewaltsam gehemmten Schreyens und des geäußerten heftigen Widerstrebens). Zu der letzten zählen wir: Entzündung, Geschwulst, Quetschung, Zerreißung einzelner Theile der Geschlechtsglieder und deren Folgen. Nur bey sehr jungen Mädchen, oder den unbeflecktesten Jungfrauen von unge störter Gesundheit sind diese Erscheinungen deutlich erkennbar. Bey weiblichen Onaniten, bey Frauenzimmern von schlaffen Körperbau, bey Jungfrauen, die den weissen Fluß haben, sind sie es weniger. Bey schon Beschlafenen (wenn sie nicht noch eine ziemlich enge Mutterischeide haben, die in auffallender Disproportion mit dem Zeugungsgliede des Stuprators steht), noch mehr bey denen, welche schon geboren haben, werden diese Spuren immer dunkler und verschwinden endlich ganz.

J. D. Mezger. Syst. d. gerichtl. A. W.

J. A. Gerstlacher. De stupr. Erlang. 1771.

A. de Leyfer. Diff. De stupro violento. Viteb. 1736.

F. Hoffmann. Diff. De morb. ex nim. et intempestiv. vener. Hal. 1725.

Erklärung des Umstandes, daß mehrentheils alte, oder doch schon entnervte Wollüstlinge sich der Nothzucht schuldig machen (Vergl. §. 396.). Von der Nothzucht, die durch Drohung erzwungen wird. Kann ein Mann von einem Weibe genothzüchtigt werden?

P. J. A. Feuerbach. Lehrb. d. peinl. Rechts.

J. Ch. v. Quistorp. Beytr. zur Erläuter. verschied. Rechtsmater. No. 3.

§. 393.

Nie kann ein einzelner Mann ein erwachsenes und gesundes Frauenzimmer zum Beyschlafe ganz wider ihren Willen zwingen. Gewöhnlich wird durch solche Angriffe endlich die Sinnlichkeit des Weibes aufgeregt.

Kann ein heftiger Grad der Satyriasis die Nothzucht entschuldigen?

K. Grolmann, Grundf. d. Krimin.

§. 394.

Unfreywillige Schwächung ohne Gewalt (*Strupum nec violentum, nec voluntarium*). Sie pflegt unter folgenden Umständen angenommen zu werden.

- a.) Im Schlafe An einem gefunden und natürlich schlafenden Frauenzimmer ist sie, ohne von denselben bemerkt zu werden, nicht wahrscheinlich denkbar. Dies gilt auch vom Zustande des Schlafwandels. Die Reizung der Sinnlichkeit ist zu exzitirend. Nur höchster Torpor, oder eine

- überausweite und erschlaffte Mutterscheide könnte sie möglich machen.
- b.) In sehr hohen Grade der Trunkenheit. Mäßiger Grad derselben gestattet zwar gewaltsame Nothzucht, aber nicht gewaltlose.
- c.) In Ohnmachten. Hier kann ich sie nicht als wahrscheinlich zugeben. Reizung dieser Art dürfte wohl das kräftigste Erweckungsmittel aus der Ohnmacht seyn; denn alle sie verschleichenden Mittel wirken nur durch Reizung der gröbern Sinnlichkeit. Bey Nervenschwachen, wo endlich der Widerstand ermattet, war er doch im Anfange da.
- d.) Bey Wahnsinn und andern Seelenstörungen.
- e.) Bey ganz jungen Mädchen, welche diesen Akt noch nicht kennen.

K. Grolman. im a. W

E. F. Klein. Grundfätze des peinl. Rechts.

Desselben. Annalen.

C. G. Schmidt. Diss. De stupr. in ment. capt. commiss. Lips. 1734.

### §. 395.

Verbrechen gegen die Intellektualität eines Andern. Die heimliche Darreichung betäubender Gifte, so wie die Verleitung zum fast beständigen Rausche kann heilbare, oder auch unheilbare, vorübergehende, oder bleibende Schwäche, ja sogar gänzliche Störung

und Suspension der Seelenkräfte veranlassen. Die Absicht der Bosheit ist hier entweder Unterdrückung und Schwächung der Vernunft, um den ihres gehörigen Gebrauches Beraubten zum leidenden, oder thätigen Werkzeuge ihrer Plane zu machen; oder sie bedient sich dieser Mittel, um das Objekt einer schändlichen Habsucht mit anscheinendem Rechte für blödsinnig, oder wahnfinnig, zu erklären.

C. A. Tittmann. Diff. De delict. in vir. ment. hum. commiss. Lips. 1794.

J. A. Friederici. Diff. De mania ex philtr. Jen. 1760.

### §. 396.

Die Sodomie gehört zu den unnatürlichen Verbrechen, durch welche der Verbrecher seine eigne Moralität auf eine grobe Art verletzt. Wir verstehen darunter Begattung mit Thieren (grobe, eigentliche Sodomie, nach den Juristen — *Sodomia generis*), Befriedigung des Geschlechtstriebes des Mannes mit dem Manne (Päderastie, bey den Juristen — *Sodomia sexus*), Onanie Beyschlaf des Mannes mit einer weiblichen Leiche, naturwidriger Beyschlaf unter verschiedenen Geschlechtern (*Sodomia praepostera cum feminis*). Besonders hat man in neuern Zeiten auf mannigfaltige widernatürliche Befriedigungsarten des Geschlechts-

triebes raffinirt; meistens thun dies alte Wollüstlinge, deren Sinnlichkeit für die gewöhnlichen Reize schon abgestumpft ist (§. 392.). Sodomie zwischen zwey weiblichen Geschöpfen findet nicht Statt; es ist hier Onanie. Nur durch eigentliche Sodomie beflekt der Verbrecher seine Moralität allein; bey den andern Arten wird auch die Moralität des Mitschuldigen verletzt. Zur Milderung dieser Verbrechen läßt sich schlechterdings nichts Gründliches sagen.

Ueber die Tribades und Frictices der Römer. Ueber neue französische und deutsche Erfindungen dieser Art. Alter solcher Verbrechen. Ob aus der groben (eigentlichen) Sodomie Menschenthier erzeugt werden? Anderweitige schädliche Folgen dieser Verbrechen.

Oeuvr. d'Ambr. Paré. Paris 1598.

C. Hoffmann. Diss. An ex homin. et brut. generar. post. hom. 1671.

P. J. Hartmann. Diss. De paedicator. Fcft. ad Viadr. 1775.

Gynäologie. 3tes Bdch.

S. G. Vogel. Unterricht f. Elt. Erzieh. u. f. w. Stendal 1786.

S. A. D. Tissot. Sämtl. Schriften, übers. von Kerstens, 2r Thl.

G. W. Bekker. Verhütung und Heilung der Onanie. Leipzig 1802.

### §. 397.

Die Blutschande (Incestus). Durch sie wird die Moralität des Verbrechers und des Ge-

genstandes seiner gefezwidrigen Begierde gemeinschaftlich verletzt. Das nahe Beyammenleben der Blutsverwandten von Kindheit an, die aus demselben verringerte Zartheit des Gefühls von Schaam, führen, bey sehr erregbarer Sinnlichkeit, allmählig zu diesem Verbrechen. Blinder Gehorsam aus Einfalt, üppige Diät, manche Tänze, Romanenlektüre begünstigen es ebenfalls. Wichtige Regeln für die Erziehung, welche daraus resultiren.

Ph. J. Heifler. Diff. De incest. Hal. 1780.

J. J. Cella. Von Verbrechen u. Strafen in Unzuchtsfällen. Leipzig 1785.

J. D. Michaelis. Mosaisch. Recht,  
Gynäologie,

### §. 398.

Der Ehebruch (Adulterium). Die Eintheilung desselben bey den Rechtslehrern in den dolosen und kulpösen ist bekannt und allerdings in richtigen psychologischen Begriffen gegründet. Ob er im Somnambulismus möglich sey? wird wohl mit Recht bezweifelt. Die verschiedenen Völker beurtheilen ihn verschieden. Die seine Strafbarkeit mildernden Umstände kommen im vierten Hauptabschnitte vor.

Nothwendigkeit seiner Strafbarkeit aus der Störung der reinsten Glückseligkeit abgeleitet.

Gynäologie.

J. D. Michaelis. Mosaisch. Recht,

K. Grolmann. Biblioth. d. peinl. Rechts. Herbr. 1799.

## §. 399.

Die Bigamie. Natürliche Winke zur Monogamie liefert uns die politisch-anthropologische Naturgeschichte. Aus der Uebertretung dieses Gelezes entstehen mannigfaltige physische und moralische Uebel. Ueber die Bigamie der Morgenländer in physischer und politischer Hinsicht.

Bemerkungen über den ehelosen Stand.

Ch. W. Hufeland. Die Kunst das menschl. Leben zu verlängern.

Gynäologie.

## II. Kapitel.

Von den Verbrechen gegen das Leben, oder die körperliche Unverletzlichkeit des Menschen.

## §. 400.

I. Der Mord. Da der Mensch als Person sich nur im Zustande des Lebens denken läßt (§. 17.) und seine Rechte, mit wenigen Ausnahmen, sich fast alle nur auf seine Personalität beziehen; so ist der Mord, als gänzliche Beraubung dieser Rechte, das größte Verbrechen.

Unterschied zwischen Todschlag und Mord. Qualifizirter Mord der Juristen.

P. J. A. Feuerbach. Lehrb. d. peinl. Rechts.

## §. 401.

Der Mord zerfällt, in Rücksicht auf das Objekt desselben, in drey Rubriken: Mord an Erwachsenen (Homicidium); Mord an Kindern (Infanticidium); freywilliger Mord (Selbstmord, Suicidium).

In wiefern fehlender, oder möglicher und wirklicher Widerstand den Grad der Imputabilität bestimmen kann.

## §. 402.

Beym Morde an Erwachsenen ist entweder starker, schwacher, oder gänzlich mangelnder Widerstand denkbar. Ersterer findet bey Duellen, drohenden Angriffen von vorne, bey Straffenraube u. s. w. Statt. Schwachen und ganz mangelnden Widerstand finden wir bey Schlafenden, Trunkenen, Ohnmächtigen, durch Krankheit Erschöpften, Kindern, Frauenzimmern, bey rücklings geschehenden Morde, bey Meuchelmorde (homicidium proditorium). Alle diese zur letztern Klasse gehörenden Verbrechen haben eine überaus große Imputabilität.

J. C. Eschenbach. De homicid. proditor. Rost. 1792.

## §. 403.

Der Kindermord geschieht entweder aus einer raffinirten, höchst verabscheuungswürdigen Bosheit; oder aus falschen Begriffen von Ehre; oder er ist

eine feine Art Selbstmord. Dies bestimmt seine Imputabilität.

Von den Mitteln, ihn zu verhüten. Kritik des rechtlichen Lehrfazzes: die erlaubte Tödtung der monströsen Geburten (§ 353.) betreffend. Ueber die hebräyrtliche Zerstückelung der Kinder in Mutterleibe, in wieferne sie als Kindermord zu betrachten sey.

G. G. Plouquet. Comment. medic. in process. criminali sup homicid. infanticid. et Embryoct. Argentor. 1787.

Deffelben. Abhandl. von den gewalts. Todesart. Tübingen 1777.

I. D. Mezger. Vermischte med. Schrift. Königsberg 1784.

Deffelben. Syst. d gerichtl. A. W

C J F. Menzel. Diss. De gradib. homicidior. Rost. 1764.

C. G. Gruner. De infanticid. non temer. admittend. Jen. 1784.

Const. Crimin. Carol. Art. 133.

P. A. Boehmer. Diss. De caus. infanticid. impun. Hal. 1771.

J. A. Garn. Mediz. Auff. für Aerzte und Rechtsgelehrte. Wittenberg 1791.

#### §. 404.

**Der Selbstmord.** Er ist gemeinhin das Produkt einer kranken Seele; zuweilen eines ungeheuren Grades geistiger, oder körperlicher Leiden, der zur Verzweiflung führt. In höchst seltenen Fällen kann er fogar durch eine fast teuflische Bosheit motivirt seyn, in welchem Falle er allein Imputabilität, aber auch die höchst-

möglichste, hätte. Er dient oft dem vorfäzlichen, oder zufälligen Morde zur geliehenen Maske. (§. 406.)

M. Alberti. Diff. De autochir. occult. Hal. 1744.  
E. G. Elvert. Ueber den Selbstmord. Tübing. 1794.  
J. E. Gage l. Diff. De Suicid. Jen. 1792.

§. 405.

In Rücksicht auf das Subjekt theilen wir den Mord in den vorfäzlichen, in den unvorfäzlichen (zufälligen) und in den durch Einen, oder Mehrere, begangenen Mord.

§. 406.

Der Vorfaz zum Morde ist entweder bedingt, oder unbedingt. Ersteres ist ein gewöhnlicher Fall beym Raube, oder Diebstahl. Wenn auch hier der Vorfaz nicht klar gewesen wäre, so läßt er sich doch immer als dunkel voraussetzen. Die natürlichen Grundtriebe zur Freyheit, zur Selbsterhaltung und zur Erhaltung des Ruf's (§. 183.) wirken, da die Ueberraschung nicht Ueberlegung gestattet, dunkel nach verkehrten Maasregeln. Da aber Kollisionen dieser Art leicht vorher zu sehen waren; so können jene Triebe kaum etwas die Imputabilität schwächen. Schwer dürfte hier die Entschuldigung gelten: dafs plözlicher Schrecken den Ueberraschten zu einer Handlung ohne alles Bewußtseyn verleitet habe. Ueber Etwas, was man

wahrscheinlich erwarten kann, erschrikkt man wohl nie in dem Grade.

Hier auch vom Morde, der vorfätzlich an Leichen begangen wird, deren schon erfolgten Tod der Thäter nicht wußte. Hier auch vom vorfächtlichen Morde aus religiösen Fanatismus, oder Schwärmerey.

§. 407.

Den unvorfächtlichen Mord können ein äufferst heftiger durch einen Fremden plötzlich geursachter heftiger Schmerz; sehr starker Affekt, besonders der des Zorns; grosse Anhänglichkeit an eine Person, oder Sache; beleidigte Ehrfucht; Eiferfucht; Unwissenheit von den tödlichen Eigenschaften eines Dinges (wozu auch unberufner Hülfsseifer gehört) und endlich ein blosser Zufall veranlassen. Hier sind in Anschlag zu bringen

- 1.) die Art und Wahl des tödtenden Instruments.
- 2.) Der Grad der Anwendung desselben im Verhältniß auf das Maafs der Kräfte, das Alter, das Geschlecht, die Konstitution des Gemisshandelten.

Hier auch vom Morde aus Nothwehr. Von der unbefugten Pfuscherey in der medizinischen, chirurgischen und hebärztlichen Praxis. Von den unvernünftigen und fehlerhaften Kuren der autorisirten Aerzte und ihrer Verantwortlichkeit.

J. Ch. v. Quistorp. De homicid. permiff. speciat. de moderamin. inculpat. tutel. Rost. 1764.

## §. 408.

Bey einem Morde, an welchem mehrere Thäter Antheil hatten, ist es von Wichtigkeit, den Grad der Strafbarkeit jedes Einzelnen aufzufinden. Oft ist das einzige und sicherste Mittel zu diesem Zwecke die Vergleichung des zur Verletzung gebrauchten Instruments mit der Verletzung. Daher die Nothwendigkeit für den Richter und Obduzenten, das jedesmalige Instrumentum delicti einzufordern.

Hier auch über den unmittelbar auf einander folgenden Bey Schlaf vieler Männer mit einem Frauenzimmer und dessen schädliche Folgen für das letzte.

J. D. Mezger. Syft. d. gerichtl. A. W.

G. G. Plouquet. Commentar. medic. in process. criminal.

## §. 409.

In Rücksicht auf den Erfolg ist der Mord entweder unmittelbar, oder mittelbar.

## §. 410.

Unmittelbar ist er, wenn der Tod nach natürlichen Gesezen und ganz allein aus der Verletzung erfolgte. Die gewöhnliche Eintheilung in laesiones absolute lethales, per se lethales: und per accidens lethales, so wie mehrere noch subtilere Eintheilungen, sind überflüssig, lassen sich, kritisch beleuchtet, nicht ganz recht-

fertigen und verfehlen den Hauptzwek: genaue Bestimmung der Imputabilität. Die erste und letzte Eintheilung ist hinlänglich; die Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Konstitution u. s. w., welche diese Begriffe relativ macht, muß nicht vernachlässigt werden.

Ueber die Unzulässigkeit des ehemaligen Grundfazzes: den Maasstab für die absolute Tödtlichkeit und den daher resultirenden Grad der Imputabilität von dem Zeitraume herzunehmen, welchen der Gemisshandelte nach der Mißhandlung durchlebte. Kurze Uebersicht der Verletzungen nach anatomischer Ordnung und Würdigung ihrer Tödtlichkeit.

J. D. Mezger. Vermischte mediz. Schriften.

G. G. Plouquet. Diss. De unic. et ver. mort. caus. proxim. Tübing. 1786.

J. Eifenhart. Diss. juridic. De die critic. vulner. et percussion. lethal. Helmst. 1679.

C. G. Büttner. Aufrichtig. Unterricht von der Tödtlichkeit der Wunden. Königsberg 1776.

E. Platner. Diss. De lethalit. vulner. absolut. Lips. 1784.

#### §. 411.

Mittelbar ist er, wenn die Ursache des Todes entweder nur entfernt in der Mißhandlung lag, oder das Verbrechen negativ war. Hieher gehört die versagte, oder versäumte, oder gar nicht gesuchte ärztliche Hülfe; fehlerhafte Hülfe (negative Pflichtverletzungen, die alle keinen geringen Grad von Imputabilität haben sollten); das Aus-

fezzen neugeborner Kinder, in soferne dabey nicht jede Vorsicht zu ihrer Erhaltung angewendet wird. Oft kann die Aussezzung zur Verbergung eines vorher schon begangenen feinen Kindermordes gebraucht werden; deshalb ist hier genaue Untersuchung anzustellen.

Der verfogten Hülfe steht die uuberufene zur Seite.

Hier also auch Erörterung der wichtigen Frage: wie sich der Trieb, die erfahrne, oder selbst bemerkte gefezwidrige Mißhandlung eines Andern an dem Beleidiger unbefugt zu rächen, erklären lasse, und welchen Grad der Imputabilität die daraus etwan entstehenden schädlichen Folgen haben?

R. C. Henne. Diff. De exposit. infant. Erford. 1756.

M. Müller. Diff. De exposit. infant. Alt. 1727.

#### §. 412.

In Rückficht auf die Todesart ist der Mord mannigfaltig.

#### §. 413.

Die Tödtung durch Feuergewehre. Der Schuß tödtet oft nur nach langen Qualen, es können mehrere Personen dadurch verletzt werden; daher hat dieser Mord sehr groffe Imputabilität. Die Tödtung durch eine Windbüchse ist Meuchelmord. Bey Schufswunden entscheidet die Direktion des Schusses, ob der Verstorbene sich auf diese Art selbst tödten konnte.

#### §. 414.

Die Tödtung durch Erwürgen, Erstickken, Erfäufen ist martervoll. Häufig

werden diese Todesarten gewählt, um den Mord zum scheinbaren Selbstmorde zu machen. Sichtbare Spuren eines geleisteten Widerstandes, oder anderweitige tödliche Verletzungen, die nicht von eigner Hand beygebracht seyn konnten, entlarven hier den Mord durch fremden Angriff.

§. 415.

Der Mord durch schneidende und stechende Werkzeuge. Sind hier mehrere Verwundungen, deren jede einzelne auf der Stelle tödtlich werden mußte; so war Selbstverwundung unmöglich. Auch entscheidet die Stelle der Wunde, ihre Länge, Tiefe, Direktion über Mord, oder möglichen Selbstmord.

Kann unterlassene Unterbindung der Nabelschnur tödliche Verblutung verursachen?

C. F. Daniel. Comment. De infant. nup. nat. umbilic. et pulmon. Hal. 1780.

§. 416.

Die Vergiftungen. Sie sind immer Meuchelmord. Der Begriff eines Gifts ist sehr relativ. Entweder tödtet es schnell und mit Schmerz, oder unbemerkt und schleichend. Es ist äzzend, betäubend, zusammenziehend, oder auf andre Art die Lebenskraft zerstörend. Hestig wirkende Arzneyen (besonders wenn sie aus Bosheit von Aerzten absichtlich gegeben werden) gehören auch hieher. Apotheker sind nicht nur für den Verkauf allgemein für Gifte anerkannter Substanzen vom Staate äusserst verantwortlich ge-

macht; sondern sie sollten auch für die gewissenlose Verabfolgung von einfachen und zusammengesetzten Arzneyen ohne schriftliche Verordnung eines authorisirten Arztes härter gestraft werden, als es gewöhnlich geschieht. Auch die aus Leichtfinn oder Bosheit versteckt beygebrachten Opiate, Brechmittel, Niesemittel, u. f. w. sollten, als eine geringere Art Giftmischerrey, strenger verantwortlich gemacht werden.

Vonden in manchen Staaten geschützten Giftmischern. Panazeen und geheime Arzneyen. Symptomatologie aller einzelnen Vergiftungen.

#### §. 417.

Es giebt endlich gewisse versteckte Arten von Mord, die gerade die gefährlichsten sind. Ihre Entdeckung ist schwierig, daher aber auch für den Richter äußerst interessant. Hier genüge es, die vorzüglichsten nur genannt zu sehen; das nähere Detail wird dem mündlichen Vortrage aufbehalten. Die wichtigsten sind:

Abfichtliche Tödtung des Kindes in Mutterleibe; künstlich erregter Abort (doch kann dieser auch nur *procuratio abortus culpofa* seyn); abfichtliche Unfruchtbarmachung (die an Weibern, ohne anderweitige gefährliche Folgen, nicht leicht möglich ist); Mord durch Hunger (kann vorzüglich bey Säuglingen angewendet werden); Mord durch feine Stiche in die Fontanelle neugeborner Kinder; Erstikkung durch

fremde in den Hals gestekte Körper; Zerquetschung der Hoden.

J. D. Mezger. Syft. d. gerichtl. A. W.

G. G. Plouquet. Comment. medic. in process. criminal.

C. G. Hagen. Isagog. in Chem. forens. Regiomont. 1789.

C. F. Daniel. De infant. nup. nator. umbilic. et pulmon. Hal. 1780.

J. C. T. Schlegel. Collect. opusc. ad. medic. forens. spect. Lips. 1785. 8qu.

J. Th. Pyl. Repertor. f. d. öffentl. u. gerichtl. A. W. Berlin 1789 ff.

Desselben. Auff. u. Beobacht. a. d. gerichtl. A. W. Berlin 1783 ff.

S. Hahnemann. Ueber d. Arsenikvergift. ihre Hülf. und gerichtl. Ausmittel. Leipzig 1786.

J. F. Gmelin. Allgem. Geschichte d. Pflanzengift. u. d. Mineralgift. Nürnberg 1791.

W. H. S. Buchholz. Beytr. zur gerichtl. A. W. u. med. Poliz. Weimar 1782. ff.

§. 418.

Es giebt gewisse Arten von Mord, die, nach den Gesezen, mehr oder weniger erlaubt sind. Dahin gehören der Mord eines Ehebrechers, oder des ehebrecherischen Weibes im Augenblicke der Ertappung über der That (der, nach römischen Gesezen, dem Gatten und dem Vater der Ehebrecherin kompetirte), eines nächtlichen Diebes, der Mord aus Nothwehr, die Tödtung eines Kindes in der Geburt, um die Mutter zu retten.

Kritik aller dieser Fälle. Ueber die Bedingungen und Kriterien eines Mordes aus Nothwehr. Feuerbach's, Klein's, Grolman's, Kleinschrod's u. A. bereits angeführten Werke der Rechtslehrer.

### §. 419.

Die Beurtheilung des Mordes im Allgemeinen fordert Untersuchung des gerichtlichen Arztes. Die Fragen, die hier den Richter interessieren, sind: ob wirklicher, oder Scheintod da sey? in wieferne die Mißhandlung unmittelbar, oder mittelbar den Tod bewirkte? ob der Ermordete, ohne diese erlittene Gewalt, noch auf eine lange Lebensdauer hätte rechnen können?

Was zu einer genauen gerichtlichen Sektion gehöre. Ueber die vorher nöthige Rekognition der Leiche von dem Verbrecher. Ueber den Werth der Harnblasenprobe und Lungenprobe bey dem Kindermorde.

### §. 420.

II. Verletzungen ohne Lebensverlust. Auch diese zerfallen in zwey Arten: in solche, welche mit bleibendem und beträchtlichem Verlust der Gesundheit, und in solche, die blos mit Schmerz und vorübergehender Störung der organischen Verrichtungen begleitet sind. Zu der ersten Art gehören: Verstümmelung, Lähmung, beträchtliche Verletzung der Organe, Mißhandlung, auf welche Seelenkrank

heiten folgen. Zu der lezten leichte Wunden, Quetschungen u. s. w.

Man lese darüber die meisten schon angeführten Schriften der gerichtlichen Aerzte und Rechtslehrer.

## II. Unterabschnitt.

### Von den geringern Verbrechen.

#### §. 421.

Der Mensch hat als moralische (bürgerliche, juridische) und physische Person gewisse Rechte; gegen beyde Verhältnisse können diese geringern Verbrechen begangen werden.

Ueber die Inkonsequenz mancher Provinzialrechte, welche den Leibeignen nicht als Person, sondern als Sache betrachten und doch solche an ihm begangene Verbrechen strafen, welche nur die Rechte einer Person verletzen. Z. B. Diebstahl u. s. w. Ja die fogar sich widersprechen, dafs sie den Leibeignen bald als Sache, bald als Person anzunehmen scheinen.

#### I. Kapitel.

### Von den geringern Verbrechen gegen den Menschen als moralische (bürgerliche) Person.

#### §. 422

Es kann Jemand die Person eines Andern simuliren, mit dieser die Rechte desselben geltend machen wollen.

Es giebt bekanntlich eine Familienähnlichkeit (§. 376.) die sich aus Gesezen des Bildungs-triebes erklären läßt; noch häufiger finden wir Beyspiele einer so großen Aehnlichkeit unter Zwillingen, daß selbst die Aeltern (besonders in der Jugend) sie nur mit Mühe unterscheiden können, und sich doch zuweilen irren. (\*) Auch können zwey mit einander nicht entfernt verwandte Personen eine solche Aehnlichkeit haben. Der Betrüger ist hier oft nur schwer, ja zuweilen wohl gar nicht, mit Gewisheit auszumitteln.

§. 423.

Der Diebstahl ist Beleidigung des Eigenthumsrechts; oft sogar mit der Vorbereitung zum Morde verbunden, und alsdenn grobes Verbrechen. Ein hoher Grad von Zerstreung und Vergesslichkeit können eine absichtlose Entwendung veranlassen. Auch hat man Beyspiele von Neigung zum Stehlen, die nur während dem Zustande des Schlafwandeln bemerkt wurde, wovon der Mönch Cyrillo das bekannteste ist. Nicht minder giebt es Beyspiele vom Hange zum Stehlen während der Trunkenheit, die im Zustande der Nüchternheit nicht Statt fand.

§. 424.

Injurien. Der gebildete Mensch hat ein natürliches Ehrgefühl, ja sogar finden wir einen

---

\*) Mir sind zwey Beyspiele noch lebender Personen bekannt.

angeborenen Trieb zur Ehrfucht (§. 183.). Die Begriffe von Ehre sind so relativ, als verschieden die Nationen sind; doch ist sie Anerkennung gewisser Rechte und eines gewissen Werths. Die Rechtslehrer unterscheiden positive und negative Anerkennung desselben. Nur die Verletzung der letzten Art ist nach den Gesetzen strafbar.

Von Privatinjurien und öffentlichen. Blasphemie.  
Von Verläumdungen.

#### §. 425.

Injurien, welche hieher gehören, sind: Beschuldigung des gesetzwidrigen Beyschlafs, der aufferehelichen Schwangerschaft, verschiedener Körper- und Seelenkrankheiten.

#### §. 426.

Die Imputabilität der Injurien wird ganz aufgehoben: wenn der Beleidiger im Fieberdelirio, oder sonst in einem andern seelenkranken Zustande sich befand; wenn er im hohen Grade schwerhörend, oder kurzsichtig ist; im Schlafe. Gemindert wird sie im Zustande der beginnenden Genesung von erschöpfenden Krankheiten (wegen der hier eintretenden grossen moralischen Empfindlichkeit); während sehr heftigen Schmerzen; wenn durch sehr grobe Beleidigungen das Ehrgefühl gekränkt

wurde; durch ein sehr cholerisches Temperament; durch Krankheiten der Leber und des Unterleibes überhaupt; im Zustande starker Trunkenheit.

## II. Kapitel.

Von den geringern Verbrechen gegen den Menschen als physische Person.

### §. 427.

Schmälerung der Nahrungsmittel. Die Integrität und Lebensdauer des Menschen hängt von einem richtigen Verhältnisse zwischen Konsumtion und Restauration ab. Je angreifender die körperliche Arbeit ist, je größer muß die Menge der eigentlich nährenden Substanzen in den Speisen seyn. Es kömmt hier nicht auf Quantität überhaupt, sondern auf Quantität des Nahrungstoffes an. Fleischspeisen enthalten desselben mehr, als Pflanzenspeisen; von diesen die mehlichten Früchte den meisten, die Schwämme den wenigsten. Von nährender Kost sind zwey Pfund täglich bey mäßiger Arbeit in der Regel hinreichend; doch giebt es Ausnahmen von derselben. Speisen und Getränke dürfen nicht verdorben seyn. Folgen mangelhafter Ernährung. Hunger kann zum Stehlen verleiten. (§. 99.)

Ch. W. Hufeland. Die Kunst das menschl. Leben zu verlängern.

## §. 428.

**Schmälerung des Schlafes.** Fünf Stunden sind für einen Erwachsenen wenigstens nöthig; das Kind, der zu schwerer Arbeit Bestimmte, bedürfen mehr; im Gegentheile, der Alte; der Müßiggänger. Der Schlaf vor Mitternacht ist der erquickendste. (§. 103.)

Hufeland im a. W.

## §. 429.

**Schmälerung der Kleidung, Wärme, Reinlichkeit.** Kälte ist die größte Feindin des Lebens. Unreinlichkeit zerstört die Gesundheit mannigfaltig. Die Römer gestatteten selbst ihren Sklaven den Gebrauch der Bäder.

## §. 430.

**Zu harte Behandlung der Kinder, oder Untergebenen.** In sofern dadurch die Seelenkräfte verschoben, Affekten, Rachsucht, Verbrechen veranlaßt, und die Integrität des Körpers gefährdet wird, gehört sie hieher, und wird Gegenstand der Kriminaluntersuchung.

## §. 431.

**Freywillige Schwächung, Konkubinat, Hurerey.** Zwey hieher gehörige Vorurtheile, welche oft als Entschuldigung dienen sollen, sind: zu große Enthaltfamkeit schade; ein Tripper werde durch den Beyschlaf mit einer

noch unbeflechten Jungfrau geheilt. Beyde sind falsch; das letztere ist noch dazu doppeltes Verbrechen, da es das weibliche Geschöpf der Ansteckung aussetzt. Eben so wenig findet es Statt, daß bey einem gefunden Menschen ein heftig erwachter Begattungstrieb nicht ohne Befriedigung zu befänftigen seyn sollte.

---

## IV Hauptabschnitt.

Berührungspunkte der Arzneywissenschaft mit dem Familienrechte und den Kirchengesetzen.

### §. 432.

Der erwachende Geschlechtstrieb fordert Befriedigung; nur das Band der gesetzlichen Ehe kann diese in heilsamen Schranken der Mäßigkeit erhalten und dadurch physische, moralische und bürgerliche Glückseligkeit befördern.

Ch W Hufeland. Die Kunst das menschl. Leben zu verlängern.

### §. 433.

Wenn auch, nach Grundsätzen des Naturrechts, Befriedigung des Geschlechtstriebes und Kinderzeugung nicht Hauptzweck der Ehe wären; so ist doch ausschließlicher Bey Schlaf mit dem Gatten das wesentliche Recht dieses Bundes. Die Folge davon ist in der Regel Schwangerschaft und Geburt eines Wesens gleicher Art.

Th. Schmalz. Das Recht d. Natur. Königsb. 1795.

### §. 434.

Die Pflichten des Familienrechts zerfallen also in zwey besondre Arten: in Pflichten

gegen den Gatten und in Pflichten gegen die Kinder. Beyde hat die Kirche zum Theil unter ihre Obfervanz gebracht und modifizirt.

## I. Unterabschnitt.

### Von den Verhältniffen, Rechten und Pflichten der Gatten.

#### §. 435.

Vom Ehebruche ist im vorigen Abschnitte gehandelt worden. Er ist schon nach dem Naturrechte Bruch des engsten gesellschaftlichen Vertrages; denn er verletzt Pflichten, die er von Andern fordert. Physische Veranlassungen können ihn nie entschuldigen.

#### §. 436.

Die Ehe wird in sofern Gegenstand der Psychologie und Medizin, als diese Gründe zum Verbote des Eintretens in dieses Verhältnifs, und gültige Urfachen zur Wiederaufhebung desselben angeben.

### I. Kapitel.

#### Von den Umständen, welche die Ehe verbieten.

#### §. 437.

So sehr, aus politischen Gründen, jeder Staat die Ehen zu begünstigen sucht; so muß

dies doch nicht unbedingt geschehen, wofern nicht die vernünftigen Zwekke dieses Vertrags verfehlt werden sollen. Hier sind diese Zwekke näher aus einander zu sezen.

Im Gegenfasse von den Folgen des ehelosen Standes; Nothzucht, Verführung, Selbstschwächung, Wahnsinn, Selbstmord u. f. w.

§. 438.

Wahnsinn, Blödsinn und alle andre wichtige Seelenkrankheiten machen zur Ehe unfähig. Die Gründe dazu liegen in den wesentlichen Pflichten gegen den Gatten und die Kinder, die hier nicht erfüllt werden können. Auch vererben solche Seelenkrankheiten, am meisten auf die später erzeugten Kinder.

J. Kant. Anthropolog. in pragmat. Hinsicht.

§. 439.

Gicht; Skropheln; Krebs; Luftfeuche; andre langwierige, ekelhafte oder gar unheilbare Krankheiten; hoher Grad von Nervenschwäche und verschwendete Lebenskraft; Auszehrung; Epilepsie; Starrsucht verbieten, als Uebel, die sich durch die Zeugung fortpflanzen, ebenfalls die Ehe.

J. A. Unzer. Der Arzt. 7 Theil. Hamburg 1762.

M. A. Weikard. Der philosoph. Arzt.

§. 440.

Zu jugendliches Alter sowohl, als zu hohes machen beyde zum vernünftigen

**Zwecke der Ehe unfähig.** Ein siecher Körper der Aeltern, eine schwächliche Nachkommenschaft und die Veranlassung zu manchen Verbrechen folgen daraus.

G. H. Burkhardt. Diff. De termin. pubertat. Fcft. 1730.

C. L. Crell. Diff. De jur. aetat. ex leg. natural. et antiquitat. Viteb. 1750.

H. a Wolzogen. Diff. De connub. infant. Jen. 1724.  
Fr. Hoffmann. Diff. De aetat. conjug. opportun. Hal. 1729.

J. C. Püttmann. De nupt. senum. Hal. 1782.

Relativer Begriff früher Mannbarkeit nach dem Klima, der Lebensart. Frühe Ehen der Morgenländer; noch jetzt der Juden; und politische Zwecke derselben. Künstliche Frühreife durch fehlerhafte Erziehung.

#### §. 441.

Eben so verderblich in moralischer, politischer und physischer Hinsicht ist dieser Bund unter Personen von höchst ungleichem Alter.

C. P. Hoffmann. Comment. juridic. De matrim. sexagenar. c. quinquagenar. sen. c. juvenul. et vetul. c. juven. Regiom. et Lips. 1722.

Desselben. Schediasm. De aet. juvenil. contrahend. matrim. idon. et de ann. quib. sub poen. matrim. inir. tenet. Regiom. et Lips. 1743.

#### §. 442.

**Gezwungene Ehen** muß der Staat verbieten, wenn er nicht Veranlassungen zu vielen schädlichen und schrecklichen Folgen geben will.

Sie streiten gegen die heiligsten Menschenrechte und die wesentlichsten Zwecke dieser Verbindung.

§. 443.

Erwiesene Impotenz versagt mit Recht die Ehe. Sie ist nur bey dem männlichen Geschlechte vorher zu beweisen. Bey dem weiblichen würde von auffallender Deformation oder zufälliger Zerstörung der Geschlechtstheile dasselbe gelten.

Ueber Entmannung aus Fanatismus, Hypochondrie u. s. w. Oft entstehen daraus die schrecklichsten Folgen. Daher sollte der Staat darüber wachen, daß diese Operation nicht ohne die höchste Noth angestellt würde.

L. F. B. Lentin. Betyr. zur ausüb. A. W., 1. Band. Leipzig 1789.

§. 444.

Endlich machen nicht minder jede anderweitigen auffallenden Monstrositäten zur Ehe ungeschickt.

II. Kapitel.

Von den rechtlichen Ursachen zur Wiederaufhebung der Ehe.

§. 445.

Die angeführten Gründe zur Wiederaufhebung der Ehe sind entweder Scheingründe, oder wahre und wichtige Gründe. Nur die letzten dürfen als gültig angesehen werden.

Ueber vollkommne und unvollkommne Ehescheidung,

## §. 446.

A. Ungültige Gründe. Hiehergehören:

- a.) Drey oder mehr Testikeln, wodurch ein zu heftiger Geschlechtstrieb erregt werden soll. Wir haben davon kein glaubwürdiges Beyspiel, und der heftige Geschlechtstrieb entsteht oft aus ganz andern Urfachen. Kaum darf sich wohl der Gesetzgeber anmaßen, die Frequenz des Beyschlafs in einem gegebenen Zeitraum arithmetisch zu bestimmen.

A. de Haller. Element. Physiolog. Bern. 1777. Vol. VII.

## §. 447.

- b.) Zu groffe männliche Ruthe. Das Mißverhältniß zwischen ihr und der anfangs engen weiblichen Scheide verschwindet, wegen Ausdehnbarkeit der letzten, bald und wird am Ende gar umgekehrt. Bey sehr be- tagten Jungfern dürfte die Erweiterung lang- samer und schwieriger geschehen, aber diese sollten überhaupt nicht mehr heyrathen.

## §. 448.

- c.) Relative Impotenz. Sie ist mit der Unfruchtbarkeit nicht zu verwechseln; oft aus natürlichen Urfachen, z. B. Krankheit, angreifender Seelenarbeit, Trägheit des Temperaments u. s. w. vorübergehend; oder nur dem Grade und der Frequenz nach eine sol-

che. Oft ist sie sogar psychologischen Ursprungs, wovon mir zwey höchstmerkwürdige Beyspiele in meiner Erfahrung vorkamen.

Ueber absolute und bedingte Impotenz. Eine mehrere Jahre unfruchtbar gewesene Ehe kann nachher fruchtbar werden; daher ist in den Gesezen kein Zeitraum zu bestimmen — ob eine Ehe immer unfruchtbar seyn werde. Ueberhaupt sollte Unfruchtbarkeit kein gültiger Grund zur Trennung seyn.

§. 489.

d.) Geforderter Bey Schlaf in einem krankhaften Zustande, während dem Flusse der Regeln, in dem lezten Zeitpunkte der Schwangerschaft, zu frühe nach der Niderkunft, während der Periode des Säugens. Wenn gleich das Beyspiel der Thiere, deren Sinnlichkeit viel richtiger durch den Instinkt geleitet wird, als die unfere durch die von der Phantasie zu sehr unterjochte Vernunft, auszeigt, das die Natur allerdings unter jenen Umständen den Bey Schlaf verbietet; so kann dies doch, nach positiven Gesezen und selbst nach der reinen Vernunft, keine gültige Ehescheidungsklage begründen. Hier wären folgende allgemeine Regeln festzusezen.

aa.) Vor Ablauf voller vier Wochen nach der Entbindung und eben so lange vor derselben darf der Mann keinen Bey Schlaf fordern.

bb.) Verfassung des Beyschlafs in jeder erwie-  
fenen heilbaren Krankheit, sie sey schnell  
vorübergehend, oder länger daurend, be-  
gründet keine rechtliche Klage.

cc.) Geforderter Beyschlaf nach eben vorherge-  
gangener moralischer, oder körperlicher  
Mißhandlung wird mit Recht verflagt.

§. 450.

B. Gültige Gründe. Diese sind:

a.) Polygamie. Dies ist wenigstens ein gel-  
tender Grund nach den positiven Gesezen  
der meisten Staaten. Man baut ihn auf die  
phyfisch-statistische Beobachtung: dafs im  
Durchschnitte eine gleiche Anzahl männli-  
cher und weiblicher Geschöpfe leben. Indef-  
sen gilt dieser Saz nicht allgemein.

Gesezliche Vielweiberey bey manchen Nationen;  
unter manchen Ständen. Erklärung der Entfte-  
hung derselben.

Gynäologie. 5. Bdch.

§. 451.

b.) Verheimlichter Verlust der Jung-  
frauschaft. Strenge Gesezze vieler alten  
und einiger jezzigen Völker darüber. Hier  
mufs aber vorfäßlicher Betrug erwiesen wer-  
den und eine bestimmte Anfrage vorherge-  
gangen seyn.

Michaelis. Mofaisches Recht.

Mehrere Reisebeschreibungen.

## §. 452.

- c.) Unheilbare, ekelhafte, ansteckende und manche schmerzhaftes Krankheiten. Z.B. Stinkender Athem, Knochenfraß, böse Geschwüre, Erbgrind, Schwindsucht, Luftfeuche, Brüche, Steine in der Harnblase u. f. w. Zerreißung des Mittelfleisches und viele andere unverschuldete Folgen des Wochenbettes machen eine gerechte Ausnahme von dieser Regel.

## §. 453.

- d.) Verlangte unnatürliche Art des Beyschlafs. Sie erniedrigt die heilige Würde der Menschheit und verletzt die Moralität und Gesundheit.

## §. 454.

- e.) Unüberwindliche Kälte und sinnliche Unempfindlichkeit. Diese hebt das Wesen der Ehe und führt zu schädlichen Ausschweifungen und Verzichtleistung auf jedes häusliche Glück.

## §. 455.

- f.) Ueberaus heftige Affekten und Begierden; ohne Schuld des Gatten entstehende wichtige Seelenkrankheiten; unüberwindliche Abneigung. Sie stören den Zweck und das Glück der Ehe im physischen und moralischen Sinne im hohen Grade.

## §. 456.

g.) Sehr hohes Alter des einen Theils (bey gezwungenen Ehen) und unbedingte Impotenz.

## §. 457.

h.) Ehebruch, grobe peinliche Verbrechen u. s. w. gehören, als Gründe zur Ehescheidung, nicht zur Kompetenz dieser Umriffe.

Die unter c. e. und g. angegebenen Umstände können zugleich als wichtige Milderungsgründe bey der Strafe des Ehebruchs gelten. (§. 398.)

## II. Unterabschnitt.

Von den Pflichten gegen die Kinder.

## §. 458.

Selbst schon während der Schwangerschaft haben beyde Aeltern heilige Pflichten gegen den Embryo. Daher war eine Schwangere bey den Römern unverlezlich. Befreyung von harter Arbeit, milde moralische Behandlung darf sie mit Recht fordern; Resignation auf schädliche, stürmische Freuden, Bekämpfung heftiger Leidenschaften, u. s. w. muß sie, als gegenseitige Pflicht, leisten.

Ueber die Verhütungsmittel des Aborts, Ueber Nothwendigkeit, die Neuverehlichte zeitig in die Mysterien der Schwangerschaft einzuweihen. Ueber hohe Strafbarkeit der absichtlichen Verheimlichung der Schwangerschaft, selbst im Ehestande.

J. H. Meier. Diss. De jur. infant. Erford. 1725.

## §. 459.

Zeitige Sorge für eine wohlunterrichtete Hebamme ist eine neue Pflicht. Der Staat hat die Sorge für Bildung derselben. (§. 469.)

C. A. Langguth. De cura, qua republ. profequi deb. rem obstetric. Viteberg. 1782.

## §. 460.

Zum Säugen ihres eignen Kindes, wenn physische und psychologische Kränklichkeit es nicht verbietet, hat jede Gattin die heiligste Pflicht, und kann von ihrem Manne dazu angehalten werden. Für eine gesunde und sonst schikliche Amme muß im Gegentheile zeitig gesorgt werden.

## §. 461.

Bey einem schwachen, oder scheinodtgeborenen Kinde sind sogleich die vernünftigsten und wirksamsten Stärkungs- und Belebungsmittel unter Aufsicht eines einsichtsvollen Arztes anzuwenden.

## §. 462.

Die römische Kirche verordnet in solchen Fällen die Nothtaufe, erlaubt sie der Hebamme, oder auch den Aeltern und Verwandten und befiehlt sogar, dieselbe bey dem noch in den Geburtswegen steckenden Kinde mit einer Sprütze anzuwenden. Hier muß das Wasser nie kalt,

und die bey der Sprütze angewendete drükken-  
de Gewalt äufferst mäfsig feyn.

J. B. Obermayr. Von der Nothtaufe. München.  
1779.

§. 463.

Endlich ist es eine der gröfseften Pflichten  
der Aeltern, für vernünftige physifche, intel-  
lektuelle und moralifche Ausbildung und Erzie-  
hung ihrer Kinder zu forgen.

Ueber Findelhäuser, Schulen und Penfionen.

P. Camper. Ueber die Erziehung der Kinder. Leip-  
zig. 1778.

Mehrere neuere Erziehungsfchriften. (§.  
233.)

## V. Hauptabschnitt.

### Berührungspunkte der Arzneywissenschaft mit der Polizey.

#### §. 464.

Die Medizinalpolizey ist mit andern Worten die Gesundheitslehre (Diätetik) ganzer Staaten; dessen höchste physische Vollkommenheit ihr Vorwurf ist.

#### §. 465.

Als solche hat sie einen doppelten Zweck: den, die Population zu vermehren und den, die schon vorhandene Volksmenge vor öffentlichen, ihrem Leben und ihrer Gesundheit drohenden Gefahren zu schützen.

Ueber die Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit einer guten Medizinalpolizey für jeden Staat.

#### §. 466.

Ueber die allgemeinen Lehrfätze der Medizinalpolizey sind folgende Schriften nachzulesen:

J. P. Frank. Syft. einer vollständ. Medizinalpolizey, Mannheim 1779 ff.

J. S. T. Frenzel. Gerichtl. polizeyliche A. W Leipzig 1791.

E. B G Hebenstreit. Lehrfätze der med. Polizeywissenschaft. Leipzig 1791.

Einzelne Materien, mit Lokalrückficht auf die deutschen Provinzen Rußlands, handeln mei-

ne in der Vorerinnerung S. X. angeführten Schriften ab.

## I. Unterabschnitt.

### Von den Mitteln zur Vermehrung der Population.

#### §. 467.

Die wahre Größe und Kultur eines Staats hängt von der Volksmenge ab. Der Maasstab dafür ist die Zahl der Menschen, welche in demselben auf einer Quadratmeile leben. Diese ist in verschiedenen Staaten sehr verschieden; und das russische Reich hat, in Rücksicht auf seinen ungeheuren Flächeninhalt, keinen beträchtlichen Menschenreichtum.

Die ganze Volksmenge von Rußland wird jetzt zwischen 36 - 37 Millionen angegeben. M. f. Storchs histor. statist. Gemälde des Russ. Reichs, 1. Th S. 320. C. D. Vofs, Rußland bey dem Anfange des 19ten Jahrhunderts, S. 111.

#### §. 468.

Begünstigung der Ehen ist hier ein wichtiger Gegenstand. Einschränkung des Luxus, Sorge für wohlfeile Lebensbedürfnisse, Eröffnung nützlicher Erwerbsquellen, Aufhebung des gewöhnlichen Coelibat's in manchen Ständen, begünstigen es. (Vergl. §. 436-444)

Th. W. v. Hippel. Ueber die Ehe. Berlin 1793.

#### §. 469.

Wohlunterrichtete und mit allen andern nöthigen Eigenschaften verse-

henen Hebammen sind der Bevölkerung günstig. Das Gegentheil ist eine wichtige Ursache von der Menge der Todtgeborenen, der Krüppel, und der ungeheuren Mortalität des ersten Lebensjahres.

C. A. Langguth. Progr. De cur. qua respubl. prosequi deb. rem obstetric. Viteb. 1782.

Akkouchir- und Hebammenordn. Kassel 1770.

§. 470.

Die Findelhäuser sind zwar in Hinsicht auf die Bevölkerung sehr wohlthätige Institute; doch bedürfen alle bekannten einer grossen Reformation. Mündlich hier das Nähere.

J. C. Lüders. Dissert. De educat. liberor. medic. Goetting. 1763.

Mr. Ballexferd. Diss. Sur l'educat. physique des enfans. à Paris 1763.

Ephemeriden d. Menschh. Jahrg. 1776.

Ueber Waisenhäuser, Armenbureau's, Kinderospitäler u. s. w.

\* \* \*

Ich behalte es mir vor, gelegentlich in einer eignen Schrift meine Ideen über Findelhäuser zu bearbeiten.

§. 471.

Die vorzüglichste Aufmerksamkeit des Staates verdient die Sucht der Ackerärzte (Grosnmütter, Muhmen u. s. w.) Die Wöchnerinnen und neugeborenen Kinder bey kleinen Veranlassungen mit mancherley Hausmitteln zu bestürmen.

## §. 472.

Die Schuzreden, welche den öffentlichen Bordellen und ihrer Unentbehrlichkeit gehalten sind, können nur den ganz überzeugen, der nicht alle Folgen zweyer Uebel genau gegen einander abzuwägen gewohnt ist.

## §. 473.

Die Ausrottung der Luftfeuche, wodurch die Population in Rücksicht auf Qualität und Quantität verliert, ist ein gleich würdiger Gegenstand der Sorgfalt des Staates und der gesammten Menschheit, als die Ausrottung der Blattern.

## §. 474.

Die Selbstbeflekkung wird leider nur zu häufig in den öffentlichen Schulen getrieben, und dadurch körperliche und geistige Produktivkraft schon in ihrer beginnenden Reife gelähmt.

## §. 475.

In sofern der Luxus Weichlinge und Wohlüstlinge macht, trägt er zur Verminderung der Population nicht wenig bey.

Ueber die Menge und reizende Mischung der Gerichte und deren Folgen.

## §. 476.

Vernachlässigung der Krankheiten der Schwangern ist eine Hauptquelle verringertter Population. Der Staat hat daher die Pflicht, öffentliche Entbindungshäuser zu errichten.

## §. 477.

Höhe der Schwangerschaft fordert Dispensation von allen sehr schweren körperlichen Arbeiten. Gesezze und Wachsamkeit der Richter müssen hier die Eigenmacht über Leibeigne vernünftig im Zügel halten, um nicht ein doppeltes Menschenleben der Gefahr auszusetzen.

Ueber die anderweitigen Rechte der Schwangern.

O. P. Zaunschliffer. Vom Rechte der Schwangerschaft u. der Schwang., der Ehe, Ehescheid., Testam. u. Freyh. vor u. auß. d. Gericht. Jen. 1746.

## §. 478.

Das allgemeine Vorurtheil, in der Hälfte der Schwangerschaft ohne weitem Grund eine Ader zu öffnen, verdient ein strenges Verbot. Ein gleiches treffe die unberufenen Handlanger dieser Operation im Allgemeinen, und die oft unsinnige und gefährliche Wahl der zu öffnenden Ader.

M. E. Styx (jezt Professor in Dorpat). Ueber den Mißbrauch des Aderlassens. Riga 1793.

## §. 479.

Die Lex regia des Numa befiehlt: verstorbene Schwangere zu öffnen, um das vielleicht noch lebende Kind zu retten. Erfahrungen lehren es auch, daß das ungeborne Kind noch einige Stunden nach dem Tode der Mutter leben, ja daß es sogar von einer schon todten

Mutter ohne Kunsthülfe geboren werden könne. Doch ist dieser letzte Fall gewiss höchst selten. Hier sind nun folgende Vorsichtsregeln zu beobachten.

- a.) Die Schwangere muss wenigstens im achten Monate der Schwangerschaft gestorben seyn.
- b.) Es muss kein sehr wahrscheinlicher Verdacht eines bloßen Scheintodes Statt finden. Mündlich sind diese Fälle näher zu bestimmen.
- c.) Es sind vorher die kräftigsten Erweckungsmittel vom Scheintode anzuwenden; doch
- d.) darf auch nicht zu lange Zeit damit verschwendet werden.
- e.) Es ist vorher der Versuch zu machen, ob die Entbindung nicht durch die natürlichen Wege geschehen kann.
- f.) Bey dem auch nur entfernten Verdacht des Scheintodes der Mutter muss man wenigstens von dem höchst wahrscheinlichen, oder völlig entschiedenen Leben des Kindes gewiss seyn.
- g.) Der Tod der Schwangeren muss mit der grössten Eile den Gerichten und dem Arzte (dem letzten zuerst) angezeigt werden.

Digest. L. XI.

M. Schurig. Embryolog. Dresd. 1732.

L. Heister. De utilitat. medicin. in jurisprudent. Helmst. 1730.

G. A. Joachim. Diff. jurid. De viv. sepultur. Lipf. 1732.

J. A. Kulmus. Diff. De infant. post. matr. obit. part. Gedan. 1742.

§. 480.

Hieraus leuchtet die Nothwendigkeit und Wichtigkeit der Regel hervor: dafs eine schwächliche, oder schon kränkelnde Schwangere in den letzten Wochen vor der Entbindung nie allein gelassen werde. Aus ähnlichen Gründen mufs auch immer vor dem Eintritte der wahren Wehen die Hebamme zugegen seyn.

§. 481.

Ein dem Scheine nach todt, oder doch sehr schwach, gebornes Kind hat den geltendsten Anspruch auf die nöthigen Belebungs- und Rettungsmittel, deren Detail dem Vortrage aufgespart bleibt.

D. G. Balk. Was war einst Kurland? etc. Mitau 1795.

§. 482.

Das zu lange fortgesetzte Säugen der Kinder hindert die Vermehrung der Population und bedarf daher der Aufmerksamkeit des Staats und einiger vernünftigen Einschränkungen.

Ueber die Pflicht der Mütter, ihre Kinder selbst zu säugen; über die Ammen.

W. Cadogan. Abhandl. üb. d. Säugen u. Verpfleg. der Kinder. Münster 1782.

## §. 483.

Einer der wichtigsten Gegenstände der zweckmäßigen Medizinalpolizey ist die physische Erziehung. Von ihr ist schon vorher (§. 222. ff.) gehandelt worden, aber hier noch einiges nachzuholen.

Pflicht des Staates, über die physische Erziehung in Schulen und Pensionen sorgfältig zu wachen.

## §. 484.

Jede zu harte und anstrengende Arbeit, sie sey es überhaupt, oder in Rücksicht auf Alter, Geschlecht, oder Konstitution hindert die Population. Hier wird der Schade einer uneingeschränkten Gewalt der Herren über Leibeigene dem Staate sehr fühlbar.

## II. Unterabschnitt.

Von den Mitteln, das Leben und die Gesundheit der schon vorhandenen Volksmenge zu sichern.

## §. 485.

Kirchhöfe in der Stadt, oder nahe bey einem Dorfe sind der Gesundheit verderblich. Dies gilt auch vom Begraben der auf dem Schlachtfelde Gebliebenen, anatomischen Theatern, von Schindangern u. s. w. Thierische Leichen jeder Art sind tief zu verscharren.

## §. 486.

Gärbereyen, Schlachthäuser, Lichtgieffereyen, Salmiakfabriken und mehrere andere Anstalten, welche die Luft verderben, müßten, aus gleichen Grundfätzen, an's Ende der Stadt, oder gar aufferhalb derselben verlegt werden.

## §. 487.

Das Flachsrösten an den Landstraßen ist ebenfalls verderblich und daher zu unterfagen.

## §. 488.

Daher müssen auch Hochgerichte nie hart an der Landstrasse stehen; obendrein wird mancher noch durch den plötzlichen Anblick der aufgestellten Missethäter auf dem Rade zum höchsten Nachtheil für seine Gesundheit heftig erschreckt.

## §. 489.

Dem Adel wäre es strenge zu verbieten, seine Bauren zur Nachthütung der Pferde nicht auf morästige Wiesen zu schicken. Obendrein ist hier die Weide schlecht.

## §. 490.

Die Schauspielhäuser müssen hoch, geräumig, mit Luftzügen an passenden Orten versehen seyn. Im Sommer sollte kein Schauspiel geduldet werden. Auch für öftere Lüftung der Kirchen sollte die Polizey sorgen.

## §. 491.

Die gewöhnlichen Badstuben in Kurland, Lievland und Ehstland sind der Gesundheit nicht zuträglich; besser sind die Rufischen; am heilsamsten das Baden in Wannern und Flüssen.

Ueber die nothwendige Sorge des Staates für zweckmäßige öffentliche Bäder und Gymnastik.

Ch. W. Hufeland. Gemeinnützige Auffätze z. Beförderung der Gesundh. Leipzig 1794.

## §. 492.

Die strengste Aufmerksamkeit verdienen die Gefängnisse, deren Unreinlichkeit und verdorbene Luft tausend Unglücklichen Gesundheit und Leben kostet. Eine eigne tödtliche Fieberart hat von ihnen den Namen; weil sie häufig in denselben herrscht.

## §. 493.

Auch müssen in grossen, stehenden Lagern die Zelte in einer gehörigen Weite von einander errichtet und gerade laufende, breite Strassen zum Durchzuge der Luft angelegt werden. Die Kloakgräben sind eine gehörige Strecke hinter dem Lager anzulegen. Neue Städte sind an trocknen, dem Luftzuge freyen Orten, mit breiten und geraden Strassen, anzulegen.

## §. 494.

Die Impfung der Menschenblattern sollte, auffer einer Epidemie, verboten wer-

den. Sonst werden durch dieselbe die Blattern leicht in mehrere Familien gebracht.

Von den sogenannten Quarantainehäusern.

S. G. Vogel. Handbuch für praktische Aerzte, 3r Theil. Stendal 1788.

§. 495.

So wie eine vernünftige Polizey schlechterdings alle zu schnelle Beerdigungen verbieten muß; so sollte sie gleiche Verbote auch gegen die zu sehr verzögerte, besonders im Sommer, ergehen lassen.

P. Burdorf. Ueber d. Erhalt. d. Leb. u. d. zu früh. Begrabens. Flensb. u. Leipz. 1794.

§. 496.

Wahnsinnige, Epileptische, mit ekelhaften Krankheiten sichtbarer Theile Geplagte, Mißgeburten und sehr verstümmelte Personen, müssen dem öffentlichen Anblicke entzogen und in eignen Häusern verwahret werden.

§. 497.

Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen, sollten immer öffentlich geprüft werden und jedem Sachkenner Fragen erlaubt seyn. Nurdadurch jede hier so gefährliche Halbwisserey, oder schändliche Simonie verhindert werden. Jede aus verabscheuungswürdiger Gewinnsucht verlängerte Krankheit werde als peinliches Verbrechen gestraft.

A. E. Büchner. Diff. De prolongat. morb. ex culp. medic. Hal. 1745.

Ueber die Kabale der Aerzte gegen einander und deren Strafbarkeit.

§. 498.

Strenge und nicht zu feltne Apothekenvifitation gehören zu den nothwendigften Polizeyverordnungen in Rückficht auf die öffentliche Gefundheitspflege. Auch Prüfung der Subjekte muß damit verbunden und zugleich auf deren Moralität gefehen werden.

D. R. Biedermann. Diff. De fraud. et error. quibusd. Pharmacop. Goetting. 1781.

§. 499.

Da es für den Staat wichtig ift, zu wiffen, welche Krankheiten dem Tode die meiften Opfer zuführen; fo find genaue Todtenliften von vieler Wichtigkeit.

§. 500.

Panazeenkrämerey, herumziehende Operateurs, Okuliften, Dentiften, Bruch- und Steinfchneider, find der höchften Aufmerkffamkeit der Polizey würdig und nur nach ftrenger und gewissenhafter Prüfung zu dulden.

§. 501

Eine überaus heilige Pflicht des Staates ift es, daß der Bauer nicht ohne vernünftige medizinifche Hülfe bleibe. Er ift das nützlichfte Glied der Gefellfchaft und leider häufig das

so undankbar vernachlässigte. Die populären Kuren der Gutsherren und Prediger, so wie die sogenannte Populärmedizin überhaupt, sind in sehr enge Gränzen zu verweisen, wenn sie nicht schädlich werden sollen.

Von den abergläubischen Mitteln und ihrem positiven und negativen Schaden.

§. 502.

Leichenöffnungen sind dem Arzte instruktiv; durch ihn der Menschheit wichtig. Der Staat sollte also durch Verbreitung wohlthätiger Aufklärung die Vorurtheile gegen dieselben zu vermindern suchen.

§. 503.

Fast immer tödtlich und höchst furchtbar sind die Folgen des Bisses wüthender Thiere; daher sind die zwekmäßigsten Maasregeln gegen dies schreckliche Uebel zu treffen. Nicht die Kastration, wohl aber Reinlichkeit, gehörige Nahrung und Obdach und Verminderung der überflüssigen Hunde und anderer Hausthiere sind die wahren Verhinderungsmittel der Wuth. Verzärtelte Schooshunde befällt sie fast am häufigsten.

K. F. Bader. Verf. einer neuen Theorie d. Wasserfch.  
Frankfurt u. Leipzig 1792.

§. 504.

Bey ausbrechenden tödtlichen Viehseuchen ist das angestekte Vieh sogleich

zu tödten und tief, an ganz abgelegenen, von keinen andern Thieren besuchten Orten zu verscharren; das etwa abgezogene Fell mehrere Tage in scharfer Lauge zu beizen und dem Luftzuge an sichern Orten auszusezzen; das gesunde Vieh sogleich abzufondern und in luftigen, trockenen und reinen Ställen zu halten; alle Kommunikation zu sperren und die speziellen Vorschriften des Physikus einzuholen. Auch muß auf die Metzger strenge gesehen werden, daß schändliche Gewinnssucht sie nicht zum Ankauf des erkrankten Viehes verleite.

§. 505.

Die ekelhafte und abscheuliche Gewohnheit der Metzger — die Zellhaut des Fleisches geschlachteter Thiere aufzublasen, um dem Fleische dadurch ein fetteres Ansehen zu geben — verdient das strengste Verbot. Manche Nachtheile entstehen daher.

§. 506.

Verfälschung der Weine fordert unermüdete Wachsamkeit der Polizey. Die entdeckte gehört, als wahre Giftmischerey, zu den Kriminalverbrechen. (§. 416.) Für eine hinreichende Menge öffentlicher Brunnen mit gefunden, reinem Quellwasser muß nothwendig gesorgt werden.

Ueber die Weinproben.

J. B. Tromsdorff. Journal der Pharmacie, I. Bd.  
Leipzig 1793.

## §. 507.

Eben so strenge soll die Polizey auf die Verfälschung der Nahrungsmittel (z. B. des Mehls mit Kreide, Kalk, Sand) und das Verkaufen verdorbener Nahrungsmittel (§. 504.) unreifer Früchte u. s. w. sehen. Metallene Kochgeschirre taugen nichts, wofern sie nicht mit reinem englischen Zinne inwendig überzogen sind. Besser sind irdene, nur müssen diese keine Bleyglasur haben.

G. A. Ebell. D. Bleyglaf. der irrd. Küchengechirr's, Hannov. 1794.

## §. 508.

Alles, wodurch Hungersnoth und deren schreckliche Folgen verhütet werden können, ist der höchsten Aufmerksamkeit des Staates werth.

## §. 509.

Die stehenden Gräben und Sümpfe in den Städten sind zu reinigen, abzuleiten, auszutrocknen. Im Frühlinge ist Eis und Schnee schnell aus den Straßen fortzuschaffen. Der Dünger sollte auf den Höfen nicht so lange gehalten werden, bis er in Fäulniß übergeht.

Von den Anstalten gegen Ueberschwemmungen.

## §. 510.

Oeffentliche schöne Promenaden sind der Seele und dem Körper Balsam und also

ein der Polizey würdiger Gegenstand. Viele Bäume vor den Häusern in den Straßen verderben die Luft durch ihr abfallendes Laub und stimmen oft die Bewohner der dadurch verdunkelnden Zimmer zum Trübsinn.

J. D. Mezger. Vermischte mediz. Schriften.

§. 511.

Das Vorzeigen wilder Thiere kann der öffentlichen Sicherheit und dem Leben der Zuschauer nachtheilig werden. Daher ist hier die grössste Vorsicht nöthig. Auf der Landstrasse werden durch den Anblick dieser Thiere oft die Pferde scheu gemacht.

§. 512.

Die Sorge für haltbare Brücken, Blizableiter, Verdeckung der Mühlenräder (wenn die Landstrasse über die Mühlenbrücke führt), gehörige Befestigung der Dachziegel und Abtragen baufälliger Mauern und Gebäude, Warnungszeichen bey unsicherm Eise u. s. w. drohen zwar dem Leben der Staatsbürger durch Unglücksfälle, gehören aber eigentlich in die rein bürgerliche Polizey.

§. 513.

Dagegen sollte aber der Staat dafür sorgen: dafs in Schulen und von Kanzeln ein hinreichender und populärer Unterricht zu Jedermanns

Wissenschaft gebracht würde — durch welche einfache, leicht zu verschaffende, positive und negative Mittel Erhängene, Ertrunkene, Erstikte, vom Blitz Getroffene, Erfrorene, Vergiftete und auf andere Weise Verunglückte, oder Scheintodte, wo möglich noch ins Leben wieder zurück gerufen werden könnten. (§. 481.)

---

## Druckfehler und Verbefferungen.

In der Dedikation statt Kaifelichen -- Kaiserlichen. Vor-  
erinnerung Seite IX. Zeile XVII. statt: nachstender -- nach-  
stehender. S. 14. Z. 3. ft. und indem er folglich die -- indem  
er die. S. 27. Z. 25. ft. infantirid. -- infanticid. S. 30. Z. 23.  
ft. apforpt. -- absorbt. S. 36. Z. 24. ft. Genufs -- Genus. S.  
42. Z. 5. ft. feyn -- fallen. S. 66. Z. 15. ft. §. 160 -- §. 161. S.  
72. Z. 21. ft. §. 173 -- §. 174. S. 72. Z. 22. ft. §. 172 §. 173. S.  
86. Z. 2. ft. §. 181 -- §. 182. S. 86. Z. 10. ft. §. 182 §. 183. S.  
105. Z. 3. ft. wenn sie nicht -- bis sie. S. 107. Z. 20. ft. es -- er.  
S. 128. Z. 4. Nach „sie“ muſs „ſich“ eingefchaltet werden.  
S. 130. Z. 17. ft. Triebes -- Freyheitstriebes. S. 132. Z. 10. ft.  
§. 267 -- §. 268. S. 143. Z. 27. ft. §. 326. 327. -- §. 338. S. 144.  
Z. 2. ft. §. 291 -- §. 292. S. 154. Z. 9. ft. §. 341 -- §. 351. S. 156.  
Z. 1. ft. Monaten -- Monat. S. 161. Z. 9. ft. §. 357 -- §. 358. S.  
168. Z. 25. ft. §. 280 -- §. 369. S. 171. Z. 20. ft. §. 377 -- §. 378.  
S. 188. Z. 11. iſt das Wort „heftiger“ wegzufreichern. S. 205.  
Z. 5. ft. Burkhart -- Burghart. S. 208. Z. 16. ft. Niderkunft --  
Niederkunft. S. 208. Z. 21. ft. aus -- uns. S. 216. Z. 1. ft. ver-  
fehnen -- verfehene. S. 216. Z. 14. ft. Lüders -- Lüder's. S.  
216. Z. 19. ft. Armenbureau's -- Ammenbureau's. S. 223. Z. 24  
ft. dem Luftzuge freyen -- dem Luftzuge aus gefunden Himmels-  
genden offenen. S. 224. Z. 25. Nach „dadurch“ iſt „kann“  
einzufchalten. S. 225. Z. 7. ft. Apothekenviſitation -- Apothe-  
kenviſitationen. S. 228. Z. 11. ft. der -- des. S. 229. Z. 5. ft.  
verdunkelnden -- verdunkelten.

---